

Schul-Almanach

des

Dorpat'schen Lehrbezirks

1862.

Mit Benutzung amtlicher Quellen

herausgegeben

von

E. Mickwitz und A. Niemenschneider,

Inspector

Oberlehrer

am Gymnasium zu Dorpat.

Dorpat, 1861.

Gedruckt bei E. J. Karow, Universitäts-Buchhändler.

Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben der Abgetheilten Censur in Dorpat die vorschrismäßige Anzahl Exemplare zugestellt werde.

Dorpat den 10. November 1861.

Abgetheilter Censor **de la Croix.**

N^o 193.
(L. S.)

V o r w o r t.

Schon vor einem Jahre wurde in einer Versammlung von Dorpater Lehrern bei Gelegenheit der Mittheilungen, welche der Inspector des Elementarlehrer-Seminars über die von ihm in höherem Auftrage nach Deutschland unternommene Reise machte, der practische Nutzen des von dem Oberl. Dr. Mushacke herausgegebenen Preussischen Schul-Almanachs besprochen und in Folge dessen der Wunsch geäußert, ein ähnliches Buch zu besitzen, um sich über die Schulen des Inlandes und die sie betreffenden wichtigsten Verordnungen in gleicher Weise nach Bedürfniß orientiren zu können.

Der ausführliche Bericht des Dorpatschen Schul-Directors über die Ergebnisse seiner gleichfalls im Auftrage der Schul-Obrigkeit ausgeführten Reise veranlaßte im September d. J. die Erneuerung des bereits früher geäußerten Wunsches, indem die eingehende Schilderung des Schulwesens und der Vertreter desselben im Auslande das Be-

dürfniß nahe legte, sich mit den Schulen in unserem Vaterlande und mit den an denselben wirkenden Schulmännern genauer bekannt zu machen.

Unmittelbar darauf hatten die Schul-Directoren der benachbarten Gymnasien, welche zur Feier des 50 jährigen Dienst-Jubiläums Sr. Hohen Exc. des Hrn. Curators des Dorpatschen Lehrbezirks in Dorpat versammelt waren, Gelegenheit, ihre lebhafteste Theilnahme für die Herausgabe eines solchen Schul-Almanachs, so wie ihre Unterstützung des Unternehmens zuzusagen, welcher Zusage sich die anwesenden auswärtigen Schulvorsteher und Lehrer angeschlossen.

Die auf dem Titel Benannten, von ihren Collegen dazu aufgefordert, übernahmen daher, nachdem höheren Orts die Genehmigung dazu erteilt worden war, die Zusammenstellung des Materials, in der Voraussetzung, damit einem bestehenden Bedürfnisse zu begegnen.

Selbstverständlich wird das Gebotene diesmal nicht den Erwartungen Aller entsprechen, besonders da über die meisten Lehr- und Erziehungs-Anstalten nur die officiellen Berichte vom Jahre 1860 vorlagen. Hätten wir aber bis zum Eintreffen neuer Nachrichten warten wollen, so wäre das Unternehmen auch diesmal nicht zu Stande gekommen; — wie denn in der That auf einzelne schriftliche Anfragen die Antwort bis heute noch ausgeblieben, auf andere nur unvollständig erfolgt ist.

Es ergeht daher an die Herren Directoren und Inspectoren unserer öffentlichen Schulen, so wie an die Hrn. Vorsteher der Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten die ergebenste Bitte, für das künf-

tige Jahr durch Einsendung von historischen und statistischen Nachrichten, namentlich über etwa eingetretene Veränderungen im Lehrer- Personal, die Herausgeber freundlichst mit ergänzenden Notizen zu versehen; — in diesem Falle aber die Zusendung schon im Laufe des September-Monats an den Oberl. Riemen Schneider gelangen zu lassen. Zugleich werden dieselben Herren ersucht, durch Verbreitung und Empfehlung des Buches ihr Interesse für die Förderung des Unternehmens zu betheiligen.

Der Preis von 50 Cop. für ein gebundenes Exemplar ist so berechnet, daß bei einem Absatze von 300 Exemplaren nur eben die Kosten gedeckt werden. Der etwaige Gewinn bei größerem Absatze ist zu einem angemessenen Schulzwecke bestimmt, indem die Herausgeber von vornherein auf jede Arbeits- Entschädigung verzichtet haben. Späteren Bestellern können die Exemplare nur ungebunden zugesendet werden, weil die erforderlichen Auslagen ihre Grenze haben mußten. Sollte aber dieser erste Jahrgang mehr Abnehmer finden, als wir erwarten durften, so wird im nächsten Jahre eine größere Anzahl gebundener Exemplare zur Versendung bereit liegen.

Von Verordnungen, welche ein allgemeines Interesse voraussetzen lassen, soll der nächste Jahrgang bringen:

- 1) den Lehrplan für die 7 Classen des Gymnasiums;
- 2) den Lehrplan für das in Dorpat projectirte Realgymnasium;

3) die Stats der mittleren und niederen Lehranstalten des Dorpat'schen Lehrbezirks.

Etwaige Wünsche, welche die besondere Einrichtung des Buches oder den Umfang der Schulnachrichten betreffen, werden mit Dank entgegengenommen und, so weit es geht, berücksichtigt werden.

Die verschiedene Art des Druckes, erst mit deutschen, dann mit lateinischen Lettern, wird Manchem auffallen, war aber nicht zu vermeiden, weil in der Druckerei die Initial-Buchstaben der ersten Art nicht ausreichten. Ueberhaupt wäre Vieles anders und wahrscheinlich besser geworden, wenn nicht die Zeit zur Druckbeförderung gedrängt hätte.

Somit empfehlen wir unser Unternehmen als ein gemeinnütziges der freundlichen Theilnahme und unseren Almanach der wohlwollenden Aufnahme von Seiten der Lehrer und der Freunde des Schulwesens.

Dorpat, den 1. December 1861.

Die Herausgeber.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

1. Notiz - Buch für das Jahr 1862.
 2. Schemata zu Schüler - Verzeichnissen und Lections - Plänen.
 3. Weiße Blätter zu Notizen.
-

Zweite Abtheilung.

Verordnungen.

Seite.

1. Reglement (v. 2. März 1856) für die Prüfungen der Candidaten zu den Stellen von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien des Dorpat'schen Lehrbezirks 1

- | | | |
|----|---|----|
| 2. | Reglement (v. 30. December 1856) für die Prüfungen der Candidaten zu Stellen wissenschaftlicher Lehrer an den aus zwei Classen bestehenden Kreis-Schulen des Dorpatschen Lehrbezirks . . . | 11 |
| 3. | Nachtrag zu den Reglements für die Prüfungen der Candidaten zu den Stellen: von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien vom 2. März 1856 und von wissenschaftlichen Lehrern an den Kreisschulen des Dorpatschen Lehrbezirks vom 30. December 1855. | 16 |
| 4. | Prüfung auf das Amt eines Lehrers der neueren fremden Sprachen und auf das Amt eines Hauslehrers | 18 |
| 5. | Ergänzungen zu dem Reglement über die Prüfung der Hauslehrer | 23 |
| 6. | Instruction für die Prüfung auf das Amt einer Hauslehrerin | 24 |
| 7. | Reglement für die Prüfungen zu den Stellen von Lehrern oder Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen des Dorpatschen Lehrbezirks . . . | 29 |
| 8. | Berzeichniß der von der Ober-Schuldirection durch die Verfügung vom 31. October 1858 für den Gebrauch des Dorpatschen Lehrbezirks bestätigten Schulbücher. | 33 |
| 9. | Berordnung über die Progymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks | 38 |

	Seite.
10. Verordnung über das Seminar zur Vorbereitung von Elementarlehrern in Dorpat	42
11. Verordnung über die pädagogischen Curse in Dorpat	57

Dritte Abtheilung.

Organisation des Dorpatschen Lehrbezirks.

	Seite.
A. Die Verwaltung des Dorpatschen Lehrbezirks	56
B. Die Schulen des Dorpatschen Lehrbezirks	57
a) Unmittelbar dem Curator des Lehrbezirks untergeordnete Schulen	57
1. Die Gouvernements-Gymnasien in Dorpat, Riga, Mitau, Reval	57
2. Die Ritter- und Domschule in Reval	60
3. Die Progymnasien in Arensburg, Pernau, Libau	62
b) Den Directoren der Gymnasien und den Inspectoren der Progymnasien untergeordnete Lehr-Anstalten	63
A. Oeffentliche Schulen	63
5. Das Elementar-Lehrer-Seminar in Dorpat	63
6. Die Real-Schule in Mitau	64

	Seite.
7. Die Kreissschulen der drei Ostseeprovinzen.	64
8. Vorbereitungsschulen f. d. Gymnasien	67
9. Elementar-Kreissschulen	67
10. Töchter-Schulen, höhere u. niedere .	70.
11. Hebräische Kronss-Schulen	72
<i>B.</i> Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten	73
1. Mit dem Cursus der Gymnasien . .	73
2. Mit dem Cursus der Kreissschulen. .	74
3. Den Elementarschulen coordinirte Knabenschulen	75
4. Höhere Töchterschulen	77
5. Elementar-Töchter-Schulen.	81
6. Schulen f. Kinder beiderl. Geschlechts.	84

Als Zugabe: ein Tafel-Kalender für das Jahr 1862, aus der Lithographie von Schulz in Dorpat.

Januar.

1. Mont.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

1130 Dezember.

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

Schemata

zu

Schüler-Verzeichnissen

und

Sections-Plänen.

Namen.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
7 — 8			
8 — 9			
9 — 10			
10 — 11	<i>polit. Dec.</i>	<i>polit. Dec.</i>	<i>polit. Dec.</i>
11 — 12			
12 — 1	<i>Pandect.</i>	<i>Pandect.</i>	<i>Pandect.</i>
1 — 2			
2 — 3			
3 — 4			
4 — 5	<i>Criminalrecht</i>		
5 — 6	<i>Criminalrecht</i>	<i>Criminalr.</i>	<i>Criminalrecht</i>
6 — 7	<i>Russisch</i>		<i>Russisch Clavier</i>
7 — 8			
8 — 9			

Donnerstag.

Freitag.

Sonnabend.

Sonntag.

polit. Dec.
Pandecten

polit. Dec.

Pandecten
Horaz

Horaz

Horaz

Criminalrecht.

Russisch

Verordnungen.

1.

Reglement (v. 2. März 1856) für die Prüfungen der Candidaten zu den Stellen von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks.

1. Die Prüfungen der Candidaten zu den Stellen von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks werden bei der Dorpatschen Universität abgelegt. Zu der Prüfung für die Stellen von Oberlehrern und wissenschaftlichen Lehrern werden nur solche zugelassen, welche Russische Unterthanen sind, den Cursus auf einer Universität absolvirt, und einen gelehrten Grad erworben haben, und für deren sittlichen Wandel genügende Zeugnisse Gewähr leisten. Aus besonders zu berücksichtigenden Gründen können auch ausnahmsweise, mit Genehmigung des Curators, solche Personen, welche den Universitäts-Cursus nicht vollendet oder überhaupt keine Universität besucht haben, zu den Prüfungen für die Stellen von Oberlehrern und wissenschaftlichen Lehrern zugelassen werden. Diese Personen haben aber vor der Zulassung zur Lehramts-Prüfung durch ein Examen zu erweisen, daß sie mindestens die Kenntnisse eines graduirten Studenten besitzen. Von denen, welche für die Stellen eines Unterlehrers der Russischen Sprache und eines Lehrers der Französischen Sprache geprüft zu werden wünschen, werden Universitätsstudien nicht verlangt; sie müssen aber das einundzwanzigste Jahr vollendet haben. Außer den Candidaten für die Stelle eines Oberlehrers der Religion müssen auch die Candidaten für die Stelle eines Oberlehrers der historischen Wissenschaften und für die Stelle desjenigen wissenschaftlichen Lehrers, welcher in der Geschichte zu unterrichten hat, der Evangelisch-Lutherischen Confession, die Candidaten für die übrigen Lehrerstellen aber einer christlichen Kirche angehören. Alle für irgend ein Lehramt, und namentlich auch für die Stellen von Oberlehrern oder Unterlehrern der Russischen Sprache und von Lehrern der Französischen Sprache zu prüfenden müssen der Deutschen Sprache kundig sein.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung wird außer den Zeugnissen über den Stand, die Confession und die Studien des Examinanden eine Darstellung seines bisherigen Lebens und besonders seines Bildungsganges beigelegt, welche von den Candidaten für die Stellen von Oberlehrern und wissenschaftlichen Lehrern in Lateinischer Sprache abgefaßt wird, von den Candidaten für die Stelle eines Unterlehrers der Russischen Sprache aber in Russischer, von den Candidaten für die Stelle eines Lehrers der Französischen Sprache in Französischer Sprache abgefaßt werden kann.

2. Zugleich mit dem Gesuch wird eine wissenschaftliche Abhandlung über einen beliebigen Gegenstand aus dem Gebiete des Hauptfaches des Examinanden eingereicht, und zwar, wenn derselbe für die Stelle eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache geprüft zu werden wünscht, in Lateinischer Sprache, wenn für die Stelle eines Oberlehrers der Russischen Sprache, in Russischer. Denen, welche um die Prüfung für die Stellen von wissenschaftlichen Lehrern nachsuchen, ist die Wahl der Wissenschaft, welcher der zu behandelnde Gegenstand angehören soll, so wie die Bestimmung des besonderen Gegenstandes selbst, gänzlich überlassen. Die Stelle dieser Abhandlung kann auch eine Druckschrift des Examinanden, oder eine bereits zur Erwerbung der Candidaten-Würde vorgelegte Abhandlung, oder eine gekrönte Preisschrift vertreten, wenn anders dieselbe nach Gegenstand und Behandlung der hier in Rede stehenden Bestimmung entspricht. Von denjenigen, welche für das Amt eines Oberlehrers geprüft zu werden wünschen, wird eine selbstständigere Bearbeitung des gewählten Gegenstandes erwartet. Die für die Stelle eines Unterlehrers der Russischen Sprache und eines Lehrers der Französischen Sprache zu prüfenden haben keine Abhandlung einzuliefern.

3. Vor dem Beginn der Prüfung hat der Examinand zunächst im Beisein des Professors der Russischen Sprache zu zeigen, daß er im Stande ist, sein Fach in Russischer Sprache vorzutragen.

4. Wenn er darin genügt hat, und wenn außerdem die vorgedachte wissenschaftliche Abhandlung ihrem Zwecke entsprechend befunden ist, so fertigt er unter Aufsicht und ohne Hülfsmittel einen schriftlichen Aufsatz über eine umfassendere Frage der Pädagogik an. Diejenigen, welche für die Stellen eines wissenschaftlichen Lehrers und eines Oberlehrers der Deutschen Sprache geprüft werden, geben ferner eine Probe

ihres Lateinischen Styls mit einem gleichfalls unter Aufsicht und ohne Hülfsmittel gemachten Aufsatz über ein gegebenes Thema, welches so gewählt werden wird, daß der Gegenstand keine tieferen Studien erfordert. Ein solcher Aufsatz kann nach Befinden auch von den Examinanden für die Stellen eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache begehrt werden.

Die Examinanden für die Stellen von Oberlehrern oder Unterlehrern der Russischen Sprache geben auf gleiche Weise eine Probe ihres Russischen, die Examinanden für die Stellen von Lehrern der Französischen Sprache, ihres Französischen Styls. Anstatt dieses freien Aufsatzes kann auch eine Uebersetzung in das Russische oder Französische aus der Deutschen oder einer anderen dem Examinanden bekannten Sprache gefordert werden.

Bei der Beurtheilung der Proben des Lateinischen, Russischen oder Französischen Styls wird der Maßstab nicht allein der Correctheit, sondern auch des fließenden und dem Genius der angewandten Sprache angemessenen Ausdrucks angelegt.

Wer für die Stelle eines Oberlehrers der Griechischen Sprache geprüft wird, hat durch eine unter Aufsicht anzufertigende Uebersetzung aus dem Deutschen oder Lateinischen darzuthun, daß er das Griechische correct zu schreiben versteht.

5. Die mündliche Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Religion, Griechischen und Hebräischen Sprache bezieht sich auf den exegetischen, historischen und systematischen Theil der Theologie, und auf die Katechetik. In der Exegese des Alten Testaments muß der Examinand Festigkeit und Sicherheit in der Hebräischen Formenlehre, Gewandtheit im Uebersetzen der historischen Bücher, so wie die Fähigkeit bekunden, den Hiob, die Psalmen und den Jesais ohne zu bedeutenden Anstoß aus dem Grundtext zu interpretiren. In der Exegese des Neuen Testaments wird gefordert, daß er den Griechischen Text wortgetreu zu übersetzen, den Gedankeninhalt und Gedankenzusammenhang der vorgelegten Stelle zu entwickeln, und die wichtigsten Parallelstellen anzugeben im Stande sei. Auch muß er eine vertraute Bekanntschaft mit den historischen Verhältnissen, unter welchen die einzelnen Bücher entstanden sind, so wie mit den in diesen Schriften selbst enthaltenen geschichtlichen Beziehungen, vornehmlich aber mit dem gesammten Lehrgehalt der Heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, an

den Tag legen. In der Kirchengeschichte, und in der Dogmengeschichte läßt sich das Maß der zu fordernden Kenntnisse durch den Umfang des in dem größeren Handbuch von Guericke enthaltenen begränzen. In der systematischen Theologie wird eine gründlichere Kenntniß der Geschichte der Entstehung der verschiedenen kirchlichen Bekenntnißschriften, und der Lehrbegriffe der verschiedenen christlichen Kirchen und Kirchenparteien, wobei auf das System der Protestantismus vorzüglich einzugehen ist, endlich sowohl thatsächliche Kunde, wie selbstständige Einsicht von dem Gesamtorganismus der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre, so wie von dem Verhältniß derselben zu den bedeutendsten davon abweichenden speculativen und theologischen Zeitrichtungen verlangt. Das Examen in der Katechetik beschränkt sich auf die Methodik des Religionsunterrichts auf den verschiedenen Stufen des Gymnasialcurfus.

In der Lateinischen und Griechischen Sprache der Classifier wird der Candidat für das Amt eines Oberlehrers der Religion in Beziehung darauf geprüft, ob er im Stande ist, Schriften von mäßiger Schwierigkeit, besonders philosophischen Inhalts, ohne bedeutende Nachhülfe zu verstehen.

6. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache schließt sich an die Interpretation ausgewählter Stellen aus einem oder mehreren Schriftstellern an. Es werden dazu vorzugsweise schwierigere Schriftsteller gewählt, unter den Lateinern etwa Lucretius, Cicero's schwere Reden und seine Schriften zur Theorie der Beredsamkeit und Philosophie, Horatius, Tacitus, unter den Griechen die Tragiker, Thucydides, Plato, die Redner; jedoch sind Schriftsteller und Stellen von gesuchter Dunkelheit ausgeschlossen. Neben der Richtigkeit und Genauigkeit des Verständnisses ist zu beachten, in welchem Grade sich der Examinand durch eigene Lectüre mit den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Schriftsteller vertraut gemacht hat. Dabei wird die Prüfung nicht allein das Maß der dem Examinanden inwohnenden positiven Sprachkenntnisse in Beziehung auf Wortvorrath, niedere und höhere Grammatik, sondern auch die Klarheit und Schärfe seiner grammatischen Begriffe und die Sicherheit seines Urtheils zu erforschen streben, daher auch kritische Fragen erörtert werden können. Auf seine sachlichen Kenntnisse, namentlich auf seine Bekanntschaft mit der alten Geschichte und Geographie, den Alterthümern, der Mythologie, der alten Phi-

Iosophie, der Geschichte der Griechischen und Römischen Literatur, geht die Prüfung in soweit ein, als die zur Interpretation vorgelegten Stellen dazu Veranlassung geben; doch ist vornehmlich in dieser Beziehung ein billiges Maß zu beobachten, weshalb keine solche Stellen werden gewählt werden, zu deren Verständniß tiefer eindringende reale Kenntnisse erforderlich sind. Endlich wird eine besondere Prüfung in der antiken Metrik, desgleichen in der Geschichte der Griechischen und Römischen Literatur und in den Alterthümern abgehalten; jedoch kann die Prüfung in der Literatur-Geschichte und in den Alterthümern wegfallen, wenn der Examinand schon in dem Gradualexamen oder bei der Auslegung der vorgelegten Stellen von Schriftstellern von seinen Kenntnissen in diesen Disciplinen genügende Beweise gegeben hat. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache wird wenigstens theilweise in Lateinischer Sprache abgelegt.

Mit der Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache wird die Prüfung in der anderen dieser Sprachen verbunden, nach dem Maßstab, welcher unten (Punkt 11) für die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers festgesetzt ist.

7. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Deutschen und Lateinischen Sprache wird vorzüglich zu ermitteln suchen, ob sich in dem Examinanden gründliche Kenntniß der Deutschen Grammatik mit einem eindringenden Studium der allgemeinen Grammatik verbindet. Dieselbe verbreitet sich ferner über die Satzlehre, die Lehre vom Styl, die Poetik und die moderne Metrik. Die Prüfung in der Geschichte der Deutschen Literatur soll erforschen, ob der Examinand nicht allein im Allgemeinen mit dem Gange der Entwicklung der Deutschen Literatur vertraut, sondern zugleich über die bedeutenderen Schriftstellern auch der früheren Jahrhunderte und über ihre Werke unterrichtet ist, und inwiefern ihm die ausgezeichnetsten Schriftsteller älterer oder neuerer Zeit aus eigener Lectüre bekannt sind. Er muß ferner des Mittel-Hochdeutschen genügend mächtig sein, um es ohne Schwierigkeit in die heutige Sprache zu übertragen. Endlich wird eine übersichtliche Kenntniß der allgemeinen Literargeschichte gefordert.

In der Lateinischen und Griechischen Sprache wird das gleiche Maß von Kenntnissen verlangt, wie es unten

(Punkt 11) für die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers angegeben ist.

8. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Russischen Sprache bezieht sich zuvörderst auf den etymologischen wie den syntaktischen Theil der Grammatik der Russischen Sprache und der Slavonischen Kirchensprache. Der Examinand muß mit vollkommener Sicherheit auch schwierigere Stellen Russischer Schriftsteller und der Slavonischen Bibelübersetzung verstehen, und darthun, daß er sich gründlich mit den wichtigsten Schriften der Slavonischen Kirchensprache, besonders mit den Werken des heiligen Dimitry Rostowsky, beschäftigt habe. In Beziehung auf die Geschichte der Russischen Literatur wird gefordert, daß der Examinand die Entwicklung derselben nicht nur aus literargeschichtlichen Handbüchern und Abhandlungen kenne, sondern daß er die bedeutenderen Schriften zur schönen Literatur und zur Geschichte derselben mit Aufmerksamkeit gelesen habe, auch dem allmählichen Fortschreiten der Literatur in den Zeitschriften fleißig gefolgt sei. Er muß ferner eine übersichtliche Kenntniß der allgemeinen Literaturgeschichte besitzen.

Die Geschichte des Russischen Reichs muß er in dem Umfange, wie sie in der ausführlicheren Geschichte von Usträlow dargestellt ist, die Geographie des Russischen Reichs aber in dem Umfange des größeren Werkes von Pawlowsky inne haben, übrigens aber mit allen wichtigeren älteren oder neueren Werken über diese Wissenschaft bekannt sein.

Die ganze Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der Russischen Sprache, mit Ausnahme der Prüfung in der allgemeinen Literaturgeschichte, wird in Russischer Sprache abgelegt, wobei darauf zu achten ist, ob der Examinand die Sprache zum mündlichen Gebrauch vollkommen beherrscht, und ob er eine gute Aussprache hat.

9. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der historischen Wissenschaften bezieht sich auf die allgemeine Geschichte und Geographie. In der Geschichte wird außer der gründlichen Kenntniß des Thatsächlichen ein tieferes Eingehen in den Geist der Völker und Zeiten und ihrer Institutionen und in die Verknüpfung der Begebenheiten gefordert. Ferner muß der Examinand eine allgemeine Kenntniß der Historiographie, der Hauptquellen und Hülfsmittel für die Geschichtskunde, so wie der Chronologie darlegen, auch seine wissenschaftliche Tüchtigkeit dadurch darthun, daß er über einzelne historische Fragen, die er selbst

vorschlagen mag, die abweichenden Ansichten auseinanderzusetzen, und ein begründetes Urtheil darüber zu fällen vermag. In der Geographie wird eine ausgebreitetere und tiefer eindringende Kenntniß der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie, desgleichen Bekanntschaft mit der alten Geographie, mit den wichtigsten geographischen Entdeckungen und Reisen, so wie mit der geschichtlichen Entwicklung der Geographie verlangt.

In der Lateinischen und Griechischen Sprache hat der Examinand nachzuweisen, daß er genügende Fertigkeit darin besitzt, um prosaische Schriftsteller, besonders Historiker, mit Leichtigkeit und Sicherheit zu verstehen.

10. Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers der mathematischen Wissenschaften wird zuerst darauf gerichtet sein, ob der Examinand mit der Arithmetik, Algebra und Geometrie, der gesammten Trigonometrie, der ebenen analytischen Geometrie und der Lehre von den Kegelschnitten, als den zum Gymnasialcursus gehörigen Theilen der Mathematik, in ihrem ganzen Umfange vertraut ist. Er muß ferner über die Literatur dieser Fächer und über die Methodik des mathematischen Unterrichts Auskunft zu geben wissen. Ueberdies hat er seine Bekanntschaft mit den Elementen der Zahlentheorie und der höheren reinen Geometrie, so wie mit den Hauptgegenständen aus der Lehre von den höheren Gleichungen, aus der höheren Analysis, der höheren analytischen Geometrie und der analytischen Geometrie im Raume, ferner mit den Elementen der Differential- und Integralrechnung nebst ihren Anwendungen auf die höhere Geometrie, oder auf die Theorie der Curven und Flächen, nachzuweisen. Außerdem hat er eine Prüfung in der mathematischen Geographie und in der Physik zu bestehen. In letzterer muß ihm vorzugsweise der mechanische Theil nebst den mathematischen Entwicklungen der physikalischen Gesetze geläufig sein, woneben jedoch auch die Kenntniß aller wichtigeren Erscheinungen aus der Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus nicht fehlen darf. Auch mit den mathematischen Untersuchungen eines von ihm anzugebenden Theiles aus der Lehre von den sogenannten Imponderabilien muß er sich vertraut zeigen. Endlich wird er noch in den Grundlehren der Krystallographie und der Chemie geprüft.

11. Die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers erstreckt sich auf die Lateinische, Griechische

und Deutsche Sprache, die Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Elementarmathematik; jedoch kann die Prüfung entweder in der Geschichte und in der Geographie, oder in der Naturgeschichte und in der Elementarmathematik abgelehnt werden.

Im Lateinischen wird gefordert, daß der Examinand etwa Virgil's Aeneis, Cicero's leichtere Schriften, Livius, im Griechischen, daß er Homer, Xenophon, Plato's leichtere Schriften, Plutarch's Biographien, ohne Schwierigkeit verstehe. Die Prüfung wird ebenso, wie die für das Amt eines Oberlehrers der Lateinischen oder der Griechischen Sprache, auf die Vertrautheit des Examinanden mit den vorgelegten Schriftstellern, auf seine sprachlichen Kenntnisse und die Klarheit seiner grammatischen Begriffe, endlich auf seine sachliche Kenntniß des Alterthums, ihr Augenmerk richten; jedoch werden die Anforderungen in Beziehung auf den Umfang der Kenntnisse hier nach Billigkeit ermäßigt. Bei der Erklärung der vorgelegten Dichterstellen wird das Prosodische und Metrische gebührend berücksichtigt; auch wird eine allgemeine Bekanntschaft mit den Lebensumständen und den Schriften der zur Erklärung gewählten Schriftsteller gefordert.

In der Deutschen Sprache wird verlangt, daß der Examinand nicht allein in der Orthographie, Formenlehre und Syntax vollkommen sicher, sondern auch mit dem Wichtigsten aus der Lehre von dem Verhältniß der Sätze und vom Styl vertraut sei. Die Prüfung darüber wird füglich an die Analyse eines Abschnittes aus einem Schriftsteller angeschlossen werden können. Auch muß er mit dem ganzen Verlauf der Entwicklung der Deutschen Literatur, genauer aber mit der neueren Literatur, etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, bekannt sein.

In der Geschichte muß der Examinand zuvörderst eine übersichtliche Kenntniß des ganzen Feldes besitzen, sodann die Epoche machenden Begebenheiten und die wichtigsten Erscheinungen aus dem Leben der welthistorischen Völker ausführlicher anzugeben, so wie in ihrem Zusammenhange und in ihrer Bedeutung zu entwickeln wissen; wie etwa die Staatenbildungen, Kriege und Friedensschlüsse, Staatsumwälzungen, die religiösen Anschauungen und die Culturentwicklung der historisch bedeutendsten Völker, im Mittelalter noch besonders die Ausbildung des Lehensstaats, des Kaiserthums und der Hierarchie, des Mönchs- und Städtewesens,

und für die neuere Zeit die Gründung der Colonialstaaten, die kirchlichen und politischen Kämpfe und Umwälzungen in ihrem Zusammenhange mit der Entwicklung des geistigen Lebens der Europäischen Völker.

In der Geogtaphie wird gefordert, daß er eine gehörige Kenntniß der wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie besitze, namentlich der Lehren vom Weltgebäude und vom gestirnten Himmel, von der Stellung der Erde im Sonnensystem und den davon abhängigen Erscheinungen des Erdenlebens, von der mathematischen Eintheilung der Erdkugel und der Zeitrechnung; daß er aus der physikalischen Geographie über die Physik des Erdballs, die Vertheilung der Länder und Meere, das Relief der Welttheile und Länder, ihre Bewässerung, ihr Klima und ihre Production, die Völkerstämme nach Verwandtschaft und Vertheilung, Rechenschaft geben könne; daß er aus der politischen Geographie die Lage, Größe und Abgränzung der bedeutenderen Staaten, ihre materiellen Kräfte, die daraus hervorgehende Benutzung des Bodens, die Bevölkerungsverhältnisse nach Abstammung, Cultur und Beschäftigung der Bewohner, nebst den wichtigsten Wohnplätzen anzugeben wisse.

In der Naturgeschichte muß er Kenntniß der Gränzen der Naturreiche, der wichtigsten Organe der organischen Wesen und deren physiologischer Berrichtung, des Allgemeinen der gangbarsten Systeme für die drei Naturreiche, und speciellere Bekanntschaft mit den wichtigsten Naturkörpern aus den drei Reichen, mit besonderer Berücksichtigung des Einheimischen, an den Tag legen.

Die Prüfung in der Elementarmathematik bezieht sich auf Arithmetik, Algebra und Geometrie. In der Arithmetik wird verlangt Kenntniß der verschiedenen Numerations-systeme, der Rechnung mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowohl unbenannten als benannten, der Proportionen, der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten, der Decimalbrüche, der Berechnung der Quadrat- und Kubikwurzel; auch muß der Examinand Fertigkeit im Kopfrechnen besitzen, und in der Behandlung arithmetischer Sätze und Aufgaben die zur Ertheilung eines erfolgreichen Unterrichts erforderliche Gewandtheit bekunden. In der Algebra müssen ihm die Grundoperationen mit Buchstabengrößen, die Rechnung mit Potenzen und Wurzelgrößen, die Lehre von den Logarithmen und Progressionen, so wie die Auflösung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mit mehreren Un-

bekannten, geläufig sein. Die Prüfung in der Geometrie umfaßt die Planimetrie und die Stereometrie.

12. Die Prüfung für das Amt eines Unterlehrers der Russischen Sprache bezieht sich auf die Russische Grammatik, und auf die Geschichte und Geographie Rußlands. In der Grammatik wird Gründlichkeit und Sicherheit, wie in dem etymologischen so auch in dem syntaktischen Theile gefordert. Die Prüfung in der Geschichte wird nach dem Maßstabe des größeren Werkes von Pawlowsky angestellt. Da diese Prüfung ganz in Russischer Sprache abgehalten wird, so wird sich zugleich ergeben, ob der Examinand der Sprache zum mündlichen Gebrauche vollkommen mächtig ist, und ob er eine gute Aussprache hat.

13. Die Prüfung für das Amt eines Lehrers der Französischen Sprache kann an die Analyse einer Stelle eines Schriftstellers angeschlossen werden, wird aber auf verschiedene Fragen aus dem etymologischen und aus dem syntaktischen Theile der Grammatik im Detail eingehen. Es wird ferner eine genügende Kenntniß der Französischen Literatur verlangt. Die Prüfung wird in Französischer Sprache abgelegt, wobei sich von selbst zeigen wird, ob der Examinand die erforderliche Fertigkeit und Gewandheit im mündlichen Gebrauche derselben besitzt, und ob er eine gute Aussprache hat.

14. Die mündliche Prüfung wird im Beisein des Rectors der Universität von dem Docenten des betreffenden Faches abgehalten. Es wird darüber ein ausführliches Protocoll geführt, worin die besonderen Gegenstände der Prüfung in jedem Fache und der Ausfall derselben mit Genauigkeit und Bestimmtheit angegeben, und das Urtheil schließlich in eins der Prädicate: ausgezeichnet, sehr gut, gut, ziemlich, ungenügend, zusammengefaßt wird, welches entweder für das ganze Fach gemeinsam, oder für die besonderen Zweige desselben einzeln, ausgesprochen werden kann. Die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in einem Zweige desselben ist nur dann als nachgewiesen anzusehen, wenn der Examinand dafür mindestens das Prädicat gut erhalten hat.

15. Endlich giebt der Examinand zwei Probelectionen in verschiedenen Classen des Dorpatschen Gymnasiums, und über Gegenstände aus verschiedenen Lehrfächern, wenn nicht das Amt, für welches er geprüft wurde, für den Unterricht in einem einzigen Fache ausschließlich bestimmt ist. Jeder dieser

Lectionen wohnt der Examinator des betreffenden Faches, welchem der von dem Examinanden dafür gewählte Gegenstand zuvor zur Genehmigung mitzutheilen ist. In den über die Probelectionen schriftlich abzugebenden Urtheilen wird ausgesprochen, in welchem Grade der Examinand natürliche Lehrgabe oder schon erworbene Uebung im Unterrichten und eine richtige Methode gezeigt hat, und ob er die Fähigkeit besitzt, einen den verschiedenen Stufen des Gymnasialcurfus angemessenen, fruchtbaren und anregenden Unterricht zu erteilen.

16. Das Protocoll über die mündliche Prüfung nebst den schriftlichen Arbeiten und den Urtheilen über diese, wie über die Probelectionen und den Vortrag in Russischer Sprache, wird dem Curator des Dorpatschen Lehrbezirks mit dem definitiven Beschluß des Examinations-Comité zu weiterer Verfügung unterlegt.

2.

Reglement (v. 30. December 1856) für die Prüfungen der Candidaten zu Stellen wissenschaftlicher Lehrer an den aus zwei Classen bestehenden Kreis-Schulen des Dorpatschen Lehrbezirks.

1. Das Examen für die Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers an den aus zwei Classen bestehenden Kreis-Schulen des Dorpatschen Lehrbezirks wird bei der Dorpatschen Universität abgelegt. Zulässig zu demselben ist ohne Rücksicht darauf, wo und wie er seine wissenschaftliche Bildung erworben, jeder Russische Unterthan, welcher das einundzwanzigste Jahr vollendet hat und für dessen sittlichen Wandel genügende Zeugnisse Gewähr leisten. Außer den Zeugnissen über sein Leben und seine Confession, hat der um das Examen Nachsuchende eine kurze Darstellung seines bisherigen Lebens und besonders seiner Studien einzureichen. Da der wissenschaftliche Lehrer auch in der Religion den Unterricht zu erteilen hat, so muß er der Evangelisch-Lutherischen Confession angehören.

2. Der Candidat hat zuerst im Beisein des Professors der Russischen Sprache zu zeigen, daß er im Stande ist, eines der im Folgenden (Punkt 4) aufgeführten Unterrichtsfächer in Russischer Sprache vorzutragen, und ist nur, wenn er darin genügt hat, zu der wissenschaftlichen Prüfung zuzulassen.

3. Diese beginnt damit, daß der Examinand unter Auf-

sicht und ohne Hülfsmittel zwei schriftliche Aufsätze anfertigt, nämlich den einen über eine umfassendere Frage der Pädagogik, den andern über einen Gegenstand aus dem Gebiete der zu dem Unterrichtskreise der Kreis-Schule gehörigen Wissenschaften. Die Bestimmung der Wissenschaft, welcher die zweite Aufgabe angehören soll, steht dem Examinanden zu. Ferner übersetzt er ein kurzes Deutsches Dictat schriftlich in's Lateinische. Wenn die Majorität des Examinations-Comité findet, daß die Aufsätze ein allzugeringes Maß von Kenntnissen oder von allgemeiner Geistesbildung verrathen, so kann die Zulassung zur mündlichen Prüfung verweigert werden.

4. Die mündliche Prüfung wird im Beisein des Rectors der Universität von dem Docenten des betreffenden Faches abgehalten.

In der Religion ist zunächst die Bibelfunde des Examinanden zu ermitteln, das heißt, ob derselbe im Stande ist, von dem Hauptinhalt der einzelnen biblischen Bücher Rechenschaft zu geben, so wie eine nicht gerade eregetisch schwierige Stelle der Lutherischen Bibelübersetzung praktisch zu erklären. Ferner ist seine Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments nach Inhalt und Zusammenhang, etwa nach dem Maße des Lehrbuchs der heiligen Geschichte von Kurz, zu erforschen. Dann hat er seine gründliche Kenntniß des kleinen Lutherischen Katechismus und die Befähigung zu beweisen, denselben zum Religionsunterricht für die Jugend, nach Anordnung und Ausführung des Stoffs, zu benutzen, wobei sich die gehörige Bekanntschaft mit den nöthigen biblischen Beweisstellen herauszustellen hat. Für den Umfang der Kenntniß des catechetischen Stoffs kann die christliche Religionslehre von Kurz als maßgebend angesehen werden. In der Kirchengeschichte genügt die Bekanntschaft mit dem Allgemeinen und eine übersichtliche Kenntniß des Wichtigsten, wie solche in dem Abriß der Kirchengeschichte von Kurz gegeben ist, und nur in Beziehung auf die am meisten hervortretenden Entwicklungsepochen der Kirche, wie Ausbreitung des Christenthums in den ersten Jahrhunderten, Reformation und dergl., wird eine etwas eingehendere Kenntniß verlangt.

In der Mathematik bezieht sich die Prüfung auf Arithmetik, Algebra und Geometrie. In der Arithmetik ist zu fordern die Kenntniß der Bildungsweise der verschiedenen Numerationsssysteme, und insbesondere des dekadischen, der

vier Species in ganzen Zahlen, der Verhältnisse und Proportionen und ihrer Anwendung auf bürgerliche Rechnungsarten, d. h. der Regel-de-tri, der Kettenregel, der Rechnung mit zusammengesetzten Verhältnissen, der Gesellschaftsrechnung und Mischungsrechnung, in welchen Rechnungsarten auch praktische Geübtheit nicht fehlen darf. Außerdem muß dem Examinanden die Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel bekannt sein, so wie er auch Gewandtheit im Kopfrechnen und Bekanntschaft mit dem Russischen Rechenbrett zeigen muß. In der Algebra ist zu verlangen die Kenntniß der Grundoperationen mit Buchstaben, der Rechnung mit Potenzen, Wurzeln und Logarithmen, der Behandlung der Gleichungen des ersten Grades mit ihrer Anwendung zur Lösung von Aufgaben und insbesondere der Geschäftsrechnungen, in allgemeinen Zeichen, doch ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, daß der Examinand in diesen Gegenständen nicht zu unterrichten hat. In der Geometrie muß er bekannt sein mit der Planimetrie in ihrem ganzen Umfange, und mit der Stereometrie, insoweit sie sich auf die Berechnung der Körper bezieht. Endlich muß er einige Fertigkeit im geometrischen Zeichnen und Bekanntschaft mit der Feldmesskunst zeigen, namentlich mit dem Gebrauch der Meßkette, der Wensel und des Diopterlineals. Der Umfang dieser Kenntnisse wird ungefähr dem Inhalt des ersten Theils des Grundrisses der Mathematik von Lorenz, oder dem Rechenbuch von Westberg und dem Leitfaden von J. A. Mathias entsprechen.

In der Physik ist die Prüfung auszudehnen über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Grundlehren vom Gleichgewicht und von der Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper, sowie über die wichtigsten, zur Lehre von der Wärme, vom Licht, von der Elektrizität und vom Magnetismus gehörigen Erscheinungen, mit Berücksichtigung der Anwendung physikalischer Gesetze auf die Technologie. Auch hat der Examinand Bekanntschaft nachzuweisen mit der Einrichtung und dem Gebrauch der Hauptapparate eines physikalischen Cabinets, der Wage, des Pendels, der Pumpen, der Luftpumpe, des Barometers, des Thermometers, der Elektrirmaschine und der galvanischen Batterie. Der Umfang der verlangten physikalischen Kenntnisse wird etwa dem Leitfaden der Physik von Brettner entsprechen.

In der Naturgeschichte genügt die Kenntniß der

Grenzen der Naturreiche, der wichtigsten Organe der organischen Wesen und deren physiologischer Berrichtung, des Allgemeinen der gangbarsten Systeme für die drei Naturreiche; speciellere Bekanntschaft mit denjenigen Naturkörpern aus den drei Reichen, die in technologischer und ökonomischer Hinsicht von besonderer Wichtigkeit sind, und am häufigsten in Anwendung kommen, so wie mit den der Gesundheit des Menschen schädlichen (giftigen) Naturkörpern. Einen richtigen Maßstab für die Anforderungen giebt, mit einiger Beschränkung des Details, Schubert's Naturgeschichte für Schulen.

In der Geographie wird gefordert, daß der Examinand aus der mathematischen Geographie hauptsächlich eine richtige Einsicht in die Stellung der Erde im Sonnensystem, so wie in den Gebrauch der Landcharten; aus der physikalischen Geographie eine richtige Vorstellung von der Physik des Erdballs, den Umrissen der Länder, ihrer Oberflächenbildung, der Verzweigung der Stromgebiete und der Vertheilung der Gewässer überhaupt; aus der politischen Geographie eine etwas genauere Kenntniß der räumlichen Verhältnisse der Staaten, ihrer Lage gegen einander, ihrer Bevölkerungsverhältnisse (Völkerstämme, Religion, Cultur u. s. w.) und ihrer wichtigsten Städte besitze; etwa in dem Umfange der Lehrbücher von Roon, Rougemont, Volkmar.

In der Geschichte muß der Examinand eine übersichtliche Kenntniß des ganzen Feldes besitzen, die Epoche machenden Begebenheiten und Erscheinungen (Cultur, Religionen, Gesetzgebungen und Kriege der Völker des Alterthums, Lehnsstaat, Hierarchie, Städtewesen, Kriege des Mittelalters, Kriege und Friedensschlüsse, Hauptumwälzungen, Colonisationen der neueren Zeit) im Zusammenhange kennen, und die wichtigsten Begebenheiten, wie etwa das Bedeutendste aus der Geschichte des Orients und der Griechen, die Perserkriege, die Geschichte Alexander's des Großen, das hauptsächlichste aus der älteren Geschichte Roms, die Punischen Kriege, das Zeitalter des Cäsar und Augustus, die Verbreitung der christlichen Kirche, die Völkerwanderung, die Geschichte Karl's des Großen, die Geschichte der Hohenstaufen, die Kreuzzüge, das Zeitalter der Reformation, den dreißigjährigen Krieg, das Zeitalter Ludwig's des Bierzehnten, Friedrich's des Großen und der Französischen Revolution, ausführlicher anzugeben wissen, etwa in dem Umfange der kleinen Dittmarschen Weltgeschichte.

In der Deutschen Sprache wird verlangt, daß der

Examinand nicht allein in der Orthographie, Formenlehre und Syntax vollkommen sicher, sondern auch mit den darauf bezüglichen Regeln, so wie mit dem Wichtigsten aus der Lehre von dem Verhältniß der Sätze und vom Styl vertraut sei. Die Prüfung darüber wird füglich an die Analyse einer seiner schriftlichen Arbeiten oder eines Abschnittes aus einem Schriftsteller angeschlossen werden können. Auch muß er mit dem ganzen Verlauf der Entwicklung der Deutschen Literatur, genauer aber mit der neueren Literatur, etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, bekannt sein.

In der Lateinischen Sprache wird gefordert, daß er eine leichtere Schrift, wie Cicero's Cato major oder Laelius, Cäsar, Cornelius Nepos, Ovidius Metamorphosen, ohne bedeutenden Anstoß übersetzen könne, und in der gemeinen Grammatik, sowohl in dem etymologischen wie in dem syntaktischen Theil, fest sei.

In der Griechischen Sprache muß er eine Schrift, wie Xenophon's Anabasis oder Cyropaedie, wenn auch mit einiger Nachhülfe im Lexikalischen, übersetzen können, und die Formenlehre des Attischen und gemeinen Dialekts vollkommen inne haben, ohne daß Fragen nach syntaktischen Regeln von der Prüfung ausgeschlossen sind.

Die Prüfung im Griechischen kann abgelehnt werden.

Im Orgelspiel braucht Examinand nur die Fähigkeit darzuthun, den Gesang der Schüler in den Andachtsstunden auf einem Positiv oder Clavier zu begleiten. Für den Gesangunterricht aber muß er seine Bekanntschaft mit der Methode und mit den nöthigsten Hülfsmitteln dieses Unterrichtes beweisen, so wie seine Fertigkeit, durch eigenes richtiges Singen und Notentreffen oder durch Begleitung auf dem Clavier oder der Geige ihn zu leiten.

Die Prüfung im Orgelspiel und Gesang kann abgelehnt werden.

5. Um diejenigen, welche sich dem Beruf von Kreisschullehrern zu widmen beabsichtigen, zu gründlicheren Studien für solche Lehrfächer anzuregen, zu denen sie eine vorherrschende Neigung haben, wird gestattet, die Prüfung entweder in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte, oder in der Geschichte, Geographie und Lateinischen Sprache abzulehnen, in welchem Falle die Candidaten dann auch die Anstellungsfähigkeit nur für diejenigen Gegenstände erhalten, in denen sie sich der Prüfung unterworfen haben. Diejenigen Candidaten aber, welche nicht erweisen können, daß

sie aus einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reise entlassen worden sind, oder bei der Universität das Aufnahme-Examen abgelegt haben, unterliegen einer Prüfung auch in den von ihnen abgelehnten und in diesem Paragraphen erwähnten drei Fächern, und zwar in dem für einen Lehrer unumgänglich erforderlichen Maße von allgemeiner Bildung, nach den Regeln, welche für die Entlassung aus den Gymnasien festgesetzt sind.

Wer zufolge der zuerst abgelegten Prüfung die bedingte Anstellungsfähigkeit erlangt hat, kann späterhin durch ein ergänzendes Examen die Berechtigung zum Unterrichte in einem oder mehreren Fächern erwerben.

6. Wenn der Examinand die Würde eines graduirten Studenten oder den Grad eines Candidaten besitzt, so wird darauf bei der Prüfung in dem Fache, für welches er graduiert ist, Rücksicht genommen.

7. Ueber die ganze Prüfung wird ein ausführliches Protokoll geführt, worin die Gegenstände, auf welche sich dieselbe in jeder Wissenschaft oder Sprache bezogen hat, und das Maß der Kenntnisse, welches der Examinand bewiesen hat, im Einzelnen angegeben wird. Am Schluß des jede besondere Wissenschaft oder Sprache Betreffenden ist das Urtheil nochmals zusammenzufassen in einen der Ausdrücke: ausgezeichnet, sehr gut, gut, ziemlich, ungenügend.

8. Endlich hat der Examinand in Gegenwart der Examinatoren der betreffenden Fächer in der oberen Classe der Dorpatschen Kreisschule über zwei der Lehrfächer derselben nach eigener Wahl Probelectionen zu geben, deren jede nicht gerade eine volle Stunde zu dauern braucht.

9. Das Protokoll über die mündliche Prüfung nebst den schriftlichen Arbeiten und dem Urtheil über die Probelectionen und den Vortrag in Russischer Sprache wird dem Curator des Dorpatschen Lehrbezirks zu weiterer Verfügung unterlegt.

3.

Nachtrag zu den Reglements für die Prüfungen der Candidaten zu den Stellen: von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien vom 2. März 1856 und von wissenschaftlichen Lehrern an den Kreisschulen des Dorpatschen Lehrbezirks vom 30. December 1855.

1. Die vor Zulassung zu der Prüfung zu erweisende Befähigung, eines der Unterrichtsfächer in Russischer Sprache

vorzutragen, wird — bei Aufhebung des in dem Prüfungs-Reglement: für Gymnasiallehrer p. 3 und für Kreisschullehrer p. 2 festgesetzten Verfahrens — dadurch constatirt, daß der Examinand in Gegenwart des Professors der Russischen Sprache, des Inspectors der Kronschulen des Dorpatschen Lehrbezirks und des Dorpatschen Gouv.-Schul-Directors einen Gegenstand der Russischen Grammatik oder Russischen Literatur mündlich auseinandersetzt, wobei die Herren Examinatoren durch aufgeworfene Fragen ihm Gelegenheit geben, seine praktische Kenntniß der Russischen Sprache zu bekräften. Diese Besprechung findet ohne Betheiligung von Schülern statt. Das Thema zu solchem Vortrage erhält der Examinand erst 24 Stunden vor der für den Vortrag bestimmten Zeit, nachdem es durch den Beschluß der Majorität der oben benannten Personen festgestellt worden ist. Zur Beurtheilung der Leistungen in dem Vortrage werden die Prädicate: „sehr befriedigend“, „befriedigend“, „kaum befriedigend“, „unbefriedigend“ gebraucht und das von dem Beschlusse der Majorität abweichende Urtheil wird jedesmal bei dem Berichte über die Prüfung zur Kenntniß des Curators des Lehrbezirks gebracht. Nur derjenige Candidat, der in dem erwähnten Vortrage das Urtheil: „befriedigend“ erhalten hat, wird zu der wissenschaftlichen Prüfung zugelassen.

2. Die nach dem Abschluß der Prüfung in Deutscher Sprache zu haltende wissenschaftliche Probe-Lection wird — bei Aufhebung des in dem Prüfungs-Reglement: für Oberlehrer p. 15 und für Kreisschullehrer p. 8 festgesetzten Verfahrens, — für solche Candidaten, welche früher entweder gar nicht oder weniger als ein Jahr lang an größeren Erziehungs-Anstalten Unterricht ertheilt haben, in der Art geregelt, daß diese Candidaten verpflichtet sind, zuvörderst eine Woche hindurch dem Unterrichte des Lehrers des bezüglichen Faches in dem Gymnasium oder in der Kreisschule beizuwohnen, und darauf, wenn sie sich über die Erfüllung dieser Obliegenheit gehörig ausgewiesen haben, in Gegenwart des Professors ihres Hauptfaches, des Inspectors der Kronschulen des Dorpatschen Lehrbezirks und des Dorpatschen Gouv.-Schul-Directors eine Probe-Lection über ein Thema, welches durch den Beschluß der Majorität der genannten drei Personen festgestellt wird, dem Candidaten aber erst 24 Stunden vor der für die Lection anberaumten Zeit eröffnet werden darf, in der von dieser Ma-

jorität zu bestimmenden Classe zu halten und nach Beendigung des Vortrages die Schüler über den Inhalt desselben zu examiniren.

Anmerkung. Es ist den Candidaten unbenommen, ihren Besuch der Schulstunden in dem Gymnasium oder in der Kreisschule, wenn sie es wünschen, auf eine längere, als die hier vorgeschriebene Zeit auszudehnen.

3. Wenn die gehaltene Probe-Lectiön nicht die gehörige Begründung zu einem befriedigenden Urtheile dargeboten haben sollte, so kann eine zweite Probe-Lectiön anberaumt werden.

4. Diejenigen Candidaten, welche erweisen können, daß sie nicht weniger als ein Jahr lang an einer größeren Erziehungs-Anstalt Unterricht ertheilt haben, sind zu dem Besuch des Schulunterrichts in dem Gymnasium oder in der Kreisschule nicht verpflichtet, unterliegen aber den übrigen im 2. Punkte enthaltenen Festsetzungen über die Probe-Lectiön.

5. Die Genehmigung des Beschlusses der Majorität über den Ort und die Stunde der abzuhaltenden Probe-Lectiön hat der Dorpatsche Gouv.-Schul-Director von dem Curator des Lehrbezirks mündlich einzuholen.

6. Zur Beurtheilung der Probe-Lectiön dienen die im 1. Punkte erwähnten Prädikate, und das von dem Beschlusse der Majorität abweichende Urtheil ist bei dem Berichte über die Prüfung zur Kenntniß des Curators des Lehrbezirks zu bringen.

4.

Prüfung auf das Amt eines Lehrers der neueren fremden Sprachen und auf das Amt eines Hauslehrers.

Die Prüfung auf das Amt eines Lehrers der neueren fremden Sprachen, so wie eines Hauslehrers, beruht im Allgemeinen auf den am 1. März 1846 Allerhöchst bestätigten „Vorschriften im Betreff der Special-Prüfungen von Beamten des Lehrfaches im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung.“ („Reglement über Special-Prüfungen im Ministerium der Volksaufklärung“), s. St. Petersburger Zeitung vom 4/16. und 5/17. Mai 1846, Nr. 99 und 100.

1. Gemäß dem § 7 der am 28. November 1844 Allerhöchst bestätigten ergänzenden Vorschriften zum Ustaw über

den Civildienst bezweckt vorstehendes Reglement den Umfang der Special-Prüfungen für diejenigen Beamten vom Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung zu bestimmen, deren Beförderung zum ersten Classenrang nicht den allgemeinen Regeln unterliegt.

2. Diese Personen sind: a) Lehrer in den Kreisschulen; b) Lehrer der neueren fremden Sprachen in adeligen Instituten, Gymnasien, in der St. Petersburgischen Deutschen St. Petrischule, in den Abtheilungen der Gymnasien und in adeligen Kreisschulen; c) Zimmer-Aufseher in adeligen Instituten, in den Pensionen der Gymnasien und überhaupt in allen Kron-Erziehungs-Anstalten vom Ministerium der Volksaufklärung; d) Hauslehrer; e) Lehrer in den Pfarr- und Elementarschulen, so wie auch in den vorbereitenden Classen; f) Lehrer der Zeichenkunst und Calligraphie in allen Lehranstalten dieses Ministeriums, von dem adeligen Institute bis zur Kreisschule einschließlic.

5. Die Special-Prüfungen zerfallen in: allgemeine und besondere. Erstere sind für Candidaten zu Lehr- und Aufseher-Ämtern bestimmt, welche keine Attestate über genügende Vollendung eines vollen Cursus auf einer Kron-Lehranstalt besitzen, und umfassen alle im Programm enthaltenen Wissenschaften ohne Ausnahme, wobei jedoch eine besondere Berücksichtigung denjenigen Fächern zugewendet wird, welche der Examinand zu lehren beabsichtigt. Letztere betreffen besonders Personen, welche in Kron-Anstalten gebildet worden und mit belobenden Attestaten von denselben versehen sind, und sollen ausweisen, ob die Candidaten außer ihrer praktischen Fähigkeit, in den Fächern die nöthigen Kenntnisse besitzen, in welchen sie Vorträge zu halten beabsichtigen.

6. Diese Fächer werden in beiden Arten von Prüfungen als Hauptfächer bezeichnet.

7 Wer in den Hauptgegenständen geprüft wird, hat zugleich auch Probelectionen zu halten.

11. Die Anforderungen in diesen Gegenständen *) überhaupt richten sich nach dem Umfange, in welchem dieselben

*) Der allgemeinen Specialprüfung zu dem Amte eines Kreisschullehrers, § 10, Anmerk. zu Art. 14). Das jetzt bestehende Programm der Prüfung zu dem Amte eines Kreisschullehrers im Dorpat'schen Lehrbezirke bleibt unverändert. R.

auf den Gymnasien zum Vortrage kommen, und die Prüfungen selbst finden nach den vom Ministerium der Volksaufklärung für Abiturienten aus den Gymnasien bestätigten Regeln statt.

12. Die Prüfung in dem Hauptsache macht von dieser Bestimmung eine Ausnahme und entspricht vollkommen der besonderen Specialprüfung, welche in Folgendem besteht: der Examinand muß: a) mündlich fünf und schriftlich zwei Fragen beantworten, welche aus mehreren Fragen, die aus allen Theilen der Wissenschaft geschöpft und unter einander gemischt sind, durchs Loos gezogen werden; b) eine kurze Abhandlung über ein von den Examinatoren aufgegebenes Thema, welches sich direct auf den Gegenstand der Prüfung bezieht, schreiben, und c) eine Probevorlesung halten.

15. Die Gegenstände der allgemeinen Specialprüfung für Lehrer der neueren fremden Sprachen sind: 1) Religion, biblische und Kirchengeschichte; 2) Russische Sprache mit Einschluß des höheren Theils der Grammatik; 3) Französische und Deutsche Sprache, Grammatik im weitern Sinne, Literatur und Literaturgeschichte; 4) Arithmetik; 5) Geographie; 6) allgemeine Geschichte.

16. Von dem Examinanden werden in diesen Gegenständen (mit Ausnahme der Sprachen) Kenntnisse in dem Umfange verlangt, in welchem sie auf Kreisschulen zum Vortrage kommen, in einer der fremden Sprachen aber, als dem Hauptgegenstande, wird eine in jeder Beziehung gründliche Kenntniß und das günstigste Urtheil (Nr. 5, d. i. ausgezeichnet) gefordert. Bei dieser Prüfung wird nach den Regeln verfahren, welche für Kreisschullehrer festgesetzt sind.

17. Ausländer, insbesondere diejenigen unter ihnen, welche kürzlich aus dem Auslande angekommen sind, können nach Ermessen der Obrigkeit des Lehrbezirks von der Prüfung in der Russischen Sprache befreit werden.

18. Personen, die mit Erfolg ihren Lehrcursus auf einer der Lehranstalten mittlern Ranges oder auf einer Kreisschule beendigt haben und darüber befriedigende Attestate besitzen, haben, um als Lehrer einer der neueren fremden Sprachen angestellt werden zu können, nur die besondere Specialprüfung, nach den in den Artikeln 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen zu bestehen.

20. Die allgemeine Specialprüfung für Hauslehrer umfaßt folgende Gegenstände: 1) Religion, biblische und Kirchen-

geschichte; 2) einen der Lehrgegenstände des Gymnasialcurfus, in welchem der Examinand unterrichten will; 3) grammatische Kenntniß des Russischen und für Ausländer ihrer Muttersprache; 4) Arithmetik; 5) Geographie; 6) allgemeine Geschichte.

21. Die Kenntnisse in diesen Fächern überhaupt müssen dem Umfange des Vortrages derselben in den Kreis Schulen, die Kenntnisse im Hauptsache aber dem Umfange des Vortrages in Gymnasien entsprechen.

22. Im Falle daß die Examinanden eine der neueren fremden Sprachen, die Englische und Italienische nicht ausgeschlossen, zum Hauptsache erwählen, müssen sie denjenigen Grad von Kenntnissen besitzen, der im Artikel 15 gefordert wird.

23. Die Prüfung findet in gleicher Weise statt, wie oben angegeben ist; wird dem Examinanden im Hauptsache ein Urtheil unter Nr. 4 (gut) zu Theil, so kann er nicht Hauslehrer werden.

24. Die besondere Specialprüfung zur Stelle eines Hauslehrers tritt in dem Art. 18 angegebenen Falle ein.

Bekanntmachung des Rectors der Dorp. Univ. in Betreff der Termine für die Zulassung zu Lehrer-Prüfungen bei der Universität. An die Redactionen der öffentlichen Blätter gesandt am 17. December 1851.

Von der Dorpatschen Universität wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Personen, welche sich bei derselben dem Examen für das Amt eines Hauslehrers oder einer Hauslehrerin, so wie für öffentliche Lehrerstellen zu unterwerfen wünschen, zu solchen Prüfungen während der Monate Februar, März, April bis 20. Mai, — und August bis November incl. — sich melden können, wobei folgende Zeugnisse verlangt werden: 1) der Tauffchein; 2) der Confirmationschein (von Bekennern der evangelischen Kirche) oder der Communionsschein (von Bekennern der katholischen Kirche); 3) ein Schulzeugniß; 4) ein günstiges Zeugniß über ihre Führung und moralischen Eigenschaften, ausgestellt von dem Herrn Civilgouverneur desjenigen Gouvernements, in welchem die betreffende Person ihren Aufenthalt hat, mit Bezeichnung der Unterthanschaft; 5) von Ausländern, die zu obigem Zweck sich hierher begeben, ein besonderes Zeugniß der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in

dem Lande, aus welchem sie kommen; 6) von angehenden Lehrern steuerpflichtigen Standes das Entlassungszeugniß ihrer Gemeinde, und von Personen adeligen Standes oder sonstigen Exemten gerichtliche Zeugnisse über ihren Stand; 7) ein Curriculum vitae; 8) ein in Folge eines Allerhöchsten Befehls zu unterzeichnendes Reversale, für welches das Formular in der Universitäts-Canzlei ausgegeben wird. — Nur solchen, welche diese Documente vollständig ihrem schriftlichen Gesuch um Zulassung zu der betreffenden Prüfung beifügen, kann die Ablegung des Examens gestattet werden, auch können keine desfalligen Meldungen von Personen, die das dazu gesetzlich erforderliche Alter, d. i. 18 Jahre für Personen männlichen Geschlechts und 16 Jahre für Personen weiblichen Geschlechts, noch nicht erreicht haben, angenommen werden.

Unterzeichnet: Haffner.

5.

Ergänzungen zu dem Reglement über die Prüfung der Hauslehrer.

Rescript des Curators vom 23. Juli 1856 an das
Conseil der Kaiserl. Universität Dorpat.

Auf Grundlage der am 1. März 1846 Allerhöchst bestätigten Verordnung erstreckt sich die Prüfung derjenigen Personen, welche den Grad eines Hauslehrers zu erlangen wünschen, auf 1) die allgemeinen Fächer, durch welche der Examinand seine Geistesreise zu erweisen hat, und 2) die Hauptfächer, in welchen er den Unterricht zu erteilen beabsichtigt, und es ist durch dieselbe Verordnung festgesetzt, daß der ersterwähnten Prüfung nur solche Personen unterliegen, welche keine Zeugnisse über die erfolgreiche Beendigung des Cursus von einer Kröns-Lehranstalt besitzen.

Da die Prüfung der Hauslehrer den positiven Zweck hat, für den häuslichen Unterricht Lehrer darzubieten, die, dem Bildungsstande des Landes gemäß, ihren Beruf mit Nutzen auszuüben im Stande sind, so kann der in dem § 21. jener Verordnung bezeichnete Umfang der Kenntnisse nach dem Cursus der Kreisschulen nur in der Art ermittelt werden, daß der Hauslehrer nicht als ein Schüler der Kreisschule, sondern als ein Mann geprüft wird, der, wenn auch in einem geringen Umfange, dennoch aber mit voller Einsicht und Verständniß in den Geist der Gegenstände der

allgemeinen Prüfung eingedrungen ist und für seinen Beruf die gehörige Reife des Geistes besitzt.

In noch höherem Maße ist diese Anforderung an die Prüfung in den Hauptfächern zu stellen, wobei der im § 10 der Verordnung gebrauchte Ausdruck „Fach“ keinesweges in dem Sinne aufgefaßt werden kann, als ob z. B. die Geographie allein ein Fach sei. Hier ist vielmehr der Gesichtspunkt des niederen Schul-Unterrichts entscheidend, wofelbst die Geographie nothwendig mit der Geschichte verbunden ist. Es ist daher als ein Fach zu betrachten und in der Prüfung zu verlangen: Allgemeine und russische Geschichte mit allgemeiner und russischer Geographie, desgleichen die Arithmetik und Geometrie als das Fach der Mathematik.

Indem ich das Conseil ersuche, diese Erwägungen den Herrn Examinatoren zur Nachachtung bei den Hauslehrer-Prüfungen mitzutheilen, fühle ich mich bewogen die Ueberzeugung auszudrücken, daß es höchst nöthig ist, daß die Hauslehrer nicht bloß mechanisch die von ihnen vorzutragenden Gegenstände ihrem Gedächtniß eingepeägt, sondern dieselben wirklich mit Klarheit in den Verstand aufgenommen haben.

Unterzeichnet: Senateur von Bradke.

Rescript des Curators vom 22. December 1856 an das Conseil der Universität.

Da auf Grundlage der am 1. März 1846 Allerhöchst-befestigten Verordnung über die Special-Prüfungen zu den Gegenständen der von einem Hauslehrer abzulegenden Prüfung, wenn er kein Attestat über die Vollendung des Schul-Cursus besitzt, auch die Religion, heilige und Kirchengeschichte gehört, für Bekenner der evangelischen Kirche aber, nach der mir zugekommenen Erklärung der Theologischen Facultät, die Bekanntschaft mit dem geistlichen Pieder-schaze der Kirche unerläßlich ist, so ersuche ich das Conseil, anzuordnen, daß die Prüfung derjenigen Hauslehrer, welche zur evangelischen Kirche sich bekennen, wenn sie auf die allgemeinen Fächer sich, der Verordnung gemäß, zu erstrecken hat, in der Religion auch auf die Ermittlung ihrer Kenntniß der hauptsächlichsten Kernlieder der Kirche ausgedehnt werden.

Unterzeichnet: Senateur von Bradke.

Rescript des Curators vom 16. Mai 1860 an das
Conseil der Universität.

In erhaltener Veranlassung und zur Ergänzung der durch mein Schreiben vom 22. Juli 1856 Nr. 1358 für die Prüfung auf das Amt eines Hauslehrers festgesetzten Regeln, ersuche ich das Conseil folgende Anordnung zu treffen:

1) daß die Prüfung auf das Amt eines Hauslehrers in dem Fache der Deutschen Sprache, wenn diese von dem Examinanden als sein Hauptfach bezeichnet wird, nach Maßgabe des Lehrplans der Gymnasien zu bewerkstelligen ist, und auf Grundlage des § 13 der Verordnung über die Specialprüfungen sich auf die Grammatik in aller Ausführlichkeit auf die Literatur und Geschichte der Literatur zu erstrecken hat, und

2) daß bei der Prüfung auf das Amt eines Hauslehrers in dem Fache der Religion, wenn dieses Fach von dem Examinanden als sein Hauptfach bezeichnet worden ist, der Lehrplan der Gymnasien zur genauen Grundlage genommen, also auch die Kenntniß der Griechischen und Hebräischen Sprache verlangt werde, und zwar in dem Umfange, wie sie speciell für den erwähnten Lehrgegenstand durch den Lehrplan festgestellt ist, und wie die Ertheilung des Unterrichts in demselben dem Oberlehrer der Religion am Gymnasium obliegt.

Unterzeichnet: Senateur von Bradke.

6.

Instruction für die Prüfung auf das Amt einer Hauslehrerin.

A. Die Prüfung auf das Amt einer Hauslehrerin beruht auf dem am 1. Juli 1834 Allerhöchst bestätigten Reglement für Privaterzieher und Hauslehrer, welches unter Anderem Folgendes verordnet:

§ 1. „Um den Eltern eine Garantie bei der Wahl zuverlässiger Erzieher für ihre Kinder zu verschaffen und zugleich zur Erreichung der allgemeinen Absichten der Regierung in Hinsicht auf Volksbildung mitzuwirken, werden besondere Grade von Privaterziehern, Hauslehrern und Hauslehrerinnen gestiftet.“

§ 43. „Wer den Grad eines Hauslehrers erlangen

will, wird in einer von den Universitäten oder in einem Lyceum geprüft, in solchen Gouvernements aber, wo keine höhere Lehranstalten existiren, unterwirft er sich dem Examen in dem Gymnasium. In den beiden zuerst genannten Fällen wird für diesen Zweck unter dem Vorsitz des Rectors der Universität oder des Directors des Lyceums ein besonderes Comité aus Professoren gebildet, die zu dem Fache gehören, in welchem die Prüfung vor sich gehen soll; in Gymnasien wohnt dieser Prüfung der Director mit allen Lehrern, gleichwie auch der Ehren-Curator, bei."

§ 18. "Der für besagten Zweck sich einer Prüfung Unterwerfende muß in jedem derjenigen Lehrgegenstände, die er Anderen beizubringen wünscht, mehrere Fragen mündlich beantworten. Die zu beantwortenden Fragen wählt er selbst aus der Reihe derjenigen, welche ihm in dieser Absicht der Rector oder Director in der Comité-Versammlung vorlegt. Außerdem richtet der Professor oder Lehrer des Fachs, in welchem die Prüfung vor sich geht, an ihn einige mündliche Fragen, die er ebenfalls mündlich zu beantworten verpflichtet ist."

§ 19. "Sobald dieses geschehen ist, muß der Candidat, ohne den Sitzungs-Saal zu verlassen, über das ihm vorgelegte, sich in der Regel auf den Hauptgegenstand der Prüfung beziehende Thema eine kurze Abhandlung schreiben, was sowohl in Russischer, als auch in einer von den neueren Sprachen des Auslandes geschehen kann."

§ 20. "Wer Hauslehrer werden will, muß überdem in Gegenwart aller Examinatoren eine ausführliche Lektion über irgend einen Zweig der von ihm gewählten Wissenschaft ertheilen."

§ 53. "Die in Betreff der Prüfung durch die §§ 13, 18, 19, 20, festgesetzten Regeln finden ihre Anwendung auch auf Hauslehrerinnen."

B. Auf Grundlage dieser Allerhöchst bestätigten Bestimmungen und mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der weiblichen Bildung ist bei der Prüfung einer Hauslehrerin das Augenmerk nicht sowohl auf eine große Masse einzelner, dem Gedächtnisse eingepprägter Kenntnisse, als vielmehr auf ein zusammenhängendes Wissen des Wesentlichen und auf die dadurch begründete wahre Geistesbildung zu richten.

C. Die über den vollendeten Cursus ertheilten Zeugnisse werden zur Kenntniß der Examinatoren gebracht und dienen als Anhalt für die abzuhaltende Prüfung. Hierbei wird aber festgesetzt, daß zur Ertheilung solcher Zeugnisse keine Entlassungsprüfung anzuordnen ist, sondern daß die Censuren über die Fortschritte und Kenntnisse in den verschiedenen Gegenständen des Unterrichts ausschließlich dabei von den Lehrern berücksichtigt werden müssen.

D. Der Wirkungskreis einer Hauslehrerin besteht darin, daß sie der heranwachsenden weiblichen Jugend und auch Knaben bis zum 9ten oder 10ten Jahre einen genügenden Unterricht zu ertheilen hat, daher die Prüfung derselben ermitteln soll, ob sie das dazu erforderliche Maß von Kenntnissen sich mit der erforderlichen Gründlichkeit angeeignet hat, um den Unterricht mit Sachkenntniß und Klarheit ertheilen zu können.

E. Zur Erreichung dieses Zwecks wird als das Maß der von einer Hauslehrerin zu fordernden Kenntnisse festgesetzt:

a. In der Religion eine allgemeine übersichtliche Kenntniß von dem Inhalt und der Eintheilung der heil. Schrift; der Hauptinhalt der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments; der Wortlaut des kleinen Katechismus Luther's und die Kenntniß der Katechismuslehre, so daß Examinandin im Stande ist, von den Heilslehren des Christenthums nach dem Bekenntniß der Lutherischen Kirche Rechenschaft zu geben.

b. In der Geschichte muß die Examinandin eine übersichtliche Kenntniß des ganzen Feldes besitzen, und die Epoche machenden Begebenheiten und Erscheinungen, wie: das Bedeutendste aus der Geschichte des Orients und der Griechen, die Perserkriege übersichtlich, das Perikleische Zeitalter, die Geschichte Alexander's des Großen übersichtlich, das Hauptsächlichste aus der älteren Geschichte Roms, die Punischen Kriege und die Zeiten der Bürgerkriege übersichtlich, das Zeitalter des Augustus, die Verbreitung der christlichen Kirche, die Völkerwanderung, die Geschichte Karl's des Großen, die Gründung des Russischen Reichs, Muhamed und das Kalifat, die Zeiten der Hierarchie unter Papst Gregor VII. und seinen Nachfolgern, die Geschichte der Hohenstaufen, die Kreuzzüge übersichtlich, die Entdeckungen, das Zeitalter der Reformation, die Zeiten Philipp's II., Elisabeth u. Joan's III. und IV., den dreißigjährigen Krieg bei einer sehr gedrängten

Uebersicht der militärischen Operationen, die Regierung der Stuart's, das Zeitalter Ludwig's XIV., Peter's des Großen, Friedrich's des Großen, Katharina II. und der Französischen Revolution im Zusammenhange kennen und ausführlich anzugeben wissen.

c. In der Geographie wird gefordert, daß die Examinandin richtige Einsicht in die Stellung der Erde im Sonnensystem, in den Gebrauch des Globus, in die Erscheinungen der Atmosphäre und in die klimatischen Verhältnisse habe, Kenntniß von den Umrissen der Länder und Meere, von der Richtung der vorzüglicheren Gebirgszüge, von dem Wichtigsten der Oberflächengestaltung, von der Vertheilung der bedeutenderen Seen und Flüsse, der wichtigsten Pflanzen- und Thierfamilien, der Menschenracen und der vornehmsten Völkergruppen, ferner von den räumlichen Verhältnissen der Großstaaten, ihrer Bevölkerungszahl und ihren bedeutendsten Städten an den Tag lege.

d. In der Arithmetik ist zu fordern die Bekanntschaft mit dem decadischen System, die Kenntniß der vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen und der Bruchrechnung; Gewandtheit im Geschäftsrechnen, sofern sich dasselbe auf die Anwendung einfacher Proportionen mit Brüchen oder ohne Brüche oder der sogenannten Regel de tri beschränkt; doch ist es wünschenswerth, daß die Examinandin dergleichen Aufgaben durch Zurückführen auf die Einheit zu lösen verstehe und dadurch sich von der bloß mechanischen Behandlung der Aufgaben frei machen könne; endlich die allgemeinen Kennzeichen der Theilbarkeit und das Auffinden des gemeinsamen Theilers zweier Zahlen; auch hat die Examinandin einige Geübtheit im Kopfrechnen an den Tag zu legen.

e. In der deutschen Sprache wird verlangt, daß die Examinandin nicht allein in der Orthographie, Formenlehre und Syntax sicher, sondern auch mit den darauf bezüglichen Regeln, so wie mit dem Wichtigsten aus der Lehre von dem Verhältniß der Sätze und vom Styl vertraut sei. Ferner ist ein Aufsatz anzufertigen über ein nicht zu schwieriges Thema. Die mündliche Prüfung wird füglich an die Analyse eines Abschnitts aus einem Schriftsteller angeschlossen werden können. Der Umfang der verlangten grammatischen Kenntnisse wird etwa der kleinen Grammatik von Götzinger entsprechen. (Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre in Regeln und Aufgaben. Leipzig Hartknoch.) Au-

ßerdem wird eine übersichtliche Kenntniß der deutschen Literatur seit der Mitte des 18 Jahrhunderts gefordert.

f. In der russischen Sprache mündliche Uebersetzung aus einem Schriftsteller des gegenwärtigen Jahrhunderts in's Deutsche oder Französische; mündliche Uebersetzung eines Stückes in leichterer Prosa in's Russische und eine schriftliche Arbeit erzählenden, beschreibenden oder moralischen Inhalts in russischer Sprache über ein gegebenes Thema, oder eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen oder Französischen in's Russische. Die Prüfung in der Grammatik schließt sich an die Uebersetzung aus dem Russischen an. Auch wird in Berücksichtigung gezogen das Maß des Verstehens der mündlichen Rede und der Befähigung, sich im Russischen ausdrücken zu können, wobei die Wendungen und minder wichtige Mängel der Aussprache nachgesehen werden.

g In der französischen Sprache mündliche Uebersetzung aus einem nicht allzu schwierigen Schriftsteller in's Deutsche oder Russische, mündliche Uebersetzung eines Stückes in leichterer Prosa in's Französische und eine schriftliche Arbeit erzählenden, beschreibenden oder moralischen Inhalts in Französischer Sprache über ein gegebenes Thema, oder eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen oder Russischen in's Französische. Ueber die Prüfung in der Grammatik, die Aussprache und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Sprache gilt dasselbe, was über die Prüfung in der Russischen Sprache festgesetzt ist.

F. Die Probelection wird in der früher stattgehabten Ordnung belassen.

G. Die Prüfung wird auf schriftliche Meldung angeordnet und findet statt sowohl bei der Universität, wie bei den Gymnasien während beider Semester in der Zeit von der Mitte des Februar bis zur Mitte des Mai, und von der Mitte des August bis zur Mitte des November.

H. Daß diejenigen, welche sich der Prüfung zu unterwerfen wünschen, in weiblicher Begleitung zur Prüfung erscheinen, wird zwar nicht gefordert, wohl aber als wünschenswerth empfohlen, und von den Herren Examinatoren ist die Begleitung der Examinandin zuzulassen.

I. Bei der Prüfung werden, unbeschadet ihrer wesentlichen Zwecke, alle beengende oder störende Formen vermieden.

K. Als Local für die Prüfung ist der untere Raum der Universitäts-Bibliothek, in den Gymnasien die Bibliothek oder die Localität der Cabinette zu benutzen, wobei aus örtlichen Rücksichten die erwähnten Räume des Dorpatschen Gymnasiums für die von der Universität abzuhaltenden Prüfungen auf Verlangen zur Disposition zu stellen sind. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Anstalten, welche von der höheren Schul-Obrigkeit die Genehmigung zur Abhaltung der Prüfung in ihrem eigenen Locale erhalten haben, bei diesem Rechte verbleiben.

Den 22. April 1860.

Unterzeichnet: Senateur von Bradke.

7.

Reglement für die Prüfungen zu den Stellen von Lehrern oder Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen des Dorpatschen Lehrbezirks.

1. Die Prüfungen zu den Stellen von Lehrern oder Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen des Dorpatschen Lehrbezirks werden bei dem Elementarlehrer-Seminar in Dorpat abgelegt; ausnahmsweise kann die Prüfung zu der Stelle einer Lehrerin mit Genehmigung des Curators des Dorpatschen Lehrbezirks bei einem der Gymnasien dieses Lehrbezirks abgehalten werden. Die zu diesen Prüfungen zuzulassenden Personen müssen Russische Unterthanen, wenigstens neunzehn Jahr alt, und von sittlichem Wandel sein.

2. Dem Gesuch um Zulassung zu der Prüfung wird ein Taufschein, bei den zur evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Kirche gehörigen auch ein Confirmations-schein, ein Standeszeugniß, bei den Steuerpflichtigen auch ein Entlassungsattestat der Gemeinde, ein Sittenzeugniß der örtlichen Obrigkeit wenigstens über die letzten zwei Jahre, und eine Darstellung des bisherigen Lebens und besonders des Bildungsganges des Nachsuchenden nebst Zeugnissen darüber beigelegt.

3. Die Prüfung beginnt damit, daß unter Aufsicht und ohne Hülfsmittel ein Aufsatz über ein gegebenes Thema in der Muttersprache angefertigt wird. Sollte dieser durch Fehlerhaftigkeit der Sprache, oder durch Unklarheit und Unangemessenheit des Ausdrucks, oder durch Verworrenheit der Darstellung, oder durch Dürftigkeit und Verkehrtheit

des Inhalts, ein zu geringes Maß von allgemeiner Bildung verrathen, so wird die Zulassung zu der mündlichen Prüfung verweigert.

4. Im entgegengesetzten Falle wird die Prüfung in Gegenwart des Gouvernements-Schuldirectors von dem Inspector des Seminars und dem Gehülfsen desselben, oder von den Lehrern der betreffenden Fächer am Gymnasium, zunächst in denjenigen Gegenständen abgehalten, welche in den Kreisschulen und höheren Töchterschulen von zwei Classen gelehrt werden, nicht aber Gegenstände des Unterrichts in den Elementarschulen sind. Als maßgebend für die zu fordernden Kenntnisse können angesehen werden: in der allgemeinen Geschichte der Leitfaden der Weltgeschichte nach Dittmar's Weltgeschichte im Umriss (von Mürdter), mit einem Vorwort von Dittmar, und mit Beschränkung des Details; in der allgemeinen Geographie der Leitfaden der vergleichenden Erdbeschreibung von Bütz; in der Geschichte Rußlands das kleinere Lehrbuch von Usträlow; in der Geographie Rußlands das Lehrbuch von Kusnezow; in der Naturgeschichte Schubert's Naturgeschichte für Schulen; in der Physik Westberg's Grundzüge der Physik, in der Geometrie (bei Personen männlichen Geschlechts) Westberg's Elemente der Geometrie.

5. Solche Personen, welche Diplome über den Grad von Hauslehrern oder Hauslehrerinnen besitzen, werden von der eben gedachten Prüfung in denjenigen Gegenständen befreit, für welche sie die Berechtigung zum Privat-Unterricht erhalten haben; auch wird darauf Rücksicht genommen, daß sie in den allgemeinen Fächern einer Prüfung schon unterworfen worden sind.

6. In der darauf folgenden Prüfung in den Unterrichtsgegenständen der Elementarschulen wird von Personen männlichen Geschlechts gefordert:

a) in der Religion von den der evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Kirche angehörigen: gründliche Kenntniß der heiligen Schrift und ihrer einzelnen Bücher nach Zweck, Eigenthümlichkeit und Inhalt, und Vertrautheit mit der biblischen Sprache in Luther's Uebersetzung; genaue Bekanntschaft mit der geschichtlichen Offenbarung des Reiches Gottes im Alten und Neuen Testament, etwa nach dem Maße des Lehrbuchs der heiligen Geschichte von Kurz, in Verbindung mit denjenigen Theilen der allgemeinen Geschichte, welche in näherer Beziehung zu der Entwicklung des Reiches

Gottes stehen; allgemeine Bekanntschaft mit den politischen und religiösen Verhältnissen des jüdischen Volkes, und mit der Geographie des heiligen Landes und seiner Nachbarländer; Kenntniß und Verständniß des Inhalts der wichtigeren Briefe der Apostel; Kenntniß und Verständniß der christlichen Glaubenslehre nach dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche, auf Grundlage des lutherischen Catechismus, nebst ausreichender Bekanntschaft mit Bibelsprüchen und geistlichen Liedern; übersichtliche Kenntniß der Kirchengeschichte, etwa wie solche in dem Abriß der Kirchengeschichte von Kurz gegeben ist, mit besonderer Hervorhebung der Geschichte der Ausbreitung des Christenthums in den ersten Jahrhunderten und der Reformationsgeschichte, und in Verbindung mit denjenigen Abschnitten der allgemeinen Geschichte, welche für die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse von hervorragender Wichtigkeit sind;

b) in der Muttersprache: ein guter und gebildeter Ausdruck in Rede und Schrift, Sicherheit in der Orthographie, Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den darauf bezüglichen Regeln; und mit dem Wichtigsten aus der Satzlehre, und übersichtliche Kenntniß der Literaturgeschichte;

c) in der Russischen Sprache von Deutschen, und in der Deutschen Sprache von Russen: eine gute Aussprache, fertiges Lesen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, Geübtheit im mündlichen Uebersetzen aus der fremden Sprache in die Muttersprache und im schriftlichen Uebertragen leichter Sätze aus der Muttersprache in die fremde Sprache, einige Fertigkeit im Sprechen;

d) in der Arithmetik: vollkommene Fertigkeit in den verschiedenen bürgerlichen Rechnungsarten, mit Einschluß der Bruchrechnung, und Einsicht in die Gründe der Operationen, auch Geübtheit im Kopfrechnen;

e) in der Kalligraphie: eine saubere und regelmäßige Handschrift in Deutscher, Lateinischer und Russischer Schrift, und Bekanntschaft mit den Kennzeichen einer kalligraphischen Handschrift;

f) im Gesange: die Fähigkeit, einen nicht zu schwierigen Choral nach Noten zu singen, und Bekanntschaft mit den gewöhnlicheren Melodien der Kirchenlieder.

7. Von Personen weiblichen Geschlechts wird verlangt:

a) in der Religion von den der evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Kirche angehörigen: Kenntniß

des Inhalts der einzelnen Bücher der heiligen Schrift; vornehmlich Bekanntschaft mit der geschichtlichen Offenbarung des Reiches Gottes im Alten und Neuen Testament, etwa nach dem Maße der biblischen Geschichte von Kurz; Kenntniß des Lehrbegriffs der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem Katechismus, und Bekanntschaft mit Bibelsprüchen und geistlichen Liedern, namentlich den bei dem Dorpatschen Katechismus abgedruckten; Kenntniß der Geschichte der Ausbreitung des Christenthums in den ersten Jahrhunderten und der Reformationsgeschichte;

b) in der Muttersprache: ein fehlerfreier, gefälliger Ausdruck in Rede und Schrift, Sicherheit in der Orthographie, Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit dem hauptsächlichsten aus der Satzlehre;

c) in der Russischen Sprache: eine gute Aussprache, Fertigkeit im Lesen, Kenntniß der regelmäßigen Flexionen, Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten Wörtern und Redensarten, und die Fähigkeit, aus dem Russischen in's Deutsche mündlich zu übersetzen, und nach dem Dictat Russisch richtig zu schreiben;

d) in der Arithmetik: Fertigkeit in den gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten, mit Einschluß der gemeinen Brüche, und einige Geübtheit im Kopfrechnen;

e) und f) in der Calligraphie und im Gesange dasselbe, wie von Personen männlichen Geschlechts.

8. Die Prüfung in den Unterrichtsgegenständen der Elementarschulen geht überall auf die Methodik des Unterrichts ein, und giebt den Examinanden Anlaß zur Darlegung ihrer Fähigkeit, ihr Wissen in einer einfachen und für Kinder faßlichen Weise mitzutheilen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Erziehungskunde.

9. Ueber die ganze Prüfung wird ein Protokoll geführt, worin die Gegenstände der Prüfung in jedem Fache und der Ausfall derselben mit Genauigkeit angegeben, und das Urtheil schließlich in eins der Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, ziemlich, ungenügend, zusammengefaßt wird.

10. Schließlich haben die Examinanden in einer Elementarschule eine Probelection über einen ihnen aufgegebenen Gegenstand nach vorhergegangener Vorbereitung zu ertheilen. In dem Urtheil über dieselbe wird ausgesprochen, in welchem Grade sie natürliche Lehrgabe oder schon erworbene Übung im Unterrichten und eine richtige Methode gezeigt haben.

11. Wenn die Prüfung von dem Gouvernements-Schuldirector in Uebereinstimmung mit den Examinatoren als bestanden anerkannt wird, fertigt der Gouvernements-Schuldirector über die Anstellungsfähigkeit ein Attestat aus, und erstattet dem Curator des Dorpatschen Lehrbezirks Bericht.

S.

Verzeichniß der von der Ober-Schuldirection durch die Verfügung vom 31. October 1858 für den Gebrauch der Schulen des Dorpatschen Lehrbezirks bestätigten Schulbücher.

Das Lehrfach und die Titel der Bücher.	Für das Gymnasium.	Für die Kreissschulen.
1. Religion.		
1. Raumer, Geistliche Lieder	in allen Classen.	in beiden Classen.
2. Luther, Katechismus, Schulausgabe	in Quinta und Quarta.	in beiden Classen.
3. Kurz, Biblische Geschichte	in Quinta.	in der unteren Classe.
4. Kurz, Heilige Geschichte	in Tertia.	—
5. Kurz, Religionslehre	in Secunda.	—
6. Kurz, Abriß der Kirchengeschichte	in Prima.	—
2. Geschichte.		
7. Leitfaden der Weltgeschichte nach Dittmar's Weltgeschichte im Umriss, oder	} in Quinta und Quarta.	} in beiden Classen.
8. Stüve, Leitfaden der Weltgeschichte		
9. Dittmar, Weltgeschichte im Umriss	in den drei oberen Class.	—
10. Kiepert, Atlas der alten Welt	in Tertia.	—

Das Lehrfach und die Titel der Bücher.	Für das Gymnasium.	Für die Kreisſchulen.
3. Geographie.		
11. Pütz, Leitfaden der vergleichenden Erdbeschreibung, oder	} in Quarta.	in der oberen Classe.
12. Daniel, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie.		
13. Pütz, Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung, oder	} in Tertia u. Secunda.	—
14. Daniel, Lehrbuch der Geographie.		
15. Sydow, Schul-Atlas.	in allen Class.	in beiden Classen.
4. Mathematif.		
16. Bahnsch, Arithmetische Aufgaben	} in Quinta u. Quarta.	in beiden Classen.
17. Heinrichsen, Lehrbuch der Arithmetik.		
18. Westberg, der kleine Rechner.		
Die beiden ersten vorzugsweise für die Gymnasien, das letzte vorzugsweise für die Kreisſchulen.		
19. Meier Hirsch, Aufgaben-Sammlung.	} in den drei oberen Classen.	—
20. Bahnsch, Arithmetik u. Algebra, oder		
21. Nerling, Allgemeine Arithmetik.		
22. Matthias, Leitfaden für den heuristischen Unterricht in der Mathematik, oder		
23. Schlömilch, Grundzüge einer wissenschaftlichen	in den drei oberen Classen.	—

Das Lehrfach und die Titel der Bücher.	Für das Gymnasium	Für die Kreisschulen,
24. Darstellung der Geometrie, oder Der Leitfaden der Geometrie nach Legendre, Riga 1857.	} in den drei oberen Classen.	—
25. Vega, Logarithmentafeln	in Secunda und Prima.	—
26. Nerling, Ebene Trigonometrie.	in Secunda.	—
27. Wiegand, Sphärische Trigonometrie	} in Prima.	—
28. Nerling, Sphärische Trigonometrie		—
29. Brettner, Physik, oder		—
30. Eisenlohr, Physik.	}	} in der oberen Classe.
31. Westberg, Geometrie, oder	—	}
32. Lessow, Geometrie.	—	}
33. Westberg, Physik.	—	}
5. Naturbeschreibung.		
34. Schubert, Naturgeschichte	in Quinta u. Quarta.	in beiden Classen.
35. Kürrie, Anleitung zur Botanik.	in Quinta.	in der oberen Classe.
6. Lateinische Sprache.		
36. Zumpt, Auszug aus der Grammatik	in Quinta u. Quarta.	in beiden Classen.
37. Zumpt, Grammatik	in den drei oberen Class.	—
38. Fraenkel, Initia Romae, oder	} in Quinta u. Quarta.	} in beiden Classen.
39. Ellendt, Lesebuch.		

Das Lehrfach und die Titel der Bücher.	Für das Gymnasium.	Für die Kreis Schulen.
7. Griechische Sprache.		
40. Spieß, Formenlehre (von Breiter)	} in Quarta.	} in der obern Classe.
41. Spieß, Übungsbuch zum Uebersetzen (von Breiter), oder		
42. Schenk, Elementarbuch		
43. Jacobs, Elementarbuch, 1. Theil, oder	} in Tertia.	—
44. Gottschick, Lesebuch		
45. Curtius, Schul-Gram- matik.	in den drei oberen Class.	—
8. Deutsche Sprache.		
46. Gözinger, Anfangs- gründe der Grammatik.	in den zwei unteren Class. in Tertia u. Secunda.	in beiden Classen. —
47. Gözinger, Grammatik	} in den drei unteren Classen.	} in beiden Classen.
48. Ph. Wackernagel, Le- sebuch, oder		
49. Ultrogge, Lesebuch	in Secunda.	—
50. Kleinpaul, Dichtkunst,	in Prima.	—
51. Schaefer. Grundriß der Geschichte der Literatur		
9. Russische Sprache.		
52. Bihlemann, Pract. Leitfaden zur Erlernung der russischen Sprache, oder	—	} in der obern Classe.
53. Alexandrow. Practi- sches Elementarbuch.	—	
54. Николічь, Граммат., oder	} in Quarta, Tertia, Secunda.	} in der obern Classe.

Das Lehrfach und die Titel der Bücher.	Für das Gymnasium.	Für die Kreis Schulen.
55. Серно - Соловьевичъ, Практ. Грамматика	} in Quarta, Tertia, Secunda.	} in der oberen Classe.
56. Голотузовъ, Хрест. для перев. съ Русс. яз. на Нѣмецкій, съ лексикон	in Quinta u. Quarta.	in beiden Classen.
57. Шафрановъ, Хрестоматія	in Tertia, Secunda und Prima.	—
58. Черешевичъ, Хрест. для перев. съ Нѣмец. на Русскій, съ лексикономъ	in Quinta, Quarta und Tertia.	in der oberen Classe.
59. Шафрановъ, Mustersammlung zum Uebersetzen in's Russische	in den drei oberen Class.	—
60. Устряловъ, Начертаніе Русск. Ист. для средн. учебн. Завед.	in den drei oberen Class.	in der oberen Classe.
61. Кузнецовъ, Географ. Росс. Имп.	in Tertia.	in der oberen Classe.
10. Französische Sprache.		
62. Borel, Grammatif, oder	} in den drei oberen Class.	—
63. Noël et Chapsal, Grammatif.	} in den drei oberen Class.	—
64. Margot, Cours élémentaire.	in Tertia.	—
65. Noël et de la Place, Chrestomathie	} in Secunda und Prima.	—
66. Fränkel, Anthologie	} in Secunda und Prima.	—
11. Hebräische Sprache.		
67. Seffer, Elementarbuch	in Secunda u. Prima.	—

- Anmerk. 1. Die höheren Kreisschulen gebrauchen die für die entsprechenden Classen der Gymnasien vorgeschriebenen Bücher.
- Anmerk. 2. Für den Unterricht in der Englischen Sprache werden gebraucht: Rothwell, Schul-Grammatik, — Williams, Lese- und Schulbuch, — Thieme, praktische Anweisung zur Erlernung der Englischen Sprache.
- Anmerk. 3. Für die Elementarschulen sind eingeführt:
1. Harnisch, Erstes Lese- u. Sprachbuch.
 2. Luther, Katechismus, Schul-Ausgabe.
 3. Kurz, Biblische Geschichte.
 4. Благовъщенскій, Russ. ABC- u. Lesebuch, oder
 5. ГОЛОТУЗОВЪ, Elementarbuch.
 6. Schulze und Steinmann, Kinderschatz, 1. Theil, (mit specieller Genehmigung des Schul-Directors).
 7. Ph. Wackernagel, Deutsches Lesebuch, 1. Theil, (mit specieller Genehmigung des Curators).

9.

Auf dem Original ist von der Eigenen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben: „Dem sei also.“

St. Petersburg, den 11. Januar 1861.

Beglaubigt: Director des Departements der Volks-Aufklärung: Rehbinder.

Verordnung über die Progymnasien des Dorpat'schen Lehrbezirks.

§ 1. In den Städten Arensburg und Bernau im Livländischen Gouvernement, und in der Stadt Libau im Kurländischen Gouvernement werden, wegen ihrer Entfernung von den Gouvernements-Städten, Progymnasien mit einer Unterstützung zu ihrem Unterhalte: in Arensburg von der Deselschen Ritterschaft und in Bernau und Libau von den örtlichen städtischen Corporationen, errichtet.

§ 2. Bei den Progymnasien können, falls die städtischen Corporationen den Wunsch ausdrücken sollten, Parallel-Curse zur Verbreitung von Kenntnissen der Gewerbkunde

und des Handels eröffnet werden, wenn diese Corporationen die zum Unterhalt der Curse erforderlichen Ausgaben übernehmen oder sie in irgend einer Weise garantiren.

§ 3. Jedes Progymnasium wird von einem Inspector verwaltet, der aus der Zahl der Lehrer zu erwählen und unmittelbar dem Curator des Lehrbezirks untergeordnet ist. Dem Inspector des Progymnasiums werden alle Rechte und Prærogative gewährt, welche den Inspectoren der Gymnasien verliehen sind. Alle Schulen des Ortes sind dem Ressort desselben untergeordnet.

§ 4. Zum Vortrage der verschiedenen Gegenstände befinden sich in jedem Progymnasium: ein Religionslehrer orthodox-griechischer Confession, ein Religionslehrer evangelisch-lutherischer Confession, vier Oberlehrer: 1) der lateinischen und griechischen Sprache, 2) der russischen Sprache und Literatur, 3) der historischen und 4) der mathematischen Wissenschaften, ein wissenschaftlicher Lehrer, ein Lehrer der russischen Sprache für die unteren Classen und ein Lehrer der französischen Sprache, außerdem in dem Arensburgschen Progymnasium ein Lehrer des Zeichnens. Der Religionslehrer evangelisch-lutherischer Confession wird vorzugsweise aus der Zahl der örtlichen Geistlichen erwählt; aber der Vortrag dieses Gegenstandes kann auch einem von den Lehrern übertragen werden, bei Vereinigung des für beide Ämter ausgesetzten Unterhalts. Im Falle der Nothwendigkeit werden Lehrer für den Unterricht im Gesange und in der Gymnastik aufgefördert.

§ 5. Als Lehrer des Progymnasiums werden Personen angestellt, welche über die erfolgreiche Absolvirung des pädagogischen Cursus Zeugnisse besitzen und die für Lehrer der Gymnasien festgesetzte Prüfung bestanden haben; die Oberlehrer der historischen Wissenschaften an den Progymnasien aber werden außerdem der Prüfung in den Gegenständen unterworfen, welche der wissenschaftliche Lehrer am Gymnasium vorzutragen hat.

§ 6. Der Lehrplan der Progymnasien wird auf Vorstellung des Curators des Dorpatschen Lehrbezirks von dem Minister der Volksaufklärung bestätigt. Die Gegenstände für die beiden unteren Classen werden in der Art vertheilt, daß die Schüler, welche ihren Unterricht auf diese Classen beschränken, die dem Cursus der Kreisschulen entsprechenden Kenntnisse erlangen können.

§ 7. Jedes Progymnasium besteht aus vier Classen. Der

Cursus der untersten Classe dauert ein Jahr, in den übrigen Classen aber zu zweien Jahren. Die Zahl der Classen kann, bei Vermehrung der Zahl der Schüler und der Geldmittel, nach Analogie der für die Gymnasien festgesetzten Zahl, vermehrt werden.

§ 8. In Bezug auf Methode des Unterrichts, Rechte und Prærogative, Schulordnung und Disciplin und innere Verwaltung überhaupt werden die Progymnasien vollständig den Gymnasien gleichgestellt.

§ 9. Bei dem Arensburgschen Progymnasium wählt die Corporation der Deselschen Ritterschaft aus ihrer Mitte auf drei Jahre einen Ehren-Curator, der auf derselben Grundlage, wie sie für die Gymnasien eingeführt ist, bestätigt wird und dieselben Rechte und Prærogative genießt, wie die Ehren-Curatoren der Gymnasien. Dieses Amt kann nur mit den höchsten Ehren-Ämtern auf Adels-Wahlen vereinigt werden.

§ 10. Der Ehren-Curator hat gemeinschaftlich mit dem Inspector die allgemeine Aufsicht über den Zustand des Progymnasiums und theilt die von ihm gemachten Bemerkungen dem Inspector, erforderlichen Falles der Schul-Obrigkeit des Bezirks mit; er nimmt Theil an den Conferenzen des Progymnasiums und kann in das Conseil des Curators eingeladen werden, um über Gegenstände zu berathen, welche sich auf das Arensburgsche Progymnasium beziehen.

§ 11. Zur Berathung über alles dasjenige, was zur Verbesserung des Progymnasiums dienen kann, insbesondere aber zur Verwaltung des ökonomischen Theils, werden bei den Progymnasien Schul-Collegien errichtet.

§ 12. Das Schul-Collegium des Arensburgschen Progymnasiums besteht, unter dem beständigen Vorsitz des Ehren-Curators, aus einem Deputirten von der Ritterschaft, dem Oberpastor, dem Syndikus des Stadt-Magistrats, dem Inspector und zweien von dem Curator des Bezirks bestätigten Lehrern.

§ 13. Das Schul-Collegium bei dem Bernauschen Progymnasium besteht, unter dem alljährlich wechselnden Vorsitz des Oberpastors und eines Gliedes des Magistrats, aus einem zweiten Gliede des Magistrats, dem Inspector und zweien von dem Curator des Bezirks bestätigten Lehrern.

§ 14. Das Schul-Collegium bei dem Libauschen Progymnasium besteht, unter alljährlich wechselndem Vorsitz, aus einem Rathsherrn, dem Stadt-Secretär, einem Stadt-Prediger, einem Deputirten von Seiten des Adels, einem

Deputirten von der Kaufmannschaft, dem Aeltermann der Zünfte, dem Inspector und zweien von dem Curator des Bezirks bestätigten Lehrern.

§ 15. Nach dem Ermessen des Schul-Collegiums und mit Bestätigung der Schul-Obrigkeit kann der Vorsitz in dem Schul-Collegium der Proghmnasien zu Libau und Pernaun auch permanent einer und derselben Person überlassen werden. Die Protokolle für die Sitzungen des Collegiums führt einer von den im Collegium sitzenden Lehrern.

§ 16. Die Schul-Collegien haben ihre gewöhnlichen Berathungen vor dem Schluß eines jeden Tertials des Jahres, die außerordentlichen aber nach Maßgabe der eintretenden Fälle, zu deren Zahl die Ankunft von Personen für die Revision der Schulen gehört.

§ 17. Den Schul-Collegien wird das Recht verliehen, geeignete Candidaten für die erledigten Stellen von Lehrern in Vorschlag zu bringen, ohne daß jedoch dasselbe sich auf das Amt des Inspectors bezieht, und in Berathung einzugehen über alles dasjenige, was zur Verbesserung des Proghmnasiums beitragen kann. Erforderlichen Falles wenden sie sich an die Schul-Obrigkeit mit Darlegung ihrer Erwägungen und Vorstellungen. Vorzugsweise aber richten die Schul-Collegien ihre Aufmerksamkeit auf den ökonomischen Theil der Proghmnasien und tragen Sorge dafür, daß die zum Unterhalt derselben bestimmten Unterstützungen rechtzeitig eingehen.

§ 18. Die aus dem Reichsschatze abgelassenen Summen werden verwendet: zur Gehalts-Zulage des Inspectors, zu den Gehältern: der Oberlehrer der historischen Wissenschaften und der russischen Sprache und Literatur, desgleichen des wissenschaftlichen Lehrers und des Lehrers der russischen Sprache, für die Bibliothek, Lehrmittel und zu Büchern für arme Schüler, für Heizung und Unterhalt des Hauses. Die von diesen Summen verbleibenden Ersparnisse gelangen in die Dekonomie-Summen der Proghmnasien. Die Reste von den übrigen in den Stats bezeichneten Rubriken der Ausgaben aber werden, da sie von den durch die Ritterschaft und die städtischen Corporationen eingezahlten Summen herrühren, der Disposition der Schul-Collegien überlassen und können nur zu den Bedürfnissen dieser Lehranstalten verwendet werden.

§ 19. Für den Fall, daß die Deselsche Ritterschaft oder die städtischen Corporationen von Pernaun und Libau durch

irgend welche Verhältnisse genöthigt werden sollten, die von ihnen für den Unterhalt der Proghymnasien gezahlte Unterstützung einzustellen, sind dieselben verpflichtet, ein Jahr vorher dies zur Kenntniß der Schul-Obrigkeit zu bringen, damit diese Anstalten in ihre ursprüngliche Lage versetzt werden können.

Das Original haben unterschrieben: Generalfeldmarschall Kowalewsky. Nikolai Muchanow. Baron M. Korff. Pawel Ignatjew. Alexander Golownin. Baron A. K. Meyendorff. Konstantin Serbinowitsch. Peter Pletnew. Iwan Delanow. Nikolai Reh binder. Graf Dmitry Tolstoi. Fürst Nikolai Zertelew. Alexander Postels. Fürst Pawel Wäsemsky.
Contra signirt auf den Blättern: Geschäftsführer A. Woronow.

Zur Beglaubigung:

Unterszeichnet: Senateur von Bradke.

Den 3. Februar 1861.

10.

Auf dem Original ist von der Eigenen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben: „Dem sei also.“

St. Petersburg, den 11. Januar 1861.

Beglaubigt: Director des Departements
der Volksaufklärung: Reh binder.

Verordnung über das Seminar zur Vorbereitung von Elementarlehrern in Dorpat.

§ 1. Das Dorpatsche Seminar hat die Bildung von Lehrern für die Elementarschulen des Dorpatschen Lehrbezirks zum Zwecke.

§ 2. Das Seminar, welches im Ressort des Dorpatschen Schul-Directors steht, wird von einem Inspector verwaltet, dem dieselben Rechte und Verpflichtungen zugetheilt werden, welche die Inspectoren der Kreisschulen des Bezirks haben.

§ 3. Im Seminar befinden sich zehn Zöglinge, die ihren Unterricht im Laufe von zwei Jahren fortsetzen und nach der Entlassung verpflichtet sind, in dem Amte eines Lehrers auf Bestimmung der Schul-Obrigkeit sechs Jahre auszu-dienen.

§ 4. Kleidung, Wäsche, so wie Lehrbücher und Hilfsmittel sind die Zöglinge verpflichtet auf eigene Kosten anzuschaffen; allen übrigen Unterhalt aber erhalten sie von dem Seminar.

§ 5. Die Aufnahme in das Seminar findet alljährlich, am Schluß der Sommerferien, statt.

§ 6. In das Seminar können nur russische Unterthanen eintreten, welche wenigstens 17 Jahre alt und von gesunder Körper-Construction sind, die durch ärztliche Besichtigung zu bescheinigen ist. Sie sind verpflichtet, die Aufnahme-Prüfung in denjenigen Gegenständen abzulegen, welche zu dem Cursus der zweiclassigen Kreis Schulen des Dorpatschen Lehrbezirks gehören.

§ 7. Die Prüfung wird von dem Inspector, gemeinschaftlich mit seinem Gehülfsen, abgehalten und das über dieselbe aufgenommene Protocoll wird nebst dem Gutachten über die Befähigung eines jeden von den Examinanden zum Lehramte, dem Dorpatschen Schul-Director unterlegt, welcher, nachdem ihm die Candidaten persönlich vorgestellt worden sind, deren Aufnahme in das Seminar definitiv genehmigt.

§ 8. Diejenigen, welche in das Seminar einzutreten wünschen, haben, bevor sie zum Examen zugelassen werden, folgende Documente vorzustellen:

- a) das kirchliche Attestat über Geburt und Taufe;
- b) über ihren Stand; die zu dem steuerpflichtigen Stande Gehörenden die Entlassungs-Zeugnisse ihrer Gemeinden;
- c) das Attestat über die Einimpfung der Blattern;
- d) die Attestate derjenigen Schulen, in welchen sie den Cursus beendigt haben, wenn seit jener Zeit nicht mehr als sechs Monate verflossen sind; für den Fall aber, daß eine längere Frist seitdem verflossen sein sollte, so wie von Personen, welche eine häusliche Erziehung erhalten haben, wird ein Zeugniß der bezüglichlichen örtlichen Obrigkeit über ihre Führung verlangt;
- e) das Reversale darüber, daß sie sich verpflichten, nach Vollendung des Cursus im Seminar, sechs Jahre auf Bestimmung der Obrigkeit als Lehrer im Dorpatschen Lehrbezirke zu dienen;
- f) das beglaubigte Reversale der Eltern oder Vormünder darüber, daß diese letzteren für die Zeit des Aufenthalts der Zöglinge im Seminar sich verpflichten, dieselben mit Klei-

ding, Fußbekleidung, Wäsche und mit den nothwendigen Lehrmitteln zu versehen;

g) Personen Evangelischer Confession haben außerdem das Zeugniß über die Confirmation vorzustellen.

§ 9. Der Inspector führt eine sorgfältige Aufsicht über die Seminaristen: er sieht auf Ordnung und Wohlständigkeit in der ganzen Anstalt. In dem Ressort des Inspectors steht die bei dem Seminar befindliche Elementarschule, in welcher die Seminaristen unter seiner Leitung Unterricht ertheilen.

§ 10. Der Unterricht im Seminar wird dem Inspector und dessen Gehülfen aufgelegt; außerdem werden einige Gegenstände gegen eine Zahlung nach Stunden vorgetragen. In der Musik und im Gesange unterrichtet ein besonderer Lehrer.

§ 11. Dem Gehülfen des Inspectors werden alle Rechte und Verpflichtungen der Lehrer an Kreisschulen zugeeignet. Er unterstützt den Inspector in der Beaufsichtigung der Seminaristen und im Falle der Abwesenheit oder Krankheit desselben vertritt er dessen Stelle.

§ 12. Dem Lehrer der Musik und des Gesanges wird der theoretische und praktische Unterricht der Seminaristen übertragen: 1) im General-Baß, 2) im Gesange und in den Methoden des Unterrichts in demselben, 3) in dem Orgelspiele, dem, zur Entwicklung der Geläufigkeit, der Unterricht im Spiele auf dem Fortepiano vorausgeht, 4) in dem Spiele auf der Violine in dem Umfange, wie derselbe erforderlich ist, um den Gesang einer ganzen Classe zu leiten. Außerdem ist der Lehrer der Musik und des Gesanges verpflichtet, den Seminaristen für den Unterricht der Schüler der bei dem Seminar befindlichen Elementarschule im Gesange Anleitung zu geben. Aus Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser ihm übertragenen Verpflichtungen genießt er im Dienste alle Rechte und Prærogative des Lehrers einer Kreisschule; hinsichtlich der Pensionen aber wird er der VIII. Ordnung des allgemeinen Pensions-Status beigezählt.

§ 13. Im Seminar werden folgende Gegenstände vorgetragen:

a) aus der Religion: der ausführliche Katechismus, die Heilige und Kirchengeschichte, die Erklärung der Heiligen Schrift;

b) die Pädagogik;

c) die Deutsche Sprache, mit einer Uebersicht der Literatur derselben;

d) die Russische Sprache, mit einer Uebersicht der Literatur derselben;

e) die Geographie Rußlands in Verbindung mit seiner Geschichte, in Russischer Sprache;

f) die allgemeine Geographie

g) die allgemeine Geschichte

in dem für die Heilige und Kirchen-Geschichte nöthigen Umfange in Verbindung mit diesen Gegenständen;

h) die Arithmetik;

i) die Musik und der Gesang;

k) die Kalligraphie;

l) das Zeichnen.

Außerdem werden die Seminaristen practisch in der Botanik und im Gartenbau geübt; diejenigen von ihnen, welche es wünschen, können unter der Anleitung des Zeichenlehrers bei der Universität in dieser Kunst geübt werden und es werden dieselben gleichfalls zum Besuch der öffentlichen Curse der Physik, Landwirthschaft und Technologie, welche auf der Dorpatschen Universität gehalten werden, zugelassen.

§ 14. Der Inspector und Hauptlehrer ist verpflichtet, Unterricht zu ertheilen bis 20, der Gehülfe des Inspectors und der Lehrer der Musik zu 15 Stunden wöchentlich.

§ 15. Der allgemeine Lehrplan des Seminars, die Vertheilung der Gegenstände des Unterrichts und die speciellen Programme für jeden Gegenstand werden von dem Curator des Dorpatschen Lehrbezirks bestätigt.

§ 16. Die Bildung der Zöglinge wird dem Ziele ihrer zukünftigen Bestimmung angepaßt. Sie müssen in den heiligen Wahrheiten des Glaubens gekräftigt werden, in denselben Kenntnisse erlangen, über welche sie Rechenschaft geben können; dabei muß das hauptsächliche Streben darauf gerichtet sein in ihren Herzen die warmen Gefühle der andächtigen Liebe zu Gott und dem Göttlichen Erlöser und der inbrünstigen Ergebenheit für den Kaiser und Herrn zu erwecken. Achtung vor dem Gesetze und der bürgerlichen Ordnung, Liebe zu ihrem Beruf und der aus der Seele kommende Wunsch, in die Herzen der ihnen anvertrauten Kinder die Gefühle des Glaubens und der Tugend einzufloßen, müssen mit der ganzen Gesinnung der Zöglinge aufs innigste verbunden sein. Es werden ihnen die besten Me-

thoden des Elementar-Unterrichts vorgetragen und in der Anwendung gezeigt, und es wird ihnen erläutert, was den Erfolg in der ihnen bevorstehenden Laufbahn erhöhen oder behindern kann.

§ 17. Am Schluß eines jeden Lehrjahres, vor den Sommerferien, wird in dem Seminar eine öffentliche Prüfung abgehalten, bei deren Beendigung den Zöglingen die gehörigen Attestate ertheilt werden, durch welche sie das Recht erhalten, in den darin benannten Gegenständen Unterricht zu ertheilen.

§ 18. Ueber die aus dem Seminar entlassenen Zöglinge berichtet der Dorpatsche Schul-Director dem Curator des Lehrbezirks, welcher bei der Bestimmung derselben für den Dienst eine besondere Aufmerksamkeit auf die durch Fleiß, Fortschritte und lobenswerthe Führung während ihres Aufenthalts im Seminar für ausgezeichnet Befundenen richtet.

§ 19. Die Zöglinge des Seminars werden für ihre Vergehen folgenden Strafen unterworfen: der Ermahnung und dem einfachen Verweise von Seiten des Gehülfen des Inspectors; dem Verweise unmittelbar vom Inspector mit Eintragung in das Strafbuch und der Carcerhaft auf 24 Stunden; die Carcerhaft auf eine länger dauernde Zeit wird dem Dorpatschen Schul-Director überlassen, und zur Ausschließung aus dem Seminar wird die Genehmigung des Curators des Dorpatschen Lehrbezirks erbeten.

§ 20. Zur Beaufsichtigung der äußeren Ordnung im Seminar wird von dem Inspector nach der Reihenfolge einer von den Zöglingen erwählt, welcher alle Aufträge sowohl des Inspectors, als auch dessen Gehülfen erfüllt.

§ 21. Im Falle einer Krankheit werden die Seminari-
sten nach der Bestimmung des Arztes des Dorpatschen Gymnasiums zur Behandlung in das Klinikum der Universität abgefertigt.

§ 22. Die Zöglinge des Seminars haben das Frühstück, das Mittags- und Abendessen an dem Familien-Tische des Inspectors und erhalten von ihm die Beköstigung, für welchen Zweck die für den Unterhalt derselben nach dem Etat bestimmte Summe zur Disposition des Inspectors nach Maßgabe der Zahl der in dem Seminar thatsächlich anwesenden Zöglinge gestellt wird; in dem Falle aber, daß der Complex nicht vollzählig sein sollte, gelangt der entsprechende Betrag der Unterhaltsgelder in die Deconomie-Summe des Seminars. Den beabsichtigten Unterhalt der Zöglinge

bringt der Inspector zur Kenntniß des Dorpatschen Schul-Directors, welcher über die gehörige Beobachtung dessen die Aufsicht zu führen hat.

Das Original haben unterschrieben: Jewgraf Rowalewsky. Nicolai Muchanow. Baron M. Korff. Pawel Ignatjew. Alexander Golownin. Baron A. K. Meyendorff. Constantin Serbinowitsch. Peter Pletnew. Iwan Delanow. Nicolai Rehbinder. Graf Dmitry Tolstoi. Fürst Nicolai Bertelew. Alexander Postels. Fürst Pawel Wäsemsky. Contrafirmirt auf den Blättern: Geschäftsführer A. Woronow.

Zur Beglaubigung:

Unterzeichnet: Senateur von Bradke.

Den 3. Februar 1861.

11.

Auf dem Original ist von der Eigenen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben: „Dem sei also.“

St. Petersburg, den 11. Januar 1861.

Verordnung über die pädagogischen Curse in Dorpat.

§ 1. Um denjenigen, die sich dem Lehrfache widmen, die Möglichkeit zu gewähren, eine pädagogische Ausbildung zu erlangen, werden bei der Dorpatschen Universität pädagogische Curse errichtet.

§ 2. Der nächste Zweck dieser Curse besteht in der Vorbereitung tüchtiger Lehrer vorzugsweise für die Gymnasien, Progymnasien und Kreisschulen des Dorpatschen Lehrbezirks.

§ 3. Den in höherem Grade fähigen und würdigen Candidaten, in der Zahl von 10, werden, auf die Wahl des Curatorischen Conseils, Stipendien auf Rechnung des Reichs-schatzes bestimmt.

§ 4. Aus der Zahl der Stipendiaten erhalten die für Lehramter an Gymnasien und Progymnasien ausgewählten zu 350 Rbl., und die für Lehrerstellen an Kreisschulen designirten zu 300 Rbl. S. M. jährlich von der Krone. Außerdem wird sowohl den Stipendiaten, als auch den Candidaten auf eigene Kosten, die Zeit ihres Aufenthalts in den

pädagogischen Cursen als effectiver Dienst angerechnet; den letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn sie, nach Vollendung ihrer Bildung in denselben, factisch in dem Beruf eines Lehrers nicht weniger als vier Jahre ausgedient haben werden.

§ 5. Derjenige, welcher ein Kronstipendium genossen hat, ist verpflichtet, in den Schulen des Dorpatschen Bezirks auf die Bestimmung der Obrigkeit drei Jahre für das empfangene Stipendium eines jeden Jahres zu dienen, wird aber, wenn er die auf ihn verwendete Summe erstattet, von dem obligatorischen Dienste im Lehrfache befreit.

§ 6. Außer den Stipendiaten des Ministeriums der Volksaufklärung, können in den pädagogischen Cursen bei der Dorpatschen Universität Stipendiaten auch anderer Ressorts und Verwaltungen, desgleichen Stipendiaten, welche auf Kosten corporativer und privater Darbringungen unterhalten werden, sich vorbereiten. Für diese letzteren wird, außer der im § 4 festgesetzten Summe, die einmalige Zahlung von 50 Rbl. S.-M. zum Besten der pädagogischen Course entrichtet.

§ 7. In die pädagogischen Course werden ohne Prüfung aufgenommen: zur Vorbereitung für Lehrämter an Gymnasien und Progymnasien — diejenigen, welche in der theologischen, historisch-philologischen und physiko-mathematischen Facultät den Grad eines Candidaten oder die Würde eines graduirten Studenten erworben haben, desgleichen solche Personen, die in Gemäßheit der für die Dorpatsche Universität bestehenden Verordnungen, die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers an einem Gymnasium oder Progymnasium bestanden haben, — zur Vorbereitung für das Amt eines Kreisschullehrers aber solche Personen, die nach bestandener Prüfung das Recht erworben haben, das Amt eines Kreislehrers zu bekleiden, so wie auch Zöglinge des Dorpatschen Lehrer-Seminars, die sich durch gute Fähigkeiten auszeichnen und den Lehrkursus dieser Anstalt mit vorzüglichem Erfolge beendigt haben,

§ 8. Ausländer können einstweilen auf der früheren Grundlage, auch ohne den russischen Unterthaneneid geleistet zu haben, als Lehrer der neueren Sprachen angestellt werden.

§ 9. Unabhängig von den in Bezug auf die Bildung für die Aufnahme in die pädagogischen Course bestehenden Bedingungen, wird noch verlangt, daß die in dieselben Eintretenden von tadelloser sittlicher Führung und von lobenswerthem Lebenswandel seien.

§ 10. Die Aufnahme in die pädagogischen Curse findet zweimal jährlich, zu Anfang des Januar- und August-Monats, statt.

§ 11. Die Gesuche um Aufnahme in die Curse werden bei dem Curator des Dorpatschen Lehrbezirks zum 1. Januar und zum 1. August eingereicht, unter Beifügung:

a) der verordneten Diplome und Attestate, sowie auch der besonderen Zeugnisse der Universitäts-Obrigkeit über die Prüfung;

b) der Zeugnisse über die abgelegte Prüfung für das Recht zur Bekleidung des Amtes eines Gymnasial- oder eines Kreis schul-Lehrers, sowohl in wissenschaftlichen Fächern, als auch in der russischen Sprache, falls die Personen eine Universität nicht besucht oder den Lehrkursus derselben nicht vollendet haben sollten;

c) der Zeugnisse über Führung und Sittlichkeit von der örtlichen Obrigkeit, in deren Jurisdiction die Bittsteller ihren Wohnort haben oder früher gehabt haben. Von der Beibringung solcher Zeugnisse werden gewesene Studirende der Universitäten dispensirt, wenn von der Zeit ihres Austritts aus diesen Anstalten bis zum Datum der Einreichung des Gesuchs über die Aufnahme in die pädagogischen Curse weniger als ein Jahr verflossen ist;

d) der Documente über die Zugehörigkeit zu einem Stande, wenn der Bittsteller nicht den Lehrkursus auf einer Universität vollendet hat. Personen, die dem steuerpflichtigen Stande angehören, haben in solchem Falle Entlassungszeugnisse der Gemeinden vorzustellen, zu welchen sie verzeichnet sind.

§ 12. Die Gesuche werden nebst den Documenten von dem Curator an das Curatorische Conseil überliefert, welches nach Durchsicht derselben die Aufnahme des Bittstellers genehmigt, wenn es die Documente für genügend befindet. Demnächst wird der Aufgenommene unverzüglich dem Dorpatschen Gymnasium, behufs praktischer Beschäftigungen, zugezählt.

§ 13. Die in die pädagogischen Curse eingetretenen Candidaten werden, gleich den Lehrern, dem Vorstande des Dorpatschen Gymnasiums untergeordnet. Der Vorstand dieses Gymnasiums führt, nach der vorgeschriebenen Form, ausführliche Listen über die eingetretenen Candidaten.

§ 14. Die Frist für die Vorbereitung der Krons-Stipendiaten in den pädagogischen Curse wird auf zwei Jahre

festgesetzt, jedoch hängt es von dem Ermessen des Curatorischen Conseils ab, diese Frist, mit Rücksicht auf die Fähigkeiten und Fortschritte der Candidaten, zu verkürzen. Auf länger aber als zwei Jahre können die Stipendiaten nur mit Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung, aus besonders berücksichtigungswerthen Gründen, in den Kursen belassen werden.

§ 15. Den Candidaten auf eigene Kosten wird anheimgestellt in den pädagogischen Kursen so lange zu verbleiben, wie sie wünschen; die Alttestate für den Beruf eines Lehrers können sie jedoch nur durch die festgesetzte Prüfung (§ 29) erlangen.

§ 16. Da es vorkommen kann, daß ein Stipendiat, ohne seine Anlagen erwogen zu haben, in Folge einer nicht reiflich überlegten Neigung, oder aus irgend welcher Berechnung sich entschlossen hat, die pädagogische Laufbahn zu ergreifen, so wird ihm, zur Verhütung schädlicher Folgen davon, gestattet, binnen drei Monaten von dem Tage seiner Aufnahme in den Kursus, dem Curatorischen Conseil über seine Nichtbefähigung zu einer pädagogischen Thätigkeit Anzeige zu machen, worauf das Conseil, nach genauer Überprüfung der bezüglichen Umstände und nach Vergewisserung von der Wirklichkeit des Factums, einen solchen Stipendiaten, ohne daß er die auf seinen Unterhalt verwendete Summe zu erstatten hat, aus den Kursen entlassen kann. Stipendiaten aber, die sich als zu einer pädagogischen Thätigkeit unfähig erweisen, werden unverzüglich aus den Kursen entlassen.

§ 17. Die Fächer der pädagogischen Course zerfallen in folgende Sectionen:

- 1te Section — die Religion mit der griechischen und hebräischen Sprache;
- 2te Section — die lateinische und griechische Sprache;
- 3te Section — die deutsche und lateinische Sprache;
- 4te Section — die russische Sprache und Literatur, mit der Geschichte Rußlands;
- 5te Section — die historischen Wissenschaften;
- 6te Section — die mathematischen Wissenschaften;
- 7te Section — die Fächer, welche von dem wissenschaftlichen Unterlehrer eines Gymnasiums oder Progymnasiums verlangt werden;
- 8te Section — die Fächer, welche von dem wissenschaftlichen Lehrer einer Kreißschule verlangt werden.

§ 18. Die in die pädagogischen Curse Eintretenden wählen zu ihrem speciellen Studium eine von den im § 17 angegebenen Sectionen, worüber ihnen unverzüglich, nach Einreichung der Gesuche, Reversale abgenommen werden, und diese werden dem Conseil mit den Gesuchen zugleich unterlegt.

Anmerkung. Außer der gewählten Section können diejenigen, welche es wünschen, sich im Vortrage irgend eines Gegenstandes aus einer anderen Section üben.

§ 19. Unabhängig von den obenerwähnten Fächern sind die Pädagogik und Didaktik für alle Candidaten in gleicher Weise verbindlich.

§ 20. Bei der Vertheilung der Stipendien nach der Zahl der Sectionen der pädagogischen Curse werden alle Umstände in Erwägung gezogen, von welchen das nähere Bedürfnis nach einer größeren oder geringeren Zahl von Lehrern in jedem Fache abhängt,

§ 21. Die Beschäftigungen der Candidaten in den pädagogischen Curse werden in theoretische und praktische eingetheilt.

§ 22. Die theoretischen Beschäftigungen bestehen:

a) in dem selbstständigen Studium der Gegenstände der von ihnen gewählten Section, von wissenschaftlicher und pädagogischer Seite, unter Anleitung der Professoren, welche diese Gegenstände vortragen. Zur Unterstützung in dieser Beziehung wird den Candidaten der Zutritt zu den Bibliotheken, Cabineten, Observatorien und Laboratorien der Universität und des Gymnasiums gewährt;

b) in dem Besuch der Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik auf der Universität.

§ 23. Die Professoren, welche die Verpflichtung übernommen haben, den Candidaten durch Nachweise, Rathschläge und Beobachtung des Erfolges ihrer wissenschaftlichen Beschäftigungen Anleitung zu geben, berichten über die Resultate ihrer Beschäftigungen, nach Ablauf von jeden sechs Monaten, dem Curatorischen Conseil. Unabhängig von den wissenschaftlichen Beschäftigungen mit den gewählten Fächern unter Anleitung der Professoren, können die Candidaten auch die Universitäts-Vorlesungen besuchen, vorzugsweise in denjenigen Fächern, deren Studium Anschauung und Experimente erfordert; mit der russischen Sprache aber beschäftigen sich die Candidaten unter Anleitung des Profes-

sors der russischen Literatur bei der Dorpatschen Universität.

§ 24. Für die Mühwaltung in den oberwähnten Verpflichtungen erhalten die Professoren, der Director des Dorpatschen Gymnasiums und die Lehrer eine Renumeration in Gelde, nach der Verfügung des Curatorischen Conseils, aus der speciell für diesen Gegenstand bestimmten allgemeinen Summe.

§ 25. Gleichzeitig mit den theoretischen Beschäftigungen finden auch die praktischen Uebungen der Candidaten in der Kunst des Unterrichts statt, mit Beobachtung der gehörigen Stufenfolge.

§ 26. In Allem, was die praktischen Beschäftigungen betrifft, stehen die Candidaten unter einem pädagogischen Comité, welches aus den Gliedern des Curatorischen Conseils, dem Professor der Pädagogik, dem Director des Gymnasiums und, erforderlichen Falles, aus noch einer oder zwei in der Pädagogik erfahrenen Personen gebildet wird. Das Comité concentrirt in seinem Ressort das Geschäft der pädagogischen Ausbildung der Candidaten und ernennt zu unmittelbaren Führern derselben die erfahrensten Lehrer des Gymnasiums. Diese mit der Leitung betrauten Lehrer nehmen mit Stimmrecht, jeder in seinem Fache, an den Sitzungen des Comité Theil.

§ 28. Da die praktischen Beschäftigungen der Candidaten den Hauptzweck haben, die Entwicklung der pädagogischen Fähigkeiten der Candidaten zu befördern, so müssen diese, bevor sie mit dem Unterrichte selbst sich befassen, einige Zeit den Stunden der Lehrer des Gymnasiums, dem sie beigezählt sind, beimohnen, desgleichen, nach der Anweisung des pädagogischen Comité, andere Lehranstalten besuchen, um sich mit den Methoden und dem praktischen Angriffe der besten Lehrer bekannt zu machen.

§ 28. Nach Ablauf einiger Zeit, welche die Candidaten mit dem Anhören der Lectionen zugebracht haben, deren Dauer von dem Comité nach den individuellen Fähigkeiten eines jeden bestimmt wird, üben sich dieselben eine Zeit lang versuchsweise, Classen-Vorträge zu halten, unter Leitung der dafür ernannten Lehrer und unter Aufsicht der Glieder des pädagogischen Comité; demnächst wird ihnen schon der selbstständige Unterricht in den von ihnen gewählten Fächern in dem Gymnasium und in anderen Kron- und

Privatschulen übertragen, jedoch unter der Aufsicht der ihnen Anleitung gebenden Lehrer oder der Glieder des pädagogischen Comité.

§ 29. Diejenigen Candidaten-Pädagogen, welche sich nicht vor Eintritt in die Curse der Prüfung für das Amt eines Oberlehrers oder eines wissenschaftlichen Lehrers und eines Lehrers der russischen Sprache an einem Gymnasium, Progymnasium oder an einer Kreisschule unterworfen hatten, werden dieser Prüfung nach den darüber für den Dorpatschen Lehrbezirk bestätigten Regeln unterworfen. Darauf sind sämmtliche Candidaten-Pädagogen verpflichtet, in Gegenwart des Curatorischen Conseils eine Probe-Lection zu halten, zwei Arbeiten über Gegenstände der von ihnen gewählten Section vorzustellen, die eine rein wissenschaftlichen und die andere pädagogischen Inhalts, und diese Arbeiten in der vollen Versammlung des Curatorischen Conseils zu vertheidigen, damit das letztere sich davon überzeugen könne, ob der Candidat seine eigene und vollkommen selbstständige Arbeit vorge stellt habe, und in welchem Maße er in der That die Wissenschaft beherrsche und mit pädagogischen Fähigkeiten begabt sei.

§ 30. Nach dem Inhalt der schriftlichen Arbeiten, nach den Resultaten der Disputation, die von den Professoren der Pädagogik geleitet wird, und nach Erwägung der Erklärungen der Conferenz des Gymnasiums, dem der Candidat beigezählt ist, faßt das Curatorische Conseil einen günstigen oder ungünstigen Beschluß über die Kenntnisse des Candidaten und über dessen Fähigkeit, seine Gedanken klar und präcis auszudrücken.

Anmerkung. Im Falle eines nicht ganz günstigen Beschlusses des Curatorischen Conseils über einen Stipendiaten kann dieser aus berücksichtigungswerthen Gründen auf noch ein drittes Jahr in den Curse belassen werden, jedoch nicht anders als mit Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung.

§ 31. Den Candidaten, welche zwar günstige Attestate erhalten haben, aber von physischen Mängeln behaftet erscheinen, z. B. Schwäche der Stimme, Gebrechen der Brustorgane u. s. w., die es ihnen unmöglich machen, öffentlich Unterricht zu erteilen, wird das Recht verliehen, sich mit dem Unterrichte und der Erziehung in Privathäusern und in Privat-Lehranstalten zu beschäftigen.

§ 32. Die des Attestates Gewürdigten werden unver-

züglich in die allgemeine Liste der wirklichen Candidaten für Lehrer - Stellen eingetragen.

§ 33. Das Curatorische Conseil sammelt fortlaufend genaue Nachrichten über die eintretenden und im Laufe des Jahres zu erwartenden Vacanzen von Lehrerstellen an den Gymnasien, Progymnasien und Kreisschulen und besetzt auf Grundlage dieser Nachrichten die erwähnten Aemter nach der Anciennität der Aufnahme der jungen Pädagogen in die Zahl der wirklichen Candidaten für diese und jene Aemter, ohne zwischen Krons- und Privat-Stipendiaten oder auf eigene Kosten aufgenommenen Candidaten einen Unterschied zu machen, wenn die Personen der beiden letzten Kategorien die ihnen angetragenen Aemter annehmen können und wollen. Ueberhaupt haben Personen, die ihre ergänzende Ausbildung in den pädagogischen Cursen erhalten haben, den Vorzug vor Auswärtigen, wenn sie von dem Curatorischen Conseil dessen würdig befunden werden.

§ 34. Die zur Besetzung von Lehrämtern an Gymnasien und Progymnasien vorbereiteten Krons-Stipendiaten können, wenn in diesen Anstalten keine Vacanzen vorhanden sein sollten, für Kreisschulen bestimmt werden, jedoch nur temporär, bis sich solche Vacanzen an Gymnasien oder Progymnasien eröffnen; wenn aber in dem Dorpatschen Lehrbezirke gar keine Lehrerstellen vacant sein sollten, so werden sie, auf Vorstellung des Curators, von dem Ministerium der Volks-Aufklärung in andere Lehrbezirke vertheilt.

§ 35. Für den Fall, daß zur Besetzung vacanter Stellen für Lehrer der russischen Sprache und Literatur eigene Candidaten nicht vor Augen sein sollten, ist die Obrigkeit des Dorpatschen Lehrbezirks verpflichtet, rechtzeitig das Ministerium der Volks-Aufklärung hiervon in Kenntniß zu setzen, damit dieses solche Vacanzen durch Personen, die in den pädagogischen Cursen anderer Lehrbezirke vorbereitet und der deutschen Sprache kundig sind, besetzen kann.

§ 36. Den ausgezeichnetsten Candidaten der pädagogischen Course wird der Vorzug eingeräumt, die Stellen von Adjunkten und Docenten bei der Universität zu bekleiden, mit Beobachtung der dafür festgesetzten Regeln. Sie können auch auf Kosten der Regierung ins Ausland gesandt werden, um sich in den Wissenschaften und in der Pädagogik weiter zu vervollkommen.

§ 37. Die Candidaten der pädagogischen Course, welche sich mit der Erziehung und dem Unterrichte in Privathäu-

fern und Privatanstalten beschäftigen, genießen, auch ohne daß sie die Würde eines graduirten Studenten oder das Diplom auf einen gelehrten Grad besitzen, wenn sie nicht im effectiven Dienste stehen, alle durch die bestehenden Gesetze den Privaterziehern zugeeignete Rechte und Vorzüge.

Das Original haben unterzeichnet: Jewgraf Rowalewsky. Nicolai Muchanow. Baron M. Korff. Pawel Ignatjew. Alexander Golownin. Baron A. K. Meyendorff. Constantin Serbinowitsch. Peter Pletnew. Iwan Delanow. Nicolai Rehbinder. Graf Dmitry Tolstoi. Fürst Nicolai Bertelew. Alexander Postels. Fürst Pawel Wäsemsky.

Zur Beglaubigung:

Unterzeichnet: Senateur von Bradke.

Organisation des Lehrbezirks.

A. Die Verwaltung des Lehrbezirks.

Curator des Dorpatschen Lehrbezirks: Senateur, wirkl. Geh. R. Georg v. Bradke, XL., Alex. Newski, Wlad. 1. Schw., w. Adl, Ann. 1. Kr., Stan. 1., Gold. Deg., Med. f. Warschau, Mil. Verd. 3., Kr. Med. 1853 bis 1856. (12. Sept. 1811).

Das Curatorische Conseil besteht unter dem Vorsitz des Curators aus dem Rector der Univ., dem Inspector der Krons-Schulen, dem Dorpatschen Gouv.-Schul-Direktor, und in Sachen des Lehrfachs ausserdem aus dem Decan der historisch-philologischen Facultät, Prof. Strümpell, der physico-mathemat. Facult., Prof. Petzholdt, den Professoren: Rosberg für die russische Sprache, Mercklin für die alten Sprachen, Rathlef für die Geschichte, Helmling für die Mathematik, Bunge für die Naturgeschichte, Paucker für die Pädagogik, — so wie in Angelegenheiten der Stipendiaten, welche sich für das Amt eines Religionslehrers vorbereiten, dem Prof. Christiani.

Das pädagogische Comité besteht aus den Gliedern des Curatorischen Conseils, den Professoren Strümpell, Helmling, Paucker und dem Dorpatschen Gouv.-Schuldirektor.

Inspector der Kronsschulen des Lehrbezirks: Colleg. R. Alexander Serno-Solowjewitsch (17. Jan. 48).

Architect der Schulen des Lehrbezirks: Johann Maass (2. März 57).

Cancellei des Curators: Canc.-Dir. Adolph Wilde, XX, C. R., Ann. 2. (7. Oct. 36); zugleich Schriftführer des Curator. Conseils. — Tischvorst. Gust. Scheffler, Coll. A. (10. Jan. 48). — Tischvorst. Geh. Wilh. Keller, T. R. (4. Dec. 49). — Cancell. Gust. Grünberg, C. Secr.

B. Die Schulen des Lehrbezirks.

- a. Unmittelbar dem Curator des Lehrbezirks untergeordnet.

1. Die Gouvernements-Gymnasien.

1. **Gymnasium in Dorpat:** gegr. den 15. Sept. 1804 mit 3 Klassen; unter einem eigenen Director seit 1814; mit 5 Kl. seit d. 13. Jan. 1821; 7 Kl. seit den 6. Febr. 1861. — 172 Schüler, 15 — 25 Rbl. Schulgeld (VII^a — V^a, IV^a — I^a). — 17 Lehrer. — Etat 13,595 Rubel, Besold. d. Lehrer 11,011 Rbl. — Weihn. Progr. 61. Oberl. Riemenschneider: „Bruchstücke aus Ulfilas, sprachlich erläutert“.

Gouv. - Sch. - Dir. Julius Schröder, Staats-R., XX, Stan. 2. (29. Sept. 36., 1. Mai 42.); — Inspector Carl Mickwitz, Hof-R. (1. Aug. 49.). — Oberlehr.: Rel. Pastor, Mag. Joh. Lütkens, H. R. (27. Sept. 53.); — Griech. Friedr. Kollmann, C. A. (1. Aug. 52.); — Lat. Dr. Carl Fränkel, C. R., Stan. 3. (20. Jan. 43), Bibliothekar; — Deutsch Aug. Riemenschneider, H. R. (31. Aug. 45); — Russ. Theophil Newdatschin, C. A. (17. Aug. 51); — Math. Wilh. Nerling, C. R. XX., Stan. 3. (13. Sept. 37, 1. Aug. 46); — Gesch. u. Geogr. Nicolai Frese (1. Aug. 57, 1. Jan. 59). — Lehrer d. Rel. orth. gr. Conf. Joseph Schestakowski, Kamilawka (29. Febr. 48, 10. Aug. 56). — Wissenschaftliche Lehrer: Herm. Graff, C. A. (13. Jan. 54); — Aug. Helwich (19. Febr. 57); — Dr. Eduard Schneider, C. A. (21. Dec. 46, 15. Jul. 60). — Lehrer der russ. Spr. Herm. Clemenz, C. A. XV. (27. Aug. 39, 1. Febr. 56); — Französ. Aug. Saget, C. A. (27. Jan. 49, 1. Jan. 61); — Zeichn. u. Schr. Friedr. Schlater, C. S. XV. (20. Oct. 38); — Ges. Aug. Arnold (25. April 58, 1. Aug. 59).

Dem Dorpatschen Gymnasium sind zugezählt die Stipendiaten der pädagogischen Curse: Der grad. Stud. Otto Hermannsohn für das Amt eines wiss. Gymnasiallehrers; und Hugo Lieven f. d. A. eines Oberl. der lat. u. griech. Spr.; — Der Tit. R. Alexander Andrejanow f. d. A. eines L. der russ. Spr. an Kreisschulen; — Der grad. Stud. Woldemar Masing f. d. A. eines Oberl. der d. u. lat. Sprache.

Die vier Parallel-Klassen des Gymn. (VII^a—IV^a) seit 1859; Etat 1600 Rbl.; Schulgeld 60 Rubel; — 75 Schüler. — Inspector u. Lehr. Heinr. Paul (1. Aug. 59, 31. Jan. 61). — Oberl. Wilh. Specht, C. S. (1. Aug. 59, 1. Aug. 60). — Lehrer: Gust. Blumberg (10. Jan. 55, 1. Aug. 60); — Andreas Bruttan, C. A. (4. Aug. 45, 31. Jan. 61); — Dr. Ed. Schneider, s. ob. — Stundenlehrer: Alexand. Rosberg, H. R. XX. Ann. 3. (15. Apr. 38); — Otto Hermannsohn, Stipendiat d. pädagog. Curse; — Ulysse Simon.

Schriftführer und Buchhalter b. Dir. Gustav Voss, G. S. XX. (1. Oct. 17, 8. Juli 42); — Cancellist Georg Grossmann (1. Jan. 59).

Schul-Arzt Alexander Beck (7. Oct. 59).

Vorbereit.-Sch. f. d. Gymnas. s. Elem.-Sch.

2. **Gymnasium in Riga:** Zu der 1391 gegründeten Peters-Schule kam zur Zeit der Reformation die Domschule, mit der 1631 ein Gymnasium vereinigt wurde; aber erst 1675 erhob sich die Schola Carolina, aus der sich nach mancherlei Veränderungen das Gouv. Gymnasium gebildet hat; 1710 die Pest; 1733 die neue Schule als Lyceum Imperatorium eingeweiht; 1787 ein neues Gebäude; 1804 wird das Lyceum zum Gouv. Gymnasium erhoben; die seither Veränd. wie in Dorpat. — 234 Schüler. — 20—30 Rbl. Schulg. — 17 Lehrer. — Etat 14,525 Rbl., Besold. d. L. 11,941 Rbl.

Ehren-Curator: Staats-R. v. Grote (16. Aug. 61).

Gouv. Sch.-Dir. Alexander Krannhals, St. R. XV. Stan. 2. (1. Mai 38); — Inspector Arnold Schwartz, C. A. (26. Aug. 49). — Oberlehrer: Rel. Alex. Jentsch, Pastor, (20. Nov. 55); — Griech. Aug. Krannhals, C. A. (1. Jan. 51); — Lat. Friedr. Wittram, C. R. (9. Aug. 39); — Deutsch Gust. Eckers, C. R. (8. Nov. 39); — Russ. Semen Schafaranow, C. R. XV. Ann. 3. (27. Oct. 42); — Math. Adolf Werner, H. R. (24. Sept. 42, 30. Juli 57); — Gesch. u. Geogr. Paul Tundermann (5. Jan. 60); — L. d. Rel. orth. gr. Conf. Alexander Sokolow, Kamilawka (1. Aug. 50). — Wiss. L.: Carl Kurtzenbaum, H. R. XX. (1. Sept. 33), Bibliothekar; — vacat (stellvertretend der Inspector); — Carl Herweg, C. A. (24. Apr. 41, 30. Jan. 61). — L. d. russ. Spr. Friedr. Sorgewitz, C. A. (23. Nov. 44, 28. Aug. 58); — Französisch Carl Fossard, C. A. (14. Jan.

53); — Z. u. Schr. Alex. Michelson, C. S. (1. Jul. 49);
 — Ges. Wilh. Bergner, G. S. XX. (9. Sept. 36).
 Schul-Arzt: Gustav Hollander (16. März 60).

3. **Gymnasium in Mitau:** Histor. Notizen fehlen vorläufig.

280 Schüler. — 20—30 Rbl. Schulgeld. — 19 Lehrer. — Etat 17,120 Rbl., Besold. d. L. 13,952 Rbl.

Ehren-Curator: Baron Vietinghoff-Scheel (14. Febr. 56, 17. Dec. 57).

Gouv. Sch.-Dir. Wilhelm Graf Nalentsch-Raczynski, H. R. XV. Stan. 2, Wlad. 4., Ann. 3. am Säbel Ann. 4. (25. Dec. 28; 6. Febr. 51); — Inspector Ernst Engelmann, C. R. XXV. Ann. 3. (30. Jan. 29; 23. Sept. 61). — Oberlehr.: Rel. vacat; — Griech. Ferdin. Torney, C. A. (22. Juni 46); — Lat. Julius Vogel, H. R. (1. Dec. 47); — Deutsch Friedr. Cruse, C. A. (22. Juni 46); — Russ. Jwan Nicolitsch, C. R. XV. Ann. 3. (19. März 42); — Math. Aug. Napiersky, C. R. (10. Jan. 47); — Math. u. Naturwiss. an d. Forst-Kl. Gustav Blaese, C. R. Stan. 3. (S. Dec. 44); — Gesch. u. Geogr. Alex. Zimmermann, C. R. XV. (6. Febr. 39). — G. d. Rel. orth. gr. Conf. Matwei Basanow (1. Jan. 43); — L. d. Rel. röm. kathol. Conf. Szydowski (9. Aug. 61). — Wiss. Lehrer: Ask_o Trautvetter, C. A. (26. Aug. 46; 8. Febr. 50); — vacat (stellvertr. Theodor Czernay, 1861); — Ferdin. Kölpin, C. A. (7. Mai 43; 18. Febr. 61). — Lehrer d. russ. Spr. Fedor Golotusow, H. R. XV. (19. Febr. 40); — Französ. Eymann (1. Aug. 60); — Z. u. Schr. Julius Doering (1. Aug. 59); — Ges. Carl Rapp (1. Aug. 51).

Schul-Arzt Theodor Meyer (9. Jan. 58).

4. **Gymnasium in Reval:** gegr. 1631 (durch Umwandlung des S. Michaelisklosters); Unterbrechung durch die Pest 1710—12; Stadtgymnasium academicum 1715, Unterr. in d. russ. Spr.; 5 Klassen st. der bisher 4 seit 1745; neu organisirt eröffnet den 13. Jan. 1805, wieder mit 3 Klassen, indem aus den beiden untern Klassen die deutsche Kreisschule gebildet wird; seit 1821 wie in Dorpat. — Schulg. wie in D. — 193 Schüler. — 17 Lehrer. — Etat 14,445 Rbl., Besold. d. L. 11,861 Rbl.

Ehren-Curator des Gymnasiums: Kammerherr Baron Ungern-Sternberg (6. Jan. 59).

Gouv. Schul-Dir. Dr. Leopold Gahlnbäck, H. R. (13. Oct. 49); — Inspector Jacob Nocks, C. A., XXX. Stan. 3. (23. Juni 26, 30. Jan. 61). — Oberlehrer: Rel. Leop. Kupffer (7. Febr. 61); — Griech. Alex. Berting, (18. März 58); — Lat. Carl Rosenfeldt, C. R. XV., Bibliotheker (17. Jan. 38, 20. Jul. 38); — Deutsch Carl Hoheisel (14. Juni 57, 11. Febr. 59); — Russ. Nicolai Gamburzew, C. A. XV. (19. Febr. 40); — Math. Carl Lais (21. März 61); — Gesch. u. Geogr. Gotth. Hansen, C. A. (26. Apr. 48, 7. Oct. 54). — Lehr. d. Rel. orth. gr. Conf. Constantin Smirnow (7. Apr. 53). — Wiss. L.: Paul Jordan, T. R. (8. Aug. 55); — Heinr. Hanson (19. Jan. 59, 23. Nov. 59); — Hermann Borck, C. S. (25. März 58, 13. Jul. 61). — L. d. russ. Spr. Joh. Pihlmann, C. A. XV. (16. März 41); — Französ. Heinr. David, C. A. (22. Mai 41, 1. Jul. 48); — Z. u. Schr. Carl Mewes, C. S. (4. Mai 45, 20. Mai 60); — Ges. Aug. Krüger (20. Aug. 51).

Schriftf. u. Buchhalt. b. Dir. Const. Kentmann (1851); — Cancellist Carl Rascall (1861).

Vorbereit.-Sch. f. d. Gymnas. s. Elem.-Sch.

Schul.-Arzt: Wilh. v. d. Borg (29. Sept. 60).

II. Ehstländische Ritter- und Domschule in Reval.

Die Schule bei St. Marien oder die Domschule 1319 gegr.; — 1627 eine Revision der Schola cathedralis Revaliensis, in deren Protokoll die Schule zuerst als eine protestantische bezeichnet erscheint (obgleich schon 1565 Peter Folling erster protestant. Bischof Ehstlands wurde); — 1691 neues Schulhaus; — 1710 Unterbrechung durch die Pest und den Krieg; — 1725 Regeneration; — 1768 als „akademische Ritterschule“ mit einer Erziehungsanstalt verbunden; Ankauf des Baranoff'schen Hauses; — seit 1819 Ehstländische Ritter- und Domschule, unmittelbar dem Curator des Lehrbezirks untergeordnet. — 107 Schüler. — 17 Lehrer. — Etat 17,902 Rbl. (15,402 Rbl. v. d. Ritterschaft), Besold. d. L. 12,677 Rbl. (davon 1500 Rbl. v. d. Krone, Gehalt und Quartiergeld der russ. Lehrer).

Curatorium: Landrath O. v. Lilienfeld, Präses; Baron Alexander Schilling; Oberlandgerichts-Secretär W. v. Samson; Graf C. Manteufel; Baron Uexkull.

Director Dr. Friedrich Crössmann (1. Jul. 60). — Lehrer d. lat. u. deut. Spr. u. d. Arithm. Oberl. Ernst Heinr. Christoph (1. Jul. 34; 1835); — Oberl. d. lat. u. griech. Spr. Dr. Conr. Otto Zeyss (1. Jan. 35); — Oberl. d. lat. u. griech. Spr. Christian Eduard Pabst (1. Oct. 37); — Oberl. d. russ. Spr. u. Lit. Carl Peter Müller, C. R. (1838; 1841); — L. d. russ. Spr. Carl Ignatius, C. A. (1. Jul. 46); — Oberl. d. Math. u. Naturwiss. Dr. Georg Zehfuss (26. Sept. 60); — Oberl. der Gesch. u. Geogr. Dr. Eduard Aug. Winkelmann (28. Sept. 60); — Oberl. d. Rel. u. dt. Spr. Carl Sallmann (20. Oct. 60); — L. d. französ. Spr. u. Lit. Jules Robert (15 Aug. 58). — Ausserdem ertheilen Unterricht: Constantin Feuereisen, Organist der Domkirche, in der Musik (2. März 42?); — Priester Constantin Smirnoff in der Rel. den Angehörigen d. orth. gr. Conf.; — Herm. Schlichting, acad. Künstler, im Zeichnen; — Artillerie-Lieutenant Kuchin in der Mathem. in d. Parallelklassen; — Aug. Krüger im Gesang; — Bassler im Turnen.

III. Real-Gymnasium in Riga.

Durch Umformung der frühern Domschule (oder ersten Kreisschule) gegründet 1859, eröffnet 1861. — 5 Klassen. — 110 Schület. — 20 — 28 Rbl. Schulg. — 13 Lehrer. — Etat 10,425 Rbl., ausschliesslich aus städtischen Geldmitteln.

Dir. Dr. Eduard Haffner, wirkl. St. R. XXV. Wlad. 3. Ann. 2. (13. Sopt. 32; 21. Sept. 60). — Lehrer d. Rel. luth. Conf. Joh. Helmsing (27. März 61); — Deutsch Heinrich Kaeverling, C. A. XX. Stan. 3. (10. Aug. 33; 27. Dec. 60); — Russ. Vict. Ljutow, C. A. XV. 12. Aug. 40; 6. Dec. 60); — Französ. Louis Sire (25. Jan. 61); — Engl. vacat; — Math. Moritz Gottfried (6. Dec. 60); Naturwiss. Georg Gerstfeldt, C. A., Ann. 3. (19. Jan. 54; 24. Jul. 59); — Gesch. u. Geogr. Wilh. Maczewski (1. Aug. 44; 21. Dec. 60); — Rel. orth. gr. Conf. Alexander Sokolow (s. Gymnas.); — Z. u. Schr. vacat. — Ges. vacat; — Gymnastik vacat.

Schul-Arzt Wilhelm Reichardt, T. R. (1. Nov. 50; 11. Oct. 52).

IV. Progymnasien.

(Mit Gymnasial-Rechten s. Verordnungen No. 9).

1. **Progymnasium in Arensburg:** 1804 wurde die Hauptvolksschule, welche seit 1786 bestanden hatte, in eine Kreisschule von 3 Kl. verwandelt; 1820 reorganisiert; zu den 3 Kl. kam noch eine Selecta, in der Lat. u. Griech. gelehrt wurde, zur Vorbereit. f. d. Gymnas.; 1839 zu einer Adligen Kreisschule mit 4 Kl. erhoben; seit 1861 Progymnasium. — 116 Schüler. — Schulg. 6 — 30 Rbl. — Etat 5474 Rbl.

Ehren-Curator des Progymnasiums: Baron Ernst v. Nolcken, Landrath (16. Aug. 61).

Inspect. u. Oberl. d. Gesch. Dr. Theodor Liborius, H. R. XX. Stan. 3. (31. Jan. 36; 7. Nov. 36); — Oberl. d. alten Spr. Julius Körber, C. R. XV. (9. Febr. 42); — Oberl. d. Math. Richard Meder, T. R. (20. Aug. 55); — Oberl. d. russ. Spr. Fedor Beresky, C. A. (27. Jul. 46). — Wiss. L. Friedr. Schwarz, H. R. XV. (7. März 40); — L. d. russ. Spr. Alexand. Schönberg, T. R. (29. Juli 54); — Lehr. d. franz. Spr. Georg Favre (22. Nov. 60); — Zeichn. Friedr. Stern, G. S. (12. Mai 41); — Rel. luth. Conf. Reinhold Girgensohn, Pastor (13. Febr. 61); — Rel. orth. gr. Conf. Boikow (30. Nov. 58; 13. Febr. 61).

Schul-Arzt Moritz Harten, C. A. (12. Sept. 54; 30. Juni 56).

2. **Progymnasium in Pernau:** 1861 aus der bisherigen höhern Kreisschule von 4 Kl. hervorgegangen. — 122 Sch. — Schulg. 6 — 15 Rbl. — Etat 5211 Rbl.

Inspect. und Oberl. d. Gesch. Wilh. Bührig, H. R. (21. Juli 44); — Oberl. d. alt. Spr. vacat. — Oberl. d. Math. Gustav Kieseritzky (28. Aug. 57; 16. Mai 59); — Oberl. d. russ. Spr. Nicolai Iwanow, C. S. (1. Aug. 55). — Wiss. L. Ednard Finger, C. S. (25. Jan. 58; 5 Oct. 59); — Lehr. der russ. Spr. Friedr. Sach (20. März 57); — Französ. Joh. Treboux (25. Jan. 61); — Rel. luth. Conf. Aug. Scheinpflug (14. Aug. 61); — Rel. orth. gr. Conf. Jacob Tschitschkewitsch (16. März 61).

3. **Progymnasium in Libau:** 1861 aus d. bisherigen höhern Kreisschule v. 4 Kl. hervorgegangen. — 101 Sch. — Schulg. 13 — 30 Rbl. — Etat 5045 Rbl.

Insp. u. Oberl. der Math. Carl Lessew, H. R. XX. Ann. 3. (11. Juni 30; 17. Jan. 34); — Oberl. d. alt. Spr. Joh. Krajewsky, H. R. (3. Dec. 47); — Oberl. d. Gesch. Franz Harmsen, C. A. (31. Oct. 46); — Oberl. d. russ. Sprache Heinr. Estrambin. H. R. XX. (23. März 37). — Wiss. L. Hugo Kochwyll, C. A. (1. Jan. 51); — Lehr. d. russ. Spr. Christoph Milanowsky, C. A. XV. (8. März 41); — Französ. vacat; — Zeichn. Spehr; — Ges. Wendt; — Rel. luth. Conf. provisor. Wendt; — Rel. orth. gr. Conf. Jewthymyi Popow (7. Apr. 61); — Gymnastik Seyffert.

Schul-Arzt Franz Johannsen, T. R. (11. Aug. 53).

b. Den Directoren der Gymnasien oder den Inspectoren der Progymnasien untergeordnet.

A. Oeffentliche Lehr-Anstalten.

V. Elementarlehrer-Seminar in Dorpat:

Nachdem schon durch das Schul-Statut von 1820 die Errichtung eines Seminars angeordnet, wurde dasselbe am 7. Aug. 1828 eröffnet. — Neues Statut den 15. Jan. 1843; — reorganisirt den 11. Jan. 1861. — 10 Zöglinge; — 2jähr. Cursus.

Inspector und Hauptlehrer Aloys Berg, C. A. XX. Ann. 3. (2. Jan. 37); — Gehülfe des Insp. und Lehrer Oscar Haase (27. Nov. 58; 20. Sept. 61); — L. d. Ges. u. d. Mus. Friedrich Brenner, C. Reg. (22. Sept. 39; 1. Juli 56). — Als L. d. russ. Spr. fungirt der Stipendiat der pädag. Curse, Andrejanow.

Die mit dem Sem. verbundene Armenschule s. unt. Elem.-Schulen.

Anm. Ausser dem Dorpater Elementarlehrer-Seminar giebt es in den Ostseeprovinzen noch zwei öffentliche Küsterschulen zur Bildung von Schullehrern für das Volk: das eine in Walk (für Letten und Ehsten bestimmt) unter der Leitung von Ziemsen; — das andere in Irlmlau, bei Tuckum, unt. Leit. von Carl Sadowsky. Beide stehen nicht unter der Verwaltung des Curators und sind, wie alle Parochial-Schulen, als Privat-Anstalten anzusehen.

VI. Real-Schule in Mitau:

1860 aus der bisherigen Kreisschule gebildet. — 3 Klassen. — 124 Sch. — 13 — 20 Rbl. Schul-G.

Insp. u. L. Paul Kuhlberg, C. A. XV. (21. Aug. 35; 4. Juni 50); — wiss. L. Herm. Sadowsky, C. A. (15. Juni 45); — L. d. Realf. Edmund Krüger (15. Oct. 60); — L. des Russ. Herm. Blossfeldt, C. A. (22. Febr. 43); — Zeichn. vacat.

VII. Kreis-Schulen.

Der Etat für die 19 Kreisschulen des Lehrbezirks beträgt 30,094 Rbl. — Schulg. in jeder Kr.-Sch. 6 Rbl.

A. Dorpat'sches Schul-Directorat.

1. Kreis-Schule in **Dorpat**: 2 Kl. — 131 Schüler. — Etat 1835 Rbl.

Inspect. u. wiss. L. Dr. Carl Oettel, C. A. Ann. 3. (5 Jul. 46); — wiss. Lehr. Jacob Spalving (1. Aug. 55; 31. Jan. 61); — Lehr. der russ. Spr. Rob. Plath, C. A. (12. Apr. 50; 10. Febr. 58) und Alexander Badendieck (1. Aug. 58); — L. d. Rel. orth. gr. Conf. Schemtschusin (27. Aug. 58).

2. Kreis-Sch. in Werro: 2 Kl. — 25 Schüler. — Etat 1499 Rbl.

Inspect. u. wiss. L. Wilh. Grünh (26. März 60); — w. L. Gustav Bornwasser, C. A. (15. Jan. 45); — L. d. russ. Spr. Carl Brümmer, C. A. (20. Nov. 47).

3. Kreis-Sch. in Feliin: 1790 an Stelle der bisher. Stadtschule eine aus 2 Kl. besteh. Hauptvolks- und Normalschule, bis 1804. — 2 Kl. — 51 Schüler. — Etat 1499 Rbl.

Inspect. und wiss. L. Constantin Wiedemann, C. A. (12. Febr. 51); — w. L. Alex. Paulson (7. März 57); — L. d. russ. Spr. Carl Paetzen (12. Aug. 57); — L. der Rel. orth. gr. Conf. Kyrill Albow (10. Mai 61).

B. Riga'sches Schul-Directorat.

4. Die (zweite) Kreis-Sch. in Riga: 3 Kl. — 77 Sch. — Etat 2761 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Gust. Krebs, C. A. (26. März 45); — wiss. L. Joh. Müller, G. S. (15. Febr. 55); — L. d.

russ. Spr. Peter Fufajew (13. Aug. 50; 3. Febr. 58) und Eduard Kluge (1. Febr. 49; 14. Apr. 57); — L. d. Rel. orth. gr. Conf. Alex. Belikow (21. Apr. 61).

5. Die russische Kreis-Sch. in Riga: 2 Kl. — 54 Sch. — Etat 1786 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Roman Lunin, C. A. XV. (13. Nov. 38; 28. Aug. 45); — wiss. L. Iwan Sawinitzsch (6. Juni 61); — L. d. deutsch. Spr. Leopold Malm (17. Mai 58).

6. Kreis-Sch. in Wenden: 2 Kl. — 56 Sch. — Etat 1499 Rbl.

Insp. u. wiss. Lehr. Christian Böhm (5. Jul. 56); — wiss. L. Ernst Classen (22. Sept. 58; 14. Jul. 59); — L. d. russ. Spr. Dietrtch Reimers, C. A. (30. Juni 48).

7. Kreis-Sch. in Wolmar: 2 Kl. — 40 Sch. — Etat 1499 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Ferdin. Berg, C. S. (15. Nov. 59); — wiss. L. Carl Rehn (1861); — Lehr. d. russ. Spr. Gust. Schuttenbach (21. Juni 37; 15 Dec. 56).

8. Kreis-Sch. in Walk: 2 Kl. — 56 Sch. — Etat 1499 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Aug. Sturtz, C. A. XXV. (27. Aug. 30); — wiss. L. Alex. Christiani (22. März 58); — L. d. russ. Spr. Peter Raue, T. R. (11. Juni 51).

9. Kreis-Sch. in Lemsal: 1 Kl. — 14 Sch. — Etat 1016 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Georg Tantzsch (1. Jan. 61); — L. d. russ. Spr. Alex. Klein (23. Jan. 57).

C. Kurländ. Schul - Directorat.

10. Kreis-Sch. in Windau: 2 Kl. — 52 Sch. — Etat 1859 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Theodor Bauer, C. A. (19. Aug. 42; 22. Jan. 48); — wiss. L. Heinr. Tichter, C. A. (21. Dec. 45); — Lehr. der russ. Spr. Ferdin. Mühlenberg, C. A. (30. Jnni 49).

11. Kreis-Sch. in Goldingen: 2 Kl. — 60 Schüler. — Etat 1599 Rbl.

Insp. u. wiss. Lehr. Justus Hildebrandt, C. A. XV. (7. Dec. 40); — wiss. L. Ferdin. Allihn, C. A. (10. März 49); — L. d. russ. Spr. Carl Baerent, C. A. (23. Jan. 48).
Schul-Arzt: Georg Bahr, T. R. (3. Oct. 45; 9. Nov. 55).

12. Kreis-Sch. in **Jacobstadt**: 2 Kl. — 49 Sch. — Etat 1499 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Ferdin. Ecke, C. A. (1. Sept. 43); — wiss. L. vacat; — L. d. russ. Spr. Carl Wichmann, G. S. (8. Febr. 56).

13. Kreis-Sch. in **Bauske**: 1 Kl. — 24 Sch. — Etat 1016 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Ludw. Sanio (16. Jul. 56); — L. d. russ. Spr. Carl Köhler, H. R. XX. (16. Juni 25; 18. März 61).

14. Kreis-Sch. in **Tuckum**: 1 Kl. — 20 Sch. — Etat 1091 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Eduard Kymmel (23. Mai 59); — L. d. russ. Spr. Pawel Oserow, H. R. XV. (10. Febr. 40).

15. Kreis-Sch. in **Hasenpoth**: 1 Kl. — 34 Schüler. — Etat 1221 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Ludw. Köhler, C. A. (9. Jan. 47); — L. d. russ. Spr. Fortunat Doezkiewicz (1. Aug. 59; 27. Febr. 60).

D. Ehstländ. Schul-Directorat.

16. Kreis-Sch. in **Reval**: 3 Kl. — 66 Sch. — Etat 2219 Rbl.

Inspect. u. wiss. Lehr. August Hippius, C. A. XX. (26. Dec. 35); — wiss. L. Rob. Jahnentz T. R. (16. Nov. 53); — L. d. Handelswiss. vacat; — L. d. russ. Spr. Joh. Schmidt, C. A. XV. (19. Febr. 40; 30. Jan. 61); — L. d. Zeichn. (auss. d. Etat) Carl Mewes, C. S. 45.

17. Kreis-Sch. in **Hapsal**: 2 Kl. — 22 Sch. — Etat 1499 Rbl.

Insp. u. wiss. Lehr. Carl Russwurm, C. A. Stan. 3. (15. Jul. 42); — wiss. L. Carl Jürgens (27. Jul. 61); — L. d. russ. Spr. Carl Tadowski, C. A. (6. Jul. 50, 52).

18. Kreis-Sch. in **Wesenberg**: 2 Kl. — 32 Schüler. — Etat 1699 Rbl.

Insp. u. wiss. L. Joh. Kirber, T. R. (12. Nov. 40, 42; 9. Aug. 56); — wiss. L. vacat; — Lehr. der russ. Spr. Friedr. Feldmann, T. R. (7. Dec. 50; 11. Oct. 56).

19. Kreis-Sch. in Weissenstein: 2 Kl. — 18 Sch. — Etat 1699 Rbl.

Inspect. u. wiss. Lehr. Heinr. Tegeler, C. A. XX. (20. Apr. 37]; — wiss. L. Carl Berg, G. S. (16. Jan. 58; 1. Sept. 58); — L. d. russ. Spr. Herm. Stillmark, C. A. XV. (12. Juni 40).

VIII. Vorbereitungs-Elementar-schulen für das Gymnasium

1. in Dorpat: 3 Kl. — 94 Sch. — L. Gustav Blumberg (10. Jan. 55); — Joh. Dihrik (13. Aug. 57; 1. Febr. 61); — Herm. Meder (29. Dec. 58).

2. in Reval: 2 Kl. — 50 Sch. — L. Pet. Weinberg (1. Jan. 59). — L. Andreas Rahwing (14. Apr. 61).

IX. Elementarschulen. (Knabenschulen).

1. Dorpat'sches Schul-Directorat.

Dorpat: Erste Stadt-Elementar-Sch.: Joh. Oheim, C. Reg. (26. Juni 47); — 85 Sch.

Zweite Stadt-Elementar-Sch.: Georg Bernhof, G. S. XV. (9. Nov. 36); — 75 Sch.

Semin.-Sch.: Carl Seewald (9. März 61); — 63 Sch.
Russ. Elem.-Sch. Joh. Reichold (13. Dec. 48). — 45 Sch.

Werro: 1) Jacob Bauer, G. S. (2. Aug. 45); — 52 Sch. — 2) Gust. Grossberg, G. S. (18. Nov. 43); — 12 Sch. u. 9 Schn.

Fellin: Georg Knappe (6. Oct. 54); — 71 Sch.

Oberpahlen: Georg Kruhmin (9. Juli 58); — 14 Sch. u. 13 Schn.

2. Pernau'sches Inspectorat.

Pernau: Erste Stadt-Elementar-Sch. Rob. Letz, C. Reg. (12. Jan. 48); — 84 Sch. — Zweite Stadt-Elementar-Sch. Carl Neumann, G. S. (8. Oct. 45); — zweiter L. Eduard Foerster; — 74 Sch.

3. Arensburg'sches Inspectorat.

Arensburg: Erste Stadt-Elem.-Sch. Jul. Ecke, C. Reg. (2. Aug. 48); — 26 Sch. — Zweite Stadt-Elem.-Sch. Jacob Morr (4. Jul. 59); — 39 Sch.

4. Riga'sches Schul-Directorat.

Riga: Krons-Elem.-Sch. Johann Fromm, G. S. XX. (10. Aug. 33); — 85 Sch. — Russ. Elem.-Sch. Jwan Panow (1. Jan. 58); — Lehr. Nicolai Gritzkewitsch. (16. Mai 58); — 50 Sch. u. 48 Schn.

Alexander-Freischule: Otto Masing, G.S. XV. (31. Oct. 35); — 66 Sch. — Waisenhaus-Schule. — 40 Sch. u. 22 Schn. — St. Mauriz-Sch. Aug. Scheinpflug, G. S. XXV. (14. Oct. 27); — 80 Sch. — St. Jacobi-Schule Ferdin. Müller, G. S. (14. Febr. 26); — 45 Sch. — St. Gertrud-Knaben-Sch. Wilh. Fromm, G. S. (25. Aug. 41); — 99 Sch. — Jesuskirchen-Sch. Ernst Norenberg, G. S. XV. (21. Dec. 37); — 62 Sch. — Weidendamm-Sch. Robert Toerner (7. Sept. 57; 4. Oct. 58); — 12 Sch. u. 6 Schn. — Klüversholm-Sch. Rob. Antonius, G. S. XV. (1. Aug. 39); — 71 Sch. — Hagenshof-Knaben-Schule Georg Hartmann, T. R. XXX. (24. Jul. 22); — 94 Sch. — Thorensberg-Schule Friedrich Haacke (18. Dec. 59); — 31 Sch.

Anm. Alle Elem.-Schulen, mit Ausnahme der Krons-Elementar-Sch. und der russ. Elem.-Sch. gehören zum Ressort des Riga'schen Stadt- (od. Real-) Gymnasiums.

Wenden: Martin Friedwald. G. S. XV. (16. Mai 38); — 85 Sch.

Wolmar: Johann Schwarzbach (1. Ang. 55); — 64 Schüler.

Walk: Friedr. Peterson (21. Aug. 50); — 67 Sch.

Lemsal: Eduard Frisch (2. Aug. 54); — 43 Sch.

5. Kurländ. Schul-Directorat.

Mitau: St. Annen-Sch. Nicolai Pfeiffer, C. Reg. (5. Jan. 48); — 83 Sch. — Zweite oder Armen-Schule Theod. Letz (23. Mai 58); — 87 Sch. — Dritte Elem.-Schh. Peter Seewald (29. Sept. 56); — 58 Sch. — Alexander-Sch. Jwan Michailow (6. Febr. 58); — 42 Sch. —

Röm. kathol. Sch. Hieronymus Kissewicz (31. Jan. 55);
— 18 Sch.

Bauske: Christ. Masing (23. Febr. 53); — 65 Sch.

Hasenpöth: Adolph Manns (15. Juni 56); — 29 Sch.

Windau: Theod. Eckmann (26. Juni 58); — 64 Sch.

Pilten:

Goldingen: Ernst Kemmerling, G. S. XV. (12. Aug. 39); — 77 Sch.

Tuckum: Carl Einberg (13. Nov. 58); — 62 Sch.

Jacobstadt: Deutsche Elem.-Sch. Joh. Wihtol (8. Febr. 50); — 60 Sch. — Russ. Elem.-Sch. Gervasii Michailow, 14 Kl. (28. Aug. 34; 1. Aug. 46); — 35 Sch.

Friedrichstadt: Herm. Adams, G. S. XV. (5. März 37); — 32 Sch.

Neu-Subbath: Stiftsschule Joh. Gerkan, G. S. XX. (19. Sept. 32); — 41 Sch.

6. Libau'sches Inspectorat.

Libau: Erste Stadt Elem.-Sch. Andreas Ansitt, C. Reg. (1. Aug. 46); — 37 Sch. — Zweite Stadt Elem.-Sch. Otto Ewald (10. März 52); — 61 Sch.

Grobin: Albert Schabert (1. Oct. 60); — 29 Sch.

7. Ehstländ. Schul-Directorat.

Reval: Stadt-Elem.-Sch. L. David Wieting (1. Aug. 49); — 50 Sch. — Erste russ. Elem.-Sch. L. Constantin Schmidt, G. S. XV. (25. Oct. 37, 38). — 44 Sch. — Zweite russ. Elem.-Sch. Lehr. Peter Rahving, C. Reg. (2. Aug. 48); — 53 Sch.

Wesenberg: Lehr. Herm. Blumberg (1. Aug. 54; 1. Febr. 61); — 31 Sch.

Weissenstein: L. Theodor Jürgens (1. Aug. 54); — 18 Sch.

Hapsal: Lehr. Robert Jürgens, G. S. XV. (1838; 22. Mai 39); — 22 Sch.

Leal: L. Carl Juccum (10. Aug. 53); — 11 Sch. und 16 Schn.

Baltischport: L. Otto Müller (22. Sept. 58); — 19 Sch. u. 16 Schn.

X. Töchter-Schulen.**1. Dorpat'sches Schul-Directorat.**

Dorpat: Höhere Stadt-Töchterschule, seit 1853, mit 3, seit 1857 mit 5 Kl. 175 Schülerinnen. Vorsteherin und Lehrerin Fr. Emilie Feldmann (18. Aug. 53). — Lehrerinnen: Fr. Amalie Kemmerer (18. Aug. 53); — Fr. Minna Beckmann (19. Aug. 57); — f. Handarb. Fr. Louise Weyrich. — wiss. Lehrer: Aug. Arnold (25. Apr. 58); — L. d. Relig. Pastor Christian Dsirne (25. Aug. 58); — L. d. russ. Spr. Theophil Newdatschin, Oberl. am Gymn. — Stundenlehrer: Aug. Riemschneider und Carl Fränkel, Oberll. am Gymn.; — f. Französ. Ulysse Simon; — Zeichn. Woldem. Krüger.

Dorpat: Stadt-Elem.-Töchtersch. Vorsteherin und Ln. Fr. Caroline Reymann (8. Aug. 49); — Elem. Ln. Fr. Olga Dörbeck (4. Aug. 55); — 89 Schn.

Werro: Leontine Lippoldt (21. Sept. 55); — 28 Sch.

Fellin: Stadt-Töchtersch. Vorsteherin u. Ln. Fr. Adelheid Pöltzig (23. Jan. 50); — Ln. Fr. Marie Dumpf (20. Aug. 59); — wiss. L. Ludwig Rücker (10. Jan. 52); — 82 Schn.

Fellin: Elem. Töchtersch. Fr. Wilhelmine Märrens (4. Dec. 59); — 21 Schn.

2. Pernau'sches Inspectorat.

Pernau: Höhere Stadt-Töchtersch. Vorsteherin u. Ln. Fr. Agathe Lehmann (8. Jan. 47); — Ln. Fräulein Christine Löwener (22. Aug. 57); — wiss. Lehr. August Scheinpflug (14. Aug. 61); — Russ. und Französ. Die Lehrer des Progymn.; — 110 Schn.

Pernau: Erste Elem.-Töcht.-Sch. Fr. Wilhelmine Brackmann (31. Ang. 38); — 60 Schn. — Zweite Elem. T.-Sch. Fr. Marie Klemann (14. Dec. 60); — 8 Schn.

3. Arensburg'sches Inspectorat.

Arensburg: Höhere Stadt-T.-Sch. Vorsteherin u. Ln. Fr. Elisabeth Frey (18. Aug. 58); — zweite Ln. Amalie Zoepffel (23. Dec. 60); — wiss. L. Reinhold Girgensohn, Pastor (1. März 54); — 37 Schn.

Arensburg: Elem.-T.-Sch. Fr. Heinriette Ecke (7. Jan. 53); — 37 Schn.

4. Riga'sches Schul-Directorat.

Riga: Grosse Stadt-Töchter-Sch. zum Ressort des Stadt-Gymnas. gehörend. Vorsteherin Johanna Schwartz (6. Nov. 50); — Ln. Frl. Johanna Rudloff (6. Nov. 50). — Frl. Jeanette Pierson (29. Apr. 36); — wiss. Lehr. Ed. Dännemark, G. S. XV. (20. März 35); — 80 Schn.

Riga: Hagenshofsche T.-Sch. Friedrich Jürgenson, G. S. XV. (18. Jan. 39); — 42 Schn.

Riga: St. Johannis-T.-Sch. Friedrich Renner, T. R. XV. (26. Apr. 37); — Frl. Amalie Rudloff (20. Dec. 50); — 61 Schn.

Riga: St. Gertrud-T.-Sch. Julius Goedeberg, T. R. XV. (1. März 49); — 42 Schn.

Wenden: Fr. Mathilde Ehlers (16. Jan. 59); — 58 Schn.

Walk: Frl. Caroline Louise Freymann (12. Apr. 61); — Elem.-Ln. Frl. Emilie Lotze (7. Oct. 59); — 26 Schn.

Wolmar: Emilie Dubowitz.

5. Kurländ. Schul-Directorat.

Mitau: Höhere St. Trinit.-T.-Sch. Vorsteherin Fr. Dorothea Kienitz (1. Aug. 56); — Ln. Frl. Anna Fadejew (15. Aug. 49); — 95 Schn.

Mitau: Dorotheen-Sch. Vorsteherin Frl. Caecilie Baronesse Osten-Sacken (1. Jan. 54); — Ln. Frl. Johanna Guaita (1. Aug. 52); — 55 Schn.

Mitau: St. Trinitat.-Elem.-Sch. Gottlieb Aeckerle, G. S. (24. Apr. 40); — 50 Schn.

Windau: Frl. Louise Jordan (30. Apr. 59); — 49 Schn.

Jacobstadt: Frl. Emma Badendieck; — 40 Schn.

Goldingen: Frl. Eugenie Thal (27. Juni 58; 19. Sept. 59); — 41 Schn.

6. Libau'sches Inspectorat.

Libau: Höhere T.-Sch. Vorsteherin Frl. Ernestine Stender (1. Febr. 52); — Ln. Frl. Ottilie Rottermund (7. Jan. 57); — Frl. Emma Harmsen (7. Jan. 47); — Eduard Rottermund, Pastor (7. Jan. 47).

72 Töchter-Schulen — Hebräische Krons-Schulen.

Libau: Braunsche Stiftssch. Brandt (14. Nov. 60);
— Carl Springer (1. Aug. 58; 23. Dec. 60); — 40 Schn.

7. Ehstländ. Schul-Directorat.

Reval: Höh. Töchtersch. 126 Schn. Insp. u. L. Aug. Hippus, C. A.; — Vorsteherin u. Lehrerin Fr. Amalie Kupffer (1. Jan. 44). — Lehrer: Pastor Hugo Neumann; — Priester Wassily Uschinsky; — Nicol. Gomburzow; — Henri David, Carl Hoheisel; — Joh. Schmidt; — Robert Jechaletz; — Carl Mewes. — Lehrerinnen: Fr. Marie Hansen; — Fr. Alexandra Frey; — Fr. Auguste Hippus; — Fr. Agathe Paulsen; — Fr. Emilie Männicke; — Fr. Olga Tschernoff; — Fr. Alexandra Tschernoff.

Reval: Elem.-T.-Sch. Ln. Fr. Olga Johannson.
— 84 Sch.

Weissenstein: Stadt-Töcht.-Sch. — 44 Schn. — Fr. Caroline Rinne (1853).

Hapsal: Stadt-Töcht.-Sch. — 31 Schn. — Vorsteherin u. Ln. Charlotte Berg (1857); — Ln. Julie Bückhoff.

XI. Hebräische Krons-Schulen im Kurländischen Directorat.

Mitau: Joh. Thomas (26. Oct. 56); — hebr. L. Robert Wunderbar, Med. Stan. a. H. (3. Apr. 50); — 41 Sch. Ehren-Aufseher Kaufm. Blumenau.

Libau: Gustav Pödder (8. Jan. 60); — hebr. L. Fabian Gordon (2. Oct. 50); — 25 Sch. Ehren-Aufseher Kaufm. Israelsohn.

Goldingen: Alex. Bienert (8. Juni 57); — hebr. L. Jacob Hirsch Herzberg (5. März 51); — 40 Sch. Ehren-Aufseher Kaufm. Lewinsohn.

Jacobstadt: Peter Peterson (1. Nov. 50); — hebr. Lehr. Lewi Kallmann Löwenson (1. Dec. 50); — 11 Sch. Ehren-Aufseher Kaufm. Katzen.

Tuckum: Carl Rossini (3 Juni 57); — hebr. L. Salomon Wulf Aaronson (26. Sept. 50); — 30 Sch. Ehren-Aufseher Hirsch Mannes.

Hasenpoth: Joh. Ohgsche (17. Febr. 61); — hebr. L. Itzig Aaronson (5. Aug. 57.); — 22 Sch. Ehren-Aufseher Kaufm. Tambourer.

Friedrichstadt: Caspar Windt (1. Jan. 58); — hebr. L. Israel Raphalowicz (1. Aug. 61); — 17 Sch. Ehren-Aufseher Kaufm. Kahn.

B. Privat - Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

I. Mit dem Cursus der Gymnasien.

1. Im Dorpatschen Directorat.

Werro: Krümmer hatte 1825 eine Erziehungs-Anstalt auf dem Gute Echmes gegründet, welche 1831 nach Werro verlegt und, nachdem 1845 die erste Klasse sich aufgelöst, später von Hörschelmann übernommen wurde. — 5 Kl. — 70 Sch. (davon 55 Pensionäre).

Vorsteher: Herm. Hörschelmann (1849). — Lehrer: Franz Sintenis; — Ernst v. Lorenz; — Christian Israel; — Gottlieb Johannson; — Gustav Endom; — Friedr. Grosscourth; — Kobielsky; — Conrad.

Fellin: Vorsteher Gust. Schmidt (1844). — 101 Sch. (75 Pension.) — Pens. 225 u. 250 Rbl. — Sch.-G. 70, 85 u. 100 Rbl. — Lehrer im J. 1861: Gustav Etzold; — Joh. Meyer; — Eduard Frauenfelder; — Gustav Mysel; — Gust. Schneehagen; — Victor Meisel; — Rob. Leuthold; — Georg Spilling; — Musickl. Carl Mumme und Franz Pfaffe. — Ausserdem ertheilen Unterricht: Pastor Krüger; — Insp. Const. Wiedemann; — Alex. Paulson; — Carl Paetzen; — Ludw. Rücker; — L. d. Rel. orth. gr. Conf. Prot. Albow.

Oberpahlen (Kreis Fellin): früher in Luhde-Grosshof b. Walk. — 37 Sch. — Pens. 200 Rbl., mit Mus. 240 Rbl. — Vorsteher Burchard Gaicke. — Lehrer im J. 1861: Leonh. Bang; — Tiedemann; — v. Ferieri; — Musickl. Balduin u. Nus; — L. d. Rel. orth. gr. Conf. Priester Popow.

2. Im Rigaschen Directorat.

Birkenruhe (b. Wenden): von A. Hollander 1825 auf dem Gute Alt-Wrangelshof bei Wolmar gegr. und

1826 nach Birkenruhe verlegt. — 89 Pens. u. 40 Sch. — Pens. 225 Rbl. — Sch.-G. 50—100 Rbl. — Vorsteher u. L. 1860: Albert Hollander. — Lehrer: Schatz; — Löffler; — Lesch; — Bürger; — Kellner; — Corthesy; — Schmidt; — Hähnlein; — Chudsinski; — Reimers; — für Musik: Schmidt, Kühner, Feyhl.

II. Mit dem Cursus der Kreisschulen.

1. Im Rigaschen Directorat.

a. Schule und Pension.

Riga: Vorsteher u. L. Dr. Karl Bornhaupt (1828). — 6 Pens. u. 36 Sch. — Pens. 200 Rbl. — Sch.-G. 100 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Schafranow, Deeters, Wittram, Krannhals, Sorgewitz, Denffer, Zuccani, Iken, Meier, Krüger, Zwineff.

Riga: Vorsteher u. L. Carl Schramm (1846). — 32 Pens. u. 43 Sch. — Pens. 180 Rbl. — Sch.-G. 40 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Gondel, Müller, Rühz, Raval.

Riga: Vorst. u. L. Dr. August Buchholz (1848). — 20 Pens. u. 105 Sch. — Pens. 250 Rbl. — Sch.-G. 50 bis 100 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Pölchau, Kadiewzew, Deeters, Wittram, Krannhals, Werner, Tundermann, Fossard, Sorgewitz, Lunin, Seezen, Kollberg, Krüger, Besbardis, Reichard, Schmits; — für Künste: Buhro, Bernhard, Raval.

Riga: Vorsteher u. L. Napoleon Asmuss (1836). — 7 Sch. — Sch.-G. 50—100 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Remy, Kluge.

b. Schule ohne Pension.

Riga: Navigationsschule des Rig. Börsenvereins, für Matrosen, welche bereits zur See gefahren, (1849) — 18 Sch. — Sch.-G. 12 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Höfft, Fromm.

Riga: Vorst. u. L. Eduard Carl Mollien (1856). — 48 Sch. — Sch.-G. 10—50 Rbl.

Lemsal: Vorsteher u. L. Elias Wagenseil (1861).

2. Im Kurländischen Directorat.

Schule und Pension.

Mitau: Vorst. u. L. Bernhard Hachfeld (1850). — 13 Pens. u. 71 Sch. — Pens. 300 Rbl. — Sch.-G. 60 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Vogel, Napiersky, Dawidenkow, Golotusow, Kupffer, Eymann.

Candau: Vorsteher u. L. Thomas Eduard Wieckberg (1837). — 3 Pens. u. 17 Sch. — Pens. 100 Rbl. — Sch.-G. 30—40 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Kupffer.

3. Im Libauschen Inspectorat.

Libau: Witte- u. Hueck'sche Waisenschule zur Wohlfahrt der Stadt Libau, 1798 gestiftet v. d. Kaufleuten Ant. Witte u. Joach. Hueck, verwaltet von einem Directorium aus 9 Mitgliedern. — 31 Zöglinge. — Lehrer im J. 1860: Estrambin, Spehr, Wendt 1., Wendt 2., Springer.

4. Im Revalschen Directorat.

Schule und Pension.

Reval: Vorsteher u. L. Johann Getz (1860). — 4 Pens. u. 28 Sch. — Pens. 200 Rbl. — Sch.-G. 75 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Neumann, Piblemann, David, Priester Smirnow.

III. Den Elementarschulen coordinirte Knabenschulen.

1. Im Dorpatsehen Directorat.

Dorpat: Rudolph Schragar (1859). — 18 Sch. — Sch.-G. 16 Rbl.

Dorpat: Armen-Industrieschule des Hilfsvereins (1834). — 109 Sch. — Sch.-G. 25—30 Kop. — (72 Freischüler). — Lehrer: die Seminaristen des Elementarlehrer-Seminars; Aufseher: Palm.

Dorpat: Alexander-Asyl, Erziehungsanstalt des Hilfsvereins. — 26 Zöglinge. — Vorsteher Joh. Sommer (1858); Gehülfen: Carl Sommer (1860) u. Jul. Wintzer (1860).

Dorpat: Sonntags-Schule des Hülfsvereins, für Handwerkslehrlinge (1823). — 62 Sch. — Director Prof. M. v. Engelhardt. — Lehrer: Studierende u. abwechselnd 3 Seminaristen.

Werro: Sonntags-Schule, für Handwerkslehrlinge (1855). — 29 Sch. — L. Bauer.

2. Arensburgsches Inspectorat.

Arensburg: Sonntags-Schule, für Handwerkslehrl. (1842). — 35 Sch. — Lehrer: Bürgermeister v. d. Borg, Syndicus Schmidt, Gerichtsvogt Steinbach.

3. Im Rigaschen Directorat.

a. Schule und Pension.

Riga: Vorsteher u. L. Julius Poorten (1838). — 4 Pens. u. 43 Sch. — Pens. 150 Rbl. — Sch.-G. 50—60 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Werner, Sander, Zuccani; — Preiss f. Musik.

Riga: Vorst. u. L. Rudolph Wallis (1858) — 3 Pens. u. 57 Sch. — Pens. 200 Rbl. — Sch. G. 60 — 80 Rbl. L. im J. 1860: Krebs, Fufajef, Sire, Krüger, Schulz, Buhrs, John; — Agthe f. Mus.

Aahof (Kr. Walk): Friedr. Wilh. Wiedemann (1848). — 17 Pens. — 60 Rbl.

Birkau (Kr. Walk): Vorst. u. L. Friedr. Röchling (1850). — 22 Pens. — 77 — 100 Rbl. — L. im J. 1860: Adamson, Rahwing.

b) Schule ohne Pension.

Riga: Römisch-Katholische Knabenschule, im J. 1860 nicht in Thätigkeit.

Riga: Sonntags- oder Luther-Schule. f. Handwerksl. (1817). — 156 Sch. — L. im J. 1860: Törmer, Kluge, Fileborn, Rudlof, Schröder, Deeters, Lickberg, Teig, Fromm, Pölchau.

Riga: Elementarschule bei der Kinderbewahranstalt, vom Rig. Frauenverein unterhalten (1844). — 57 Sch. — L. im J. 1860: Fitschen, Tomson.

Walk: Sonntags-Schule (1838). — 45 Sch. — L. im J. 1860: Sturtz, Christiani, Raue.

Schlock: Franz Rönne (1857). — 13 Sch. — 8 Rbl.

Wolmar: Sonntags-Schule.

Lemsal; Sonntags-Schule.

4. Im Kurländischen Directorat.

Schule ohne Pension.

Mitau: Sonntags-Schule.

Durben: Ulrich Schäfer (1854). — 31 Sch. — 12 Rbl.

Frauenburg: O. Kupffer (1860). — 18 Sch. — 12 R.

5. Im Libauschen Inspectorat.

Libau: Sonntags-Schule.

6. Im Revalschen Directorat.

Schule ohne Pension.

Reval: Pastor Luther's Armenschule für Knaben (1820). — 100 Sch. — Sch. G. 3 Rbl. 60 Cop. — L. im J. 1860: Kentmann, Martinson, Mewes.

Sonntags-Schule der S. Canuti-Gilde (1836). — 114 Sch. — L. im J. 1860: Bergmann, Martinson, Mewes, Weinberg, Krüger.

Frl. Sophie Andresen (1849). — 38 Sch. — Sch. G. 10 Rbl. — Ln. im J. 1860: Frl. Berting 1., Frl. Berting 2., Frl. Koslow, Frl. Wacken.

Wesenberg: Sonntags-Schule (1839). — 22 Sch. — L. Blumberg.

IV. Höhere Töcherschulen.

1. Im Dorpatschen Directorat.

a) Schule und Pension.

Dorpat: Vorsteherin und Ln. Frl. Marie Muyschel (1859). — 7 Pens. u. 63 Schn. — Pens. 300 Rbl. — Sch.-G. 30 — 60 Rbl. — Lehrerinnen: Frl. Marie Voss; — Frl. Leopoldine Michelson; — Frl. Mathilde Keller; — Frl. Julie Schirren; — Frl. Mermoud; — Frl. A. Anders; — Frl. M. Anders; — Frl. L. Weyrich; — Frl. S. Weyrich.

Lehrer: Dr. Aug. Carlblom; — Ulysse Simon; — Wilh. Specht; — Hugo Kapp; — Andrejanow; — Friedr. Brenner; — Oberp. Schwartz; — Dr. Carl. Fränkel; — Priest. Schestakowski; — Blumberg.

Dorpat; Vorsteherin u. Ln. Frl. Catharina Schultze. — 5 Pens. u. 67 Schn. — Pens. 300 Rbl. — Sch.-G. 30—60 Rbl. — Lehrerinnen: Frl. Mathilde Kemmerer; — Frl. Julie Guex; — Frl. Amalie Kemmerer; — Frl. Julie Schirren; — Frl. Franzisca Preuss.

Lehrer: Heinr. Eisenschmidt; — Dr. Carl Fränkel; — Aug. Riemenschneider; — Andreas Bruttan; — Oberp. Schwartz; — Wilh. Nerling; — Herm. Clemenz; — Ulysse Simon; — Friedr. Brenner.

Werro: Vorsteherin u. Ln. Fr. Josephine Genge; — 53 Pens., 7 Halb. Pens. u. 17 Schn. — Pens. 160 Rbl. — Halb. Pens. 100 Rbl. — Sch.-G. 40 Rbl. — Lehrerinnen im Jahre 1860: Frl. Jeanneret, Elise Genge, Ernestine Genge, Frl. Wasem u. Kirilow.

Lehrer: Eduard Barth, Past. Lossius, Bornwasser, Brümmer, Bauer, Sintenis, Lorentz.

2. Im Rigaschen Directorat.

a) Schule und Pension.

Riga: Frl. Alette Brudermann (1839). — 1 Pens. und 35 Schn. — Pens. 150 Rbl. — Sch. G. 20—25 Rbl. L. im J. 1860: Brudermann, Peterson; — Ln. Frl. Amalie Brudermann.

Riga: Elisabeth Gogolew (1857). — 3 Pens. und 27 Schn. — Pens. 150 Rbl. — Sch. G. 30 Rbl. — L. im J. 1860: Sokolow, Kollberg, Pettavel; — Ln. Frl. Müller, Frl. Bluhm, Fr. Wiegandt.

Wenden: Fr. Emilie Gähtgens (1860). — 13 Schn. — Sch. G. 30—50 Rbl. — L. im J. 1860: Past. Holst, Böhm, Friedwaldt.

Lindheim (Kr. Walk): H. u. Fr. Freitag (1845). — 30 Pens. — 100 Rbl. — Ln. im J. 1860: Frl. Krieger, Frl. Semel, Frl. Tauxe.

Lemsal: Fr. Klein (1855). — 21 Pens. u. 23 Schn. Pens. 180 Rbl. — Sch. G. 50 Rbl. — L. im J. 1860: Wagenseil, Tantzsch, Knieriem, Klein; — Ln. Frl. A. Streich, Frl. M. Streich.

b) Schule ohne Pension.

Riga: Das Holst'sche Institut (1818 durch ein Legat des Aelterm. der Schwarzhäupt. Gesellsch. Holst), unter Administration eines Curatoriius v. 5 Gliedern; gehört zum Ressort des Stadt-Gymnas. — 42 Schn. — Kein Sch. G. — L. im J. 1860: Müller, Hilde, Fossard, Mohr, Sander, Schulmann, Bergner; — Ln. Frl. Stegemann; — die Aufsicht führen Fr. Molloth und Frl. Wurm.

Riga: Frl. Eugenie Schmölling (1831). — 50 Schn. — Sch. G. 50 Rbl. — L. im J. 1860: Hilde, Sire, Scheffner; — Ln. Frl. Möller, Frl. M. Schmölling, Frl. A. Schmölling.

Riga: Pastor Carl. Dietrich (1842). — Die Schule war im J. 1860 nicht in Thätigkeit.

Riga: Frl. Johanna Böncken (1859). — 59 Schn. — 50 — 80 Rbl. — L. im J. 1860: Jentsch, Tundermann, Kurtzenbauu, Deeters, Krüger, Eckers, Sorgewitz, Gatkow, Fossard, Sire, John, Lischewitz; — Ln. Frl. Spang, Frl. Meuschen, Frl. Richardi, Frl. Bergner.

Riga: Töchter Schule der lit. practischen Bürgerverbindung (1855) — 55 Schn. — 10 Rbl. — L. im J. 1860: Hillner, Herweg, Schwarz, Müller, Sorgewitz, Kluge, Rosenberg, Hilde, Krüger; — Ln. Frl. Tantzsch, Frl. Grave.

Riga: Pastor Hedenström (1848). — 48 Schn. — 80 Rbl. — L. im J. 1860: Werner, Deeters, Eckers, Schafranow, Sander, Fossard, Sire, Rayal, Michelson, Scheffner, Knjäsew; — Ln. Frl. Uthoff; — Aufs. Frl. Bergwitz, Frl. Kagell.

Riga: Frl. Charlotte Möller (1852). — 17 Schn. — 40 Rbl. — L. im J. 1860: Neudahl; — Ln. Frl. Zander.

Riga: Caroline Klappmeyer (1857). — 21 Schn. — 40 Rbl. — L. im J. 1860: A. Klappmeyer; — Ln. Malm.

3. Im Kurländischen Directorat.

a) Schule und Pension.

Mitau: Frl. Henriette Klasohn (1828). — 23 Schn. — 30 Rbl. — Ln. im J. 1860: Frl. v. Grabbe.

Mitau: Fr. Pastorin Caroline Otto (1848).

Tuckum: Fr. Taube.

Illuxt: Fr. Cath. v. Grumbkow (1851). — 3 Pens. u. 9 Schn. — Pens. 100 Rbl. — Sch.-G. 30 Rbl. — Lehrer im J. 1860: H. v. Grumbkow.

Jacobstadt: Fr. Amalie Ziegenhirt (1857). — 11 Pens. u. 16 Schn. — Pens. 200 Rbl. — Sch.-G. 50 Rbl. — Mus. 40 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Ecke, Wichmann, Wihtul.

b. Schule ohne Pension.

Mitau: Fr. Emilie Czarnewsky (1843). — 4 Schn. — 30 Rbl. — Ln. im J. 1860: Fr. v. Treyden, Fr. v. Grabbe.

Hasenpoth: Fr. Eugenie Schilling (1852). — 22 Schn. — 40—50 Rbl. — Ln. im J. 1860: Fr. Amalie Schilling.

Windau: Fr. Sophie Dorothea Louise Elfride Gevecke (1858). — 13 Schn. — 20—30 Rbl. — L. im J. 1860: Gevecke.

4. Im Estländischen Directorat.

a. Schule und Pension.

Reval: Fr. Marie Fölsch (1861). — 72 Schn.

Reval: Fr. Julie Ströhm (1836). — 87 Schn. — Sch.-G. 43 Rbl. — Pens. 128 Rbl. — Lehrer im J. 1860: Hansen, Hoheisel, Gomburzow, David, Hanson, Jordan, Mewes, Priester Smirnoff; — Ln. Fr. Tschernow, Fr. Natarow, Fr. Gustavson, Fr. Palmusch, Fr. Schröder, Fr. Dalström, Fr. Ströhm.

Reval: Fr. Baronesse v. Maydell (1861).

Wesenberg: Fr. Ida Dehio (1850). — 30 Schn. — 15 Rbl. — L. im J. 1861: Pastor Paucker, Feldmann; — Ln. Fr. Streich 1., Fr. Streich 2., Fr. Freibach.

Weissenstein: Fr. v. Proffen (1860). — 5 Pens. u. 4 Schn. — Pens. 100 Rbl. — Sch.-G. 50 Rbl. — L. im J. 1860: Pastor Hammerbeck, Tegeler, Berg, Stillmark, Jürgens.

b. Schule ohne Pension.

Reval: Fr. Ida v. Walther (1859). — 19 Schn. — Sch.-G. 35 Rbl. — Ln. im J. 1860: Fr. Frese, Fr. Tschernow.

Reval: Fr. Marie Dehio (1847). — 17 Schn. — Sch.-G. 18 Rbl. — Ln. im J. 1860: Fr. W. Dehio, Fr. Koslow; — L. Priester Smirnoff.

V. Niedere (Elementar-) Töcherschulen.

1. Im Dorpatschen Directorat.

a. Schule und Pension.

Teilitz: (Kr. Dorpat): Fr. Julie Peltzer (1853).
— 15 Pens. — 40 Rbl. — L. Priester Ubaski.

Dorpat: Marien-Hülfe, Erzieh.-Anst. des Hilfsvereins, — 22 Zöglinge. — Fr. Tennisfeldt, Fr. Tennisfeldt.

b. Schule ohne Pension.

Dorpat: Fr. Johanna Zahrens (1851). — 30 Schn. — 10 Rbl. — L. Badendick, Priester Schestakowski.

Dorpat: Fr. Alwine Schumann (1836). — 17 Schn. — 20 Rbl. — L. Priest. Schestakowski.

Dorpat: Fr. Ottilie Andreesen (1856). — 26 Schn. — 12 Rbl. — L. Badendick.

Dorpat: Fr. Hermine Müller (1857). — 11 Schn. — 14 Rbl.

Dorpat: Armen-Mädchenschule des Hilfsvereins Ln. Fr. Beckmann, Fr. Beckmann.

Dorpat: Fr. Royal (1861).

2. Im Rigaschen Directorat.

a) Schule und Pension.

Riga: Das Fischer'sche Institut (1805, Testam. des Kaufm. Matth. Fischer), gehört zum Ressort des Stadt-Gymnas. — 13 Pens. u. 20 Schn. — Keine Zahlung. — L. 1860: Dännemark, Müller. Sire, Renner, Schulmann; — Ln. Fr. Meuschen; — Aufs. Fr. Möller u. Fr. Rings.

Riga: Elisabeth-Schule des Frauenvereins (1818 die Schule, 1832 die Pension). — 12 Pens. u. 60 Schn. — Keine Zahlung — L. 1860: Neudahl, Friedrichs; — Aufs. Fr. Lyra.

Riga: Fr. Catherina Stemchen (1859). — 2 Pens. u. 12 Schn. — Pens. 120 Rbl. — Sch. G. 30 Rbl.

Riga: Emma Steps (1837) — 30 Schn. — Sch. G. 12—20 Rbl. L. 1860: Aselitzki; — Ln. Fr. Bluhm,

Riga: Dorothea Wetzel (1843). — 20 Schn. — 20 Rbl.

b) Schule ohne Pension:

Riga: Fr. Getrud Lenz (1827)_E — 45 Schn. — 8 — 12 Rbl. — L. 1860: Malm, Poromenski; — Ln. Fr. Schwiesow.

Riga: Olga-Industrie-Freischule (1846), unter einem Curatorium. — 56 Schn. — 15 Kop. — L. 1860: Pölchau, Heinecke; — Ln. Fr. Karius, Fr. Spakowski.

Riga: Fr. Sophie und Friederike Hackel (1847). — 64 Schn. — 40 — 80 Rbl. — L. 1860: Lunin, Tiling, Tschelkanow, Raval, Besbardis, Lischewitz, John, Brieger; — Ln. Fr. Pfeiffer, Fr. Uthoff, Fr. Dombrowski, Fr. Müller, Fr. Sparg.

Riga: Marienschule (1849), unter Administration des Frauenvereins. — 45 Schn. — 12 Rbl. — L. 1860: Radecki; — Ln. Fr. Reimer.

Riga: Fr. Wilhelmine Zobel (1844). — 40 Schn. — 40 — 60 Rbl. — L. 1860: Krebs, Dempfer, Müller. Gatkow (?), Deeters, Michelson; — Ln. Fr. Thribeaut, Fr. Stemchen, Fr. L. Zobel.

Riga: Fr. Elisabeth v. Selesnew (1855). — 30 Schn. — 20 — 30 Rbl. — L. 1860: Swätoslawski, Norenberg.

Riga: Fr. Marie Brennsohn (1857). — 17 Schn. — 12 — 16 Rbl. — Ln. Fr. Dombrowski.

Riga: Römisch-katholische (Katharinen-) Töchterschule. — 40 Schn. — Freischule. — L. 1860: Ober-Pater Koslowski; — Ln. Fr. Strauch.

Riga: Fr. Heleno Jürgenssen (1861).

Lemsal: Röhl (1861).

3. Im Kurländischen Directorat.

a) Schule und Pension.

Mitau: Lehr-, Pensions- und Industrie-Anstalt. f. weibl. Waisen aus den niedrigsten Ständen, Waisenanstalt des Frauenvereins (1830). — 16 Zöglinge. — Ln. 1860: Fr. Soroko; — f. Hdarb. u. Unterweisung im Domesnikendienst Fr. Modrewitz, zugl. Oeconomin.

Bauske: Fr. Alexandrine Berner (1853). — 30 Schn. — Pens. 50 Rbl. — Sch. G. 20 Rbl.

b) Schule ohne Pension.

Mitau: Fr. Mathilde Kröger (1846). — 32 Schn. — 15 Rbl. — Ln. 1860: Fr. Granbe, Fr. Auguste Kröger.

Friedrichstadt: Fr. Adams (1853). — 14 Schn. — 15 Rbl. — L. Adams.

Durben: Fr. Theophile Schäfer (1860). — 11 Schn. — 12 Rbl.

Windau: Fr. Minna Sprenger (1860). — 11 Schn. — 12 Rbl.

4. Im Libauschen Inspectorat.

Libau: Fr. Knie (1861), hebräische Elem. Töcht. Schule.

Libau: Emma Geelhar (1858). — 19 Schn. — 20 Rbl. — Ln. (1860): Fanny Geelhar

Grobin: Fr. Benigna Bohland (1837). — 6 Schn. — 8 Rbl.

Grobin: Fr. Melville (1861).

ö. Im Ehstländischen Directorat.

a) Schule und Pension.

Reval: Fr. Alexandra Cholostow (1850). — d Schn. — 30 Rbl. — L. Priester Polewitzki.

Reval: Fr. Marie Kunte (1854). — 18 Schn. — Pens. 200 Rbl. — Sch.-G. 10 Rbl. — Ln 1860: Fr. Hansen, Fr. Tschernow; — L. Diakon Kasanski.

Reval: Fr. Pauline Wehrmann (1851). — 14 Schn. — 30 Rbl. — L. 1860: Pihlemann; Ln. Fr. W. Wehrmann, Fr. Tschernow.

b. Schule ohne Pension.

Reval: Pastor Luther's Armenschule f. Mädchen (1842). — 35 Schn. — 2 Rbl. — L. 1860: Pasto Luther Hr. u. Fr. Diesfeld.

Reval: Fr. Anette Friederici (1839). — 14 Schn. — 8 Rbl. 57 Kop. — L. Priester Ischinski,

Reval: Fr. Amalie Siemssen (1823). — 10 Schn. — 14 Rbl. 20 Kop.

Reval: Fr. Kath. Haecks (1840). — 15 Schn. — 8 Rbl. 57 Kop.

Reval: Fr. Olga Heinrichsen (1855). — 15 Schn. — 15 Rbl. — Ln. A. Heinrichsen.

VI. Privat-Elementar-Schulen (u. Erzieh.-Anst.) für Kinder beiderlei Geschlechts.

1. Im Dorpatschen Directorat.

Dorpat: Kleinkinderbewahr-Anstalt des Hülfsvereins f. Knaben u. Mädchen. — Ln. Fr. Müller.

2. Im Pernauschen Inspectorat.

Pernau: Fr. Aurora Jacobson (1838). — 1 Knabe, 12 Mädchen. — 12 Rbl. 29 Kop.

Zintenhof (b. Pernau): Elem.-Sch. d. Direction d. Zintenhofschen Tuchfabrik d. H. Wöhrmann (1837). — 49 Kn. u. 32 Mäd. — Kein Sch.-G.

3. Im Rigaschen Directorat.

Riga: Erziehungs-Anstalt zur Versorgung u. Bildung armer Waisen u. verwaarloster Kinder luth. Conf. (1839). — 29 Kn. u. 14 Mäd. — L. 1860: Baumgartner.

Riga: Waisenschule der lit.-prakt. Bürgerverbindung (1836). — 34 Kn. u. 55 Mäd. — L. 1860: Knorr, Petrow; — Ln. Fr. Rosen, Fr. Ehlert.

Riga: Taubstummen-Schule, unterhalten v. d. lit.-prakt. Bürger-Verb. (1840). — 9 Kn. u. 4 Mäd. — Kein Sch.-G. — L. Platz.

Riga: Mathilde Breitreutz (1843). — 10 Kn. u. 28 Mäd. — 14 Rbl. — Ln. 1860: Fr. Dombrowsky, Fr. Möller, Fr. Stieda.

Riga: Fr. Henriette Schnabel (1843). — 10 Kn. u. 23 Mäd. — 20 Rbl. — L. 1860: Petersen, Ujelnikow.

Riga: Priv.-Sch. f. Kinder beid. Geschl. b. d. St. Gertrudkirche, hauptsächl. z. Vorbereit. f. d. Confirmat.

(1846). — 30 Sch. u. 30 Schn. — Kein Sch.-G. — L. 1860: Friedrichs.

Riga: Fr. Leontine v. Ehlert (1848). — 2 Kn. u. 18 Mäd. — 20 Rbl. — L. A. Ehlert.

Riga: Elem.-Sch. f. Kinder beid. Geschl. b. d. St. Jakobikirche, hauptsäch. z. Vorbereit. f. d. Confirmation (1850). — 54 Sch. u. 52 Schn. — Kein Sch.-G. — L. 1860: Fieleborn; — Ln. Fr. Deboy.

Riga: Fr. Tatiana Fedorow (1853). — 12 Kn. u. 18 Mäd. — 12 Rbl. — L. 1860: Aselitzky.

Sassenhof (b. Riga): Joh. Reichardt (1831). — 20 Mäd. — 6 Rbl. — Ln. Fr. Reichardt.

Sassenhof (b. Riga): Lettische Johannis-Schule, unter Administration des Pastors der St. Johanniskirche (1837). — 40 Kn. u. 36 Md. — 2 Rbl. — L. 1860: Rothminder, Hartmann; — Ln. Fr. Rothminder.

Kiepenholm (b. Riga): Eduard Seehardt, gen Adamsohn (1848). — 34 Kn. u. 19 Md. — 6 Rbl.

4. Im Kurländischen Directorat.

Mitau: Pensions-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder; v. Verein z. Versorg. hilfloser Kinder (1836). — 27 Zöglinge. — 1860: Erzieher König, — L. der Technick Lippe.

Mitau: Fr. Amalie Gläser (1816). — 30 Kn. u. 30 Md. — 20 Rbl. — L. 1860: Torney; — Ln. Strauss, Adolphi, Fadejew, Nasarow, Burry, Köhler.

Mitau: Fr. Bertha Seraphim (1855). — 14 Kn. u. 17 Md. — 25 Rbl. — Ln. 1860: Laura Seraphim. Fr. Tailow.

Mitau: Fr. Franziska Meyrer (1853). — 8 Kn. u. 22 Md. — 20 Rbl. — Ln. 1860: Wilken, Fadejew, Rechnitz.

Mitau: Fr. Amalia Holmar (1844). — 2 Kn. und 8 Mäd. — 8 Rbl.

Mitau: Fr. Amarie Kruse (1860). — 7 Kn. und 23 Md. — 8 Rbl.

Mitau: Fr. Pauline Schmeling (1860). — 5 Kn. u. 15 Md. — 8 Rbl.

Mitau: Fr. Emilie Jürgensen (1859). — 6 Kn. u. 39 Md. — 12 Rbl. — Lu. Felsenberg, Seraphim.

Jacobstadt: Fr. Badendick (1861).

5. Im Libauschen Inspectorat.

Libau: Fr. Johanna Amalie v. d. Buss (1846). — 7 Kn. u. 9 Md. — 10 Rbl.

Libau: Fr. Auguste Laurentz (1846). — 6 Kn. u. 7 Md. 15 Rbl. — L. 1860: Fr. Pfeiffer, Fr. Voss.

Libau: Fr. Albertine Krummingk (1851). — 6 Kn. u. 21 Md. — 10 Rbl.

Libau: Fr. Antonie Kleinenberg (1859). — 8 Kn. u. 8 Md. — 20 Rbl.

6. Im Ebstländischen Directorat.

Reval: Dom-Waisenschule (25 Dec. 1725; 1735). — 65 Kn. u. 14 Md. — Die Waisen zahlen kein Sch. G.; — die anderen Schüler 6 Rbl. — L. 1860: Berendhoff u. Bergmann.

Reval: Fr. Klein (1831). — 16 Md. — 7 Rbl. 14 1/2 Kop.

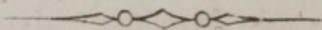
Reval: Fr. Tatiana Perwuschin (1840). — 9 Kn. u. 13 Md. — 4 Rbl. 28 Kop. — L. 1860: Priester Polewitzki.

Reval: Fr. Margaretha Riesenkampf (1854). — 14 Kn. — 30 Rbl. — L. Fr. Gustavson.

Reval: Fr. Altenhoff (1861). — 20 Md.

Hapsal: Schule des Dr. Hunnius, f. Ehstenkinder (1852). — 20 Kn. u. 19 Md. — Kein Sch. G. — L. 1860: Peterson.

Weissenstein: Fr. Julie Zeibich (1853). — 12 Md. — 8 Rbl.



Januar. **Februar.** **März.** **April.** **Mai.** **Juni.**

M 1	Neujahr.	D 13	D 1	D 13	S 1	D 13	D 1	D 13	F 1	Gottschalk	13
D 2	Abel	14 F	2 M	14 M	D 2	14 D	2 S	14 M	2 S	Emma	14
D 3	Seh	15 F	3 M	15 M	D 3	15 D	3 S	15 M	3 S	Trinitatis	15
D 4	Mathus. ☉	16 S	4 S	16 S	M 4	16 M	4 S	16 S	4 S	Friederike	16
D 5	Simeon	17 M	5 Agathe	17 M	D 5	17 D	5 F	17 S	5 F	Bonifatius	17
F 6	Roßl. 3 K.	18 D	6 Dorothea	18 D	F 6	18 F	6 S	18 S	6 S	Adalbert	18
S 7	I. S. n. Ep.	19 M	7 Richard	19 M	S 7	19 S	7 F	19 S	7 F	Kant	19
M 8	Erhard	20 D	8 Salomon	20 D	M 8	20 M	8 S	20 M	8 S	Herrliche	20
D 9	Kaspar	21 F	9 Apollon. ☉	21 F	D 9	21 D	9 M	21 M	9 M	St. Nikol.	21
D 10	Paul d. Ern.	22 S	10 Salome	22 S	D 10	22 D	10 M	22 M	10 M	Gordian	22
D 11	Pranz. ☉	23 S	11 Pauline	23 S	D 11	23 D	11 M	23 M	11 M	Pancratius	23
F 12	Reinhold	24 M	12 Sexages.	24 M	F 12	24 F	12 S	24 S	12 S	Nero	24
S 13	Hilarus	25 D	13 Karoline	25 D	S 13	25 S	13 M	25 M	13 M	6. Rogate	25
S 14	2. S. n. Ep.	26 M	14 Valentin	26 M	S 14	26 S	14 M	26 M	14 M	Sophia	26
M 15	Petar	27 D	15 Gotthif	27 D	M 15	27 M	15 S	27 S	15 S	Peregr. ☉	27
D 16	Erdenam	28 F	16 Julian. ☉	28 F	D 16	28 D	16 M	28 M	16 M	Chr. Hml.	28
M 17	Anton	29 S	17 Konstant.	29 S	M 17	29 M	17 S	29 S	17 S	Philipp	29
D 18	Ephraim. ☉	30 S	18 Quinquag.	30 S	D 18	30 D	18 M	30 M	18 M	Ernst	30
F 19	Sara. Seb.	31 D	19 Susanne	31 D	F 19	31 F	19 M	31 M	19 M	Christi	31
S 20	Fab.	1 D	20 Aschermit.	1 D	S 20	1 S	20 M	1 S	20 M	6. Exaudi	1
S 21	3. S. n. Ep.	2 M	21 Petri. Stuh.	2 M	S 21	2 S	21 M	2 S	21 M	Ernestine	2
M 22	Vincenz	3 D	22 Clotide	3 D	M 22	3 M	22 S	3 M	22 S	Leontine	3
D 23	Emerentia	4 F	23 Ap. Mat. ☉	4 F	D 23	4 D	23 M	4 M	23 M	Esther	4
D 24	Timotheus	5 S	24 Invoqav.	5 S	D 24	5 D	23 M	4 M	23 M	24. Ester	5
M 25	Pauli B. ☉	6 S	25 Eothe	6 S	M 25	6 M	24 D	5 D	24 D	25. Eufriede	6
F 26	Hans	7 M	26 Klaudius	7 M	F 26	7 F	25 S	6 S	25 S	Eduard	7
S 27	Christos.	8 D	27 B. n. Big.	8 D	S 27	8 S	26 M	7 M	26 M	Pfingsten.	8
S 28	4. S. n. Ep.	9 M	28	9 M	S 28	9 S	27 S	8 S	27 S	Marzmil.	9
M 29	Sannuel	10 D	29	10 D	M 29	10 M	28 M	9 M	28 M	Quart. Wtg	10
D 30	Ludovika	11 F	30	11 F	D 30	11 D	29 M	10 M	29 M	Aide	11
M 31	Thelia	12 S	31	12 S	M 31	12 M	30 M	11 M	30 M	12	12

1862.

Juli.		August.		Septbr.		October.		Novbr.		Dechr.	
S 1	4. S. n. Tr. Mar Hems.	M 13	1 Petr. Kelfy.	S 1	Aegidius	M 13	1 Mar. S. F. Volrad	D 13	1 Aller Heil.	S 13	1 Arnold
M 2	Mar Hems.	D 14	2 Babelle	S 2	13. S. n. Tr. Bertha	D 14	2 Volrad	F 14	2 Aller S.	S 14	2 Adv.
M 3	Cornelius	F 15	3 August	M 3	Bertha	M 15	3 Jarius	S 15	3 Trilamann	M 15	3 Agricola
D 4	Ulrich	S 16	4 Dominikus	D 4	Aethelr.	F 16	4 Franz.	S 16	4 22. S. n. Tr. Chajotte	M 16	4 Barbora
M 5	Anasth	S 17	5 9. S. n. Tr. Chr. Vork.	D 5	Nathanael	F 17	5 Amaha	M 17	5 22. S. n. Tr. Leonhard	M 17	5 Sabina
D 6	Hector.	M 18	6 Chr. Vork.	D 6	Magnus	S 18	6 Fides	D 18	6 Leonhard	F 18	6 Nicolaus
F 7	Demetrius	M 19	7 Alfryd	S 7	Regina	M 19	7 18. S. n. Tr. Samuela	M 19	7 Englebert	F 19	7 Antonia
S 8	Demetrius	D 20	8 Gottlieb	M 8	Mar. Geb.	S 20	8 Samuela	D 20	8 Alexandra	M 20	8 Mar. Enpy.
M 9	8. S. n. Tr. Cyrius	M 21	9 Komann	S 9	14. S. n. Tr. Gerhard	D 21	9 Friedebert	F 21	9 Theodor	S 21	9 2. Adv.
D 10	7 Bruder	F 22	10 Laurentius	M 10	Alberthine	M 22	10 Arrid	D 22	10 M. Luther	M 22	10 Judith
M 11	Emmeke	S 23	11 Olga	D 11	Syrus	F 23	11 Burchar.	S 23	11 23. S. n. Tr. Jonas	D 23	11 Woldemar
D 12	Heinrich	M 24	12 10. S. n. Tr. Hildeber.	M 12	Anasth	D 24	12 Waltried	S 24	12 23. S. n. Tr. Eugen	D 24	12 Othlie
F 13	Margareta	S 25	13 Eusebius	D 13	† Erboh.	M 25	13 Angelus	F 25	14 Friedrich	M 25	14 Lactia
S 14	Oskar	M 26	14 Anastasia	S 15	Nikodemus	D 26	14 19. S. n. Tr. Hedwig	D 26	15 Leopold	F 26	14 Mechasus
M 15	6. S. n. Tr. Hermine	F 27	15 M. Himlf	M 16	Lambert	M 27	15 Gallus	M 27	15 Otomano	S 27	15 Johanna
S 16	Hermine	D 28	16 Anastasia	S 17	Lambert	D 28	16 Florentin.	F 28	16 Hugo	S 28	16 3. Adv.
D 17	Alertus	F 29	17 Adele	M 18	Ytus	D 29	17 Eo. Luk.	M 29	17 24. S. n. Tr. Erisaeth	D 29	17 Christoph
M 18	Rosine	S 30	18 Helena	D 18	Quat. Wern	F 30	18 Ref. Feat	S 30	18 24. S. n. Tr. Mar. Opf.	M 30	18 Abratham
D 19	Kamilla	S 31	19 11. S. n. Tr. Bernh.	M 19	Mariann	D 31	19 Wendelin	M 31	19 25. S. n. Tr. Klemens	F 31	19 Ap. Thom.
F 20	Elias	M 2	20 Bernh.	F 21	Fv. Matth.	S 2	20 S. n. Tr. Cordula	D 2	20 25. S. n. Tr. Lebrrecht	S 2	20 4. Advent
S 21	Daniel	M 3	21 Phitbert	S 2	Mauritius	M 3	21 20. S. n. Tr. Seerth	F 3	21 25. S. n. Tr. Konrad	S 3	21 4. Advent
M 22	7. S. n. Tr. Adelheid	F 4	22 Zacharias	D 3	3. S. n. Tr. Kleoph.	D 3	22 20. S. n. Tr. Cordula	M 4	22 25. S. n. Tr. James	F 4	21 4. Advent
D 24	Christina	S 5	23 Bartholom.	M 4	Joh. Empr.	D 4	23 Seerth	S 5	25 26. S. n. Tr. Konrad	M 5	22 4. Advent
M 25	Jakob	F 6	24 Ludwig	D 5	6. M. 24. Joh. Empr.	F 6	24 Horsensia	S 6	26 26. S. n. Tr. James	D 6	22 4. Advent
D 26	Anna	S 7	25 Ladwig	M 6	7. M. 26. Joh. Th.	D 7	25 Amandaus	F 7	27 James	M 7	23 26. S. n. Tr. Stephan
F 27	Martha	M 8	26 Gebhard	D 7	8. D. 27. Adolph.	S 8	26 Amandaus	D 8	27 James	F 8	23 26. S. n. Tr. Stephan
S 28	Cartha	M 9	27 Gebhard	M 8	9. F. 28. Wenzel.	D 9	27 Capotlin	M 9	28 Gantber.	S 9	24 26. S. n. Tr. Stephan
M 30	R. S. n. Tr. Rosalie	D 10	28 Auguste	F 9	10. F. 29. Michael	M 10	28 21. S. n. Tr. Abaton	D 9	29 Eberhard	F 9	24 26. S. n. Tr. Stephan
D 31	Angelica	M 11	29 Joh. Enth.	M 10	11. S. n. Tr. Rebekka	D 11	29 Wolfgang	M 10	30 4. Andr.	S 10	25 26. S. n. Tr. Stephan
		F 12	30 Alexand.	S 11	12	M 12		F 11		M 11	26 26. S. n. Tr. Stephan
		S 13	31	M 12		D 12		S 12		F 12	27 26. S. n. Tr. Stephan

Der Druck dieses nur in dem Ostseegerbiet vorkommenden Jahreskalenders ward gestattet. Von jetzt an 4. Nov. 1861

Angenehm-Comptoir de la

Wagen-Assurances

Printed and published by the